Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

HESSEN

Hessischer Jahresbericht 2019

Arbeitsschutz und Produktsicherheit

ARBEITSWELT
HESSEN
innovativ · sozial · nachhaltig

Impressum
Herausgeber
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
https://soziales.hessen.de

Redaktion
Bettina Splittgerber (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)
Christiane Troia (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)
Verantwortlich: Alice Engel (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)

Redaktionsbeirat
Matthias Kurz (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, RP Gießen, Gießen)
Christoph Gramlich (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, RP Darmstadt, Wiesbaden)
Bodo Kratzheller (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, RP Gießen, Hadamar)
Frank Nowak (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, RP Darmstadt, Frankfurt am Main)
Dr. Gabriela Petereit-Haack (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz, RP Darmstadt, Wiesbaden)
Christiane Schäfer (Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales, RP Kassel, Fulda)
Barbara Schmid (Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales, Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, RP Kassel, Kassel)
Dr. Birgit Thiede (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, RP Darmstadt, Darmstadt)

Bildnachweis
Großbaustelle in der Landeshauptstadt Wiesbaden, Foto: Christiane Troia, HMSI

Druck
Hessisches Statistisches Landesamt, Januar 2021

	Vorwort	**5**
	Editorial	**9**
	Grundsatzthema	
	Aspekte des Aufsichtshandelns der Arbeitsschutzbehörden in Hessen	
	• **Schwerpunkte des Aufsichtshandelns der Arbeitsschutzbehörden in Hessen während der Corona-Pandemie**	**11**
	• **Arbeitsschutz in kleinen Betrieben – eine Einleitung**	**14**
	• **Auf die Wirkung kommt es an – hessisches Projekt „Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben“ nimmt die betrieblichen Prozesse und ihre Ergebnisse in den Fokus**	**16**
	• **Die hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit: Einblicke in den Alltag der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten**	**27**
	• **Interview mit Christina Fratzscher**	**28**
	• **Interview mit Holger Lehnhardt**	**33**
	Teil 1	
	Bericht der Abteilung III Arbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration	
1.1	***Bericht der Abteilung III***	**39**
	• **Zur Verabschiedung von Herrn Abteilungsleiter Bertram Hörauf**	**41**
1.2	***Öffentlichkeitsarbeit***	**42**
	• **Gießener Arbeitsschutz-Dezernate mit dem Thema „Shisha“ am Weltnichtrauchertag aktiv**	**42**
	• **Fortbildungsveranstaltung zur Aufbereitung von Medizinprodukten mit mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Bad Homburg**	**45**
	• **Gemeinsamer Messestand der Arbeitsschutzbehörden der Länder im Rahmen der A + A 2019 in Düsseldorf**	**47**
	• **Mit Sicherheit ein Vorbild: Fünf Unternehmen gewinnen den Deutschen Arbeitsschutzpreis 2019**	**50**

	Teil 2	
	Arbeitsschutz	
2.1	***Betrieblicher Arbeitsschutz***	**53**
	• **Land unterstützt Paketboten für bessere Arbeitsbedingungen**	**53**
	• **Schrecken um Mitternacht!**	**53**
	• **Shisha-Bars in Dillenburg im Fokus der Behörden**	**55**
	• **Schwerer Unfall mit Fahrgerüst**	**56**
	• **Tödlicher Arbeitsunfall in einer Windenergieanlage**	**58**
	• **Kollegen bei Rangierfahrt übersehen – tödlicher Unfall auf Betriebsgelände**	**61**
2.1.1	**Gefahrstoffe, Chemikalien und Biostoffe**	**64**
	• **Anzeigen nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 GefStoffV – trau schau wem …**	**64**
	• **Tätigkeiten in gefahrstoffbelasteten Arbeitsräumen ohne PSA?**	**66**
2.1.2	**Baustellen**	**69**
	• **Neubau Terminal 3 – Megabaustelle am Flughafen Frankfurt Main**	**69**
	• **Unsachgemäße Unterfangung und laienhafter Baugruben-aushub**	**71**
2.1.3	**Sprengstoffe und Pyrotechnik**	**75**
	• **Lehrgänge für die Vermittlung der Fachkunde und zur Erlangung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen**	**75**
	• **Hessen bildet ein „Fachzentrum Marktüberwachung im Sprengstoffrecht“ beim Regierungspräsidium Kassel**	**77**
2.1.4	**Psychische Belastung am Arbeitsplatz**	**80**
	• **Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung**	**80**
	• **Psychische Belastung von Maßnahmenteilnehmern nach (Langzeit-)Arbeitslosigkeit**	**82**
2.1.5	**Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – GDA**	
	• **Start in die dritte GDA-Periode**	**89**

2.2	*Sozialer Arbeitsschutz*	92
2.2.1	*Mutterschutzgesetz*	92
	• Meldungen der Ausnahme vom Kündigungsverbot nach MuSchG, BEEG und PflegeZG 2019	92
2.2.2	*Hessisches Ladenöffnungsgesetz*	93
	• Handlungsleitfaden zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes	93
	Teil 3	
	Produktsicherheit	
3.1	*Allgemeine Produktsicherheit*	94
	• An der Schnittstelle zwischen Produktsicherheit und betrieblichem Arbeitsschutz	94
	• Marktüberwachung von Kosmetikgeräten	99
	• Darf so etwas auf den Markt?	101
	• Erneut Gefahren durch Camping-Gaskocher	103
3.2	*Medizinprodukte*	106
	• Auswirkungen des Brexit und der „Medical Device Regulation“ auf die Medizinproduktebranche	106
	• Nachholbedarf bei klinischen Nachweisen für Leistung und Sicherheit von Medizinprodukten	108
	• Wirbelsäulenimplantate – Abgabe an die Staatsanwaltschaft	110
	• Aufbereitung von Medizinprodukten und Straftatbestände	113
	• Überwachung eines Medizinproduktevertreibers	114
3.3	*Röntgenstrahlenschutz*	116
	• Anzahl der in Hessen betriebenen Röntgeneinrichtungen und Störstrahler	116
	• Qualität von medizinischen Röntgenanwendungen in Hessen	116
	• Bericht der Zahnärztlichen Röntgenstelle	120

	Teil 4	
	Berichte aus den Fachzentren	
4.1	***Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung***	**124**
	• **Fremdfirmeneinsätze – ein branchenübergreifendes Thema**	**124**
4.2	***Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe***	**127**
	• **Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz: Benzol-Exposition in Pkw-Werkstätten**	**127**
	• **Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern für Ottokraftstoffe**	**132**
4.3	***Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz / Landesgewerbearzt***	**137**
	• **Arbeitsschutzmängel in Betrieben, die nach dem Unternehmermodell der Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung betreut werden**	**137**
	Anhang	**141**
	1. Dienststellenverzeichnis	**142**
	2. Tabellenteil 2019	**145**

Vorwort

Das Jahr 2020 hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt: Das Corona-Virus hat uns dazu gezwungen, unseren Alltag grundlegend zu verändern. Dies betrifft alle Lebensbereiche und wirkt sich auch in der Arbeitswelt massiv aus.

Bereits in der ersten Phase der Pandemie im Frühjahr wurde deutlich, wie wichtig und zentral die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz als eine der wesentlichen Stellschrauben für die Unterbrechung von Infektionsketten ist. Im Umkehrschluss – und das haben die Erfahrungen gezeigt – sind unzulängliche Schutzmaßnahmen in der Arbeitswelt ein Risikofaktor nicht nur für die Beschäftigten, sondern können die Bevölkerung ganzer Regionen massiv beeinträchtigen. Entsprechend breit ist in Zeiten solcher Pandemien die Bedeutung und die Aufmerksamkeit, die dem betrieblichen und sozialen Arbeitsschutz sowie den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zuteilwurde. Immer wieder unterstützt der staatliche Arbeitsschutz dabei, Wirtschafts- und Infrastrukturen auch unter der Belastung mit dem SARS-CoV-2-Virus aufrecht zu halten, indem er die in großer Zahl an ihn gerichteten Fragen nicht nur beantwortet, sondern in der Folge auch überwacht.

Dabei standen im Pandemieverlauf unterschiedliche thematische Aspekte im Fokus, anfangs waren es insbesondere Fragen der Arbeitszeit:

- Im Bereich des Gesundheitswesens und in vielen Teilen der öffentlichen Verwaltung kommt es zu einem massiven Arbeitsanfall und entsprechend hohen Mengen an Überstunden für viele Beschäftigte.
- Arbeitszeiten müssen teilweise ausgeweitet werden, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und um Panikkäufe zu verhindern.
- Auch für die Beschäftigten im Homeoffice spielen Fragen der Arbeitszeit eine wichtige Rolle. Denn vielfach kann auch hier die Begrenzung der Arbeitszeit nicht eingehalten werden. Hinzu kommen zusätzlich Belastungen durch Kinderbetreuung und Sorgearbeit, insbesondere bei geschlossenen Kindergärten und Schulen.

Es ist für mich selbstverständlich, dass diese überlangen Arbeitszeiten, die punktuell zur Bewältigung akut schwieriger Situationen erforderlich sind, nicht zum Maßstab oder gar zur Begründung einer zukünftigen Arbeitszeitgestaltung herangezogen werden dürfen. Genauso halte ich das Homeoffice für ein dauerhaft tragfähiges Arbeitsmodell, wenn wir in Zukunft nicht nur die sich daraus ergebenden Chancen

für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstreichen, sondern als grundlegende Voraussetzung auch Strategien gegen eine Entgrenzung der Arbeit entwickeln.

In der zweiten Phase der Pandemie – mit der Öffnung des Einzelhandels auch während des Lockdowns und der Wiederaufnahme der Produktion in den Sommermonaten – wurde sichtbar, dass angesichts der Infektionsgefahr den Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – Abstand halten, Hygienevorschriften beachten, Kontakte vermeiden, richtig lüften – eine zentrale Bedeutung zukommt, um die leider vereinzelt aufgetretenen Hotspots in bestimmten Lebensbereichen, Branchen und Betrieben dauerhaft zu vermeiden. Obwohl die Einhaltung dieser „Corona-Regeln“ mit einem teilweise deutlich höheren Aufwand verbunden ist, ist die Kooperationsbereitschaft der Betriebe trotz drohender weiterer Stilllegungen von Betrieben oder ganzer Wirtschaftszweige insgesamt groß. Es zeigen sich allerdings auch Problembereiche, in denen gezielte staatliche Überwachung zum Arbeits- (und Infektions)schutz erforderlich ist und umgesetzt wird.

Auch für die Beschäftigten war die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen und Gesundheitsregeln sowie die Bewältigung der teilweise massiv veränderten Arbeitsabläufe, beispielsweise im Homeoffice, mit großen Herausforderungen und teils zusätzlichen Belastungen verbunden.

Von daher danke ich den Betrieben und den Beschäftigten in Hessen für ihre Bereitschaft und für ihr großes Engagement, sich mit diesen schwierigen Bedingungen zu arrangieren, kluge Ideen zum Umgang damit zu entwickeln und gleichzeitig die Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Sie alle haben damit den Schutz unserer Gesundheit vorangebracht, insbesondere auch die Menschen geschützt, die einem besonderen Risiko im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 ausgesetzt sind.

Für das Hessische Ministerium für Soziales und Integration sowie für die hessische Arbeitsschutzbehörde hat sich wieder einmal nachdrücklich gezeigt, welche zentrale gesellschaftliche Bedeutung guter und sicherer Arbeit sowie gesunden Arbeitsbedingungen zukommt und welche gesellschaftlichen Beeinträchtigungen und Fehlentwicklungen auftreten, wenn Schutzstandards nicht eingehalten werden. Daher werden wir, besonders in Zeiten einer Pandemie, unserem gesetzlichen Auftrag entsprechend, die Betriebe in Bezug auf ihren Arbeitsschutz intensiv überwachen und beraten und das Aufsichtshandeln insgesamt so ausrichten, dass einer Unterbrechung der Infektionsketten des Corona-Virus höchste Priorität zukommt.

Wir werden offensiv dafür eintreten, dass in der Arbeitswelt die richtigen Lehren und Schlussfolgerungen aus der Pandemie gezogen werden und insbesondere die bewährten hohen Standards für Gesundheit und Sicherheit an den Arbeitsplätzen in Hessen gewährleistet bleiben.

Mein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit sowie der Abteilung III des Ministeriums für ihr großes Engagement und ihre Bereitschaft, vielfach auch über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus aktiv zu werden und – wo immer erforderlich – den Kampf gegen die Pandemie zu unterstützen. Die Wirkungen und Erfolge bei der Bewältigung der Pandemie geben Ihnen Recht.

Kai Klose
Hessischer Minister für Soziales und Integration

Seit dem 1. Januar 2019 hat Hessen den Vorsitz des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) inne. Der LASI ist das koordinierende Gremium der Länder zu allen Fragen der Sicherheit sowie des Schutzes, des Erhalts und der Förderung der Gesundheit in der Arbeitswelt sowie der sicheren Gestaltung von Produkten und den entsprechenden Aspekten der Marktüberwachung. Im Zentrum der Beratungen des LASI stehen strategische Fragen und die Grundsätze des Vollzugs.

Hessen hat diese Aufgabe in einer Zeit übernommen, in der sich der Arbeitsschutz wie auch die Produktsicherheit mit großen Herausforderung konfrontiert sieht. Denn ein zeitgemäßer Arbeitsschutz muss auf die Entwicklungen in der Arbeitswelt reagieren und dabei die technologischen, wirtschaftlichen, demographischen und sozialen Veränderungen angemessen berücksichtigen. All diese Faktoren verändern tiefgreifend sowohl das wirtschaftliche Gefüge als auch die Art und Weise wie, wann und wo die Menschen arbeiten. Von daher kommt auf die Arbeitsschutzbehörden der Länder und den LASI die Aufgabe zu, diese gesellschaftlichen Veränderungen in ihren Konzepten und Handlungsstrategien zu berücksichtigen, wenn es darum geht, Beschäftigte vor Unfällen zu schützen, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden und auf eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

Bei der Abstimmung einer länderübergreifend einheitlichen Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung des Vollzugshandelns im Arbeitsschutz – auch angesichts der Entwicklungen der „Arbeit 4.0“ – kommt dem LASI eine zentrale Rolle zu. Deswegen ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der LASI nunmehr – initiiert durch einen Impuls des Vorsitzlandes – seine internen Arbeitsstrukturen sowie seine Geschäftsordnung den Gegebenheiten anpassen konnte. Damit kann sichergestellt werden, dass der LASI effizienter handeln und in seinen Beschlussfassungen auf die erforderliche fachliche Expertise zurückgreifen kann.

Die neue Arbeitswelt braucht einen starken Arbeitsschutz, denn die Wirtschaftsbereiche und Branchen mit hohen Arbeitsbelastungen, gesundheitskritischen Arbeitsbedingungen und vulnerablen Beschäftigtengruppen weiten sich aus. Von daher wird es darauf ankommen, das staatliche Aufsichtshandeln zielgerichtet einzusetzen und die Präsenz in den Betrieben zu steigern. Dem sieht sich die hessische Behörde für Arbeitsschutz und Produktsicherheit verpflichtet und wird – auch in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) – landesspezifische Schwerpunkte setzen. Dabei werden wir einen Fokus

auf die Fragen des Arbeitsschutzes in Zeiten der Digitalisierung legen und besonders auf den Schutz vor kritischen psychischen Belastungen achten; aber auch Arbeitsplätze, an denen mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen wird, werden im Aufsichtshandeln eine wichtige Rolle spielen.

Diese Aktivitäten sehe ich als einen zentralen Baustein im Rahmen der Dachmarke „Arbeitswelt Hessen“ an. Mit der Schaffung dieser Dachmarke verfolgen wir das Ziel sicherer und gesunder Arbeitsplätze in Hessen ebenso wie die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Sicherung des Fachkräftebedarfs. Als Abteilung III Arbeit des HMSI tragen wir dazu bei, dass alle Menschen in Hessen die Möglichkeit haben, sich aktiv in die Arbeitswelt einzubringen und sich dort entsprechend ihrer Fähigkeiten und Interessen zu verwirklichen. Dazu ergreifen wir kollektiv ausgerichtete Maßnahmen in den Bereichen der Qualifikation, Arbeitsvermittlung und Bereitstellung von Auffangstrukturen, der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, der Produktsicherheit und Sicherheit von Medizinprodukten, einer nachhaltigen Fachkräftesicherung sowie der Aufbau einer Arbeitsweltberichterstattung.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den hessischen Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit für ihre Unterstützung und ihre Einsatzbereitschaft bei ihrer anspruchsvollen und herausfordernden Tätigkeit sehr herzlich danken. Sie sind es, die dem Arbeitsschutz und der Produktsicherheit in den Betrieben und bei ihren Kontrollen Nachdruck verleihen.

Der LASI-Vorsitz, den ich im Jahr 2019 übernommen habe, hat ab dem Jahr 2020 Dr. Peter Gillich weitergeführt. Ich wünsche ihm alles Gute für die weitere Umsetzung der begonnenen Initiativen.

Meinen Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung III Arbeit im HMSI danke ich für die sehr gute Zusammenarbeit und ihr Engagement für sichere, gesunde und menschengerechte Arbeit in Hessen.

Bertram Hörauf

Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Arbeit
im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

Schwerpunkte des Aufsichtshandelns der Arbeitsschutzbehörden in Hessen während der Corona-Pandemie[1]

Am 11. März erklärte die Weltgesundheitsorganisation die Ausbreitung der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit zu einer Pandemie, ab Mitte März wurden in Deutschland verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Virus ergriffen. Ziel dieses ersten Lockdowns war die möglichst weitgehende Unterbrechung von Infektionsketten und insbesondere die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens.

Bereits in dieser ersten Phase der Pandemie waren die staatlichen Arbeitsschutzbehörden vor große Herausforderungen gestellt: Einige Branchen – Einzelhandel, ambulante und stationäre Pflege, Arztpraxen, Paketlieferdienste – liefen auf Hochtouren, wohingegen andere Branchen nicht oder nur mit deutlich reduzierten Belegschaften arbeiteten. In dieser für alle noch sehr unübersichtlichen Situation musste auch seitens der hessischen Arbeitsschutzbehörden auf ganz unterschiedliche betriebliche Risikokonstellationen und gesellschaftliche Anforderungen reagiert werden.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung wurde es erforderlich, für einen befristeten Zeitraum die Arbeitszeiten im Einzelhandel und für Teilbereiche der Logistik auszuweiten, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen; in dieser Pandemie-Phase wurden auch erste Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten von Infektionen bei der Arbeit bekannt gemacht.

Insgesamt rückte der Arbeits- und Gesundheitsschutz ins Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung in einer Situation, in der das ganze Land und auch die Betriebe nur unzureichend auf die Herausforderungen der Pandemie vorbereitet waren. Zu den fehlenden Kenntnissen über die Besonderheiten von SARS-CoV-2 – Ansteckungswege, Krankheitsverläufe und Risikogruppen – kam ein erheblicher Mangel z.B. an Desinfektionsmitteln, Masken und weiteren persönlichen Schutzausrüstungen.

In dieser Phase erfolgte auch in den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zunächst ein Klärungsprozess, ob und in welcher Weise die Außendiensttätigkeit, d.h. die Überwachung der Betriebe vor Ort, wiederaufgenommen werden konnte. Ab Ende April / Anfang Mai wurden in Hessen wieder Betriebsbesichtigungen durchgeführt, – angepasst an die besonderen Herausforderungen der epidemischen Situation. Gleichzeitig waren es insbesondere die Kolleginnen und Kollegen der staatlichen

[1] Die Corona-Pandemie hat die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden im Jahr 2020 in einem Maße dominiert, dass es geboten scheint, an dieser Stelle von der Gepflogenheit abzuweichen, im Jahresbericht jeweils nur Beiträge aus dem Bezugsjahr zu publizieren. Damit würden tiefgreifende Veränderungen des Arbeitsschutzes in Deutschland, die bereits absehbar sind und die auch weit über die Pandemie hinaus eine Rolle spielen werden, erst sehr verzögert aufgegriffen werden können.

Arbeitsschutzbehörden, die aufgrund ihrer technischen Qualifikation sofort in die Krisenstäbe zur Bewältigung der Pandemie und in die Task Forces zur Beschaffung von Schutzausrüstungen, Beatmungsgeräten, Desinfektionsmitteln etc. eingegliedert wurden. Von daher musste im ersten wie dann auch im zweiten Lockdown im Herbst die Aufsichtstätigkeit mit reduzierten Personalressourcen aufrechterhalten werden.

Für die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten, die im „Kerngeschäft" verblieben, galt es die Überwachung und Beratung der Betriebe so durchzuführen, dass, sowohl für die Aufsicht selbst als auch für die angesprochenen betrieblichen Akteure, die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden konnten. So wurden in der zweiten Jahreshälfte 2020 durch die hessischen Arbeitsschutzbehörden aktiv mehr als 1.100 Betriebe aufgesucht und zu den jeweils relevanten Aspekten zum Schutz vor einer Ausbreitung der Infektion, aber auch zu allen damit im Zusammenhang stehenden Arbeitsschutzfragen überwacht und beraten. [2] Hierbei wurde ein besonderer Fokus auf die Betriebe mit Saisonarbeit, die Baustellen – einschließlich bei Bedarf der Überwachung der Unterkünfte – sowie den Einzelhandel und diejenigen Betriebe gelegt, die personenbezogene Dienstleistungen anbieten (Friseure, Barber-Shops etc.)

In diesem Zusammenhang wurden erstmals auf breiterer Basis neue Vollzugsformate eingesetzt, auf die zuvor nur in Einzelfällen zurückgegriffen worden ist. Es wurden Vorgehensweisen erprobt, mit denen die Überwachung und Beratung von Betrieben – zumindest teilweise – auf Distanz durchgeführt werden konnte. Die Betriebe wurden in einem Anschreiben um die Bearbeitung einer Selbstauskunft zur Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen gebeten, die bei Bedarf durch Fotos oder Nachweise zu ergänzen war. Auf dieser Basis erfolgte dann in der Regel eine zunächst telefonische Rücksprache mit dem jeweiligen Betrieb. Auf der Grundlage der so gewonnenen Einschätzung konnte über die Erforderlichkeit eines Betriebsbesuches entschieden werden.

Dessen ungeachtet, wird aber nach wie vor an dem Grundsatz festgehalten, dass das Überwachungs- und Beratungshandeln primär durch die Präsenz der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in den Betrieben erfolgt. In dieser außergewöhnlichen Situation, in der die Handlungsfähigkeit der hessischen Arbeitsschutzbehörde so effektiv wie möglich ausgestaltet werden sollte, bei gleichzeitig weitgehender Minimierung persönlicher Kontakte, erwies sich dies als ein praktikables Vorgehen, das dazu beitragen kann, die Zielgenauigkeit des Aufsichtshandelns zu verbessern.

[2] Derzeit findet eine quantitative und qualitative Auswertung der bei diesen Betriebsbesichtigungen gewonnenen Erfahrungen und Ergebnissen statt; sie werden im Jahresbericht 2020 veröffentlicht.

Parallel dazu verfolgte die Abteilung III Arbeit im HSMI die Strategie, breit gefächerte Handlungshilfen und Schutzvorschriften für die Beschäftigten und die Betriebe, teils zu spezifischen Branchen, jeweils bezogen auf den aktuellen Kenntnisstand, auf der Internet-Seite „Arbeitswelt Hessen“ (http://www.arbeitswelt.hessen.de/node/503) zu veröffentlichen, um so dem Informationsbedarf der hessischen Wirtschaft, von Betriebs- und Personalräten sowie von Beschäftigten – der auch in zahlreichen Anfragen, Anschreiben und Kontakten über die Hotlines seinen Ausdruck fand – Rechnung zu tragen.

Insbesondere mit dem Bekanntwerden der großen Corona-Ausbrüche in einzelnen Betrieben richtete sich das öffentliche Augenmerk verstärkt auf den betrieblichen Arbeitsschutz sowie auf die Aufsicht durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden: denn in dem Augenblick, in dem ganze Regionen von einem verschärften Lockdown betroffen bzw. bedroht waren, wurde den Menschen plötzlich bewusst, wie schnell und in welchem Ausmaß unzureichender Arbeitsschutz in einzelnen Betrieben nicht nur die jeweiligen Belegschaften, sondern ganze Regionen gefährden kann.

Um auch den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und zur Unterbrechung der Infektionsketten in der Arbeitswelt zu schaffen, hat die Bundesregierung zunächst im April den „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ veröffentlicht, dessen wesentliche Anforderungen dann im August in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel rechtlich verbindlich gefasst wurden. Diese Arbeitsschutzregel bietet, sowohl für alle Bereiche der Wirtschaft als auch für die Aufsichtsbehörden, eine belastbare und thematisch breit aufgestellte Basis zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung von Infektionsschutzmaßnahmen bei der Arbeit unter Corona-Bedingungen.

Um länderübergreifend einen einheitlichen Vollzug dieser Vorgaben sicherzustellen, erarbeitete der LASI die „Grundsätze zur Beratung und Überwachung durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“. Seitens der Unfallversicherungsträger wurden bereits in der ersten Phase der Pandemie branchenbezogene Handlungshilfen für die einzelnen Wirtschaftssparten erstellt, um eine angemessene Umsetzung der Schutzanforderungen zu ermöglichen. Gemeinsam wurde – aufbauend auf diesen Veröffentlichungen der Träger – die GDA-Publikation „Leitlinie zur Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2-Epidemie“ innerhalb kurzer Zeit erarbeitet und verabschiedet (siehe auch den weiteren Beitrag zum Thema GDA in diesem Jahresbericht).

Es ist absehbar, dass auch die ersten Monate des Jahres 2021 noch stark durch das Corona-Geschehen beeinflusst werden. Diese Situation spiegelt sich auch in der Prioritätensetzung des Aufsichts- und Beratungshandelns der hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit wider.

Bettina Splittgerber,
Referat III1B,
Abteilung III, HMSI

Arbeitsschutz in kleinen Betrieben – eine Einleitung

Grundsätzlich unterscheidet der Gesetzgeber hinsichtlich der Arbeitsschutzanforderungen nicht zwischen kleinen und größeren Betrieben. Es ist in jedem Falle der Arbeitgeber, der die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in seinem Betrieb trägt.

Im Jahr 2018 entfielen in Hessen etwa 97,1 der Betriebe auf die Kategorie der sogenannten KMU, das heißt der kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten. Im gleichen Zeitraum waren in diesen Betriebe 41,8 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten tätig. Sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus beschäftigungspolitischer Sicht sind also Klein- und Kleinstbetriebe in Hessen eine durchaus relevante Größe. Zahlreiche Studien und Einschätzungen aus der Praxis legen den Schluss nahe, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz in diesen Betrieben eine besondere Herausforderung darstellt und – verglichen mit größeren Betrieben – oftmals unzulänglich umgesetzt wird.

Die Gründe dafür sind breit gefächert: Anders als in größeren Unternehmen stehen in KMU im Management – und damit bei den Verantwortungsträgern des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – nur begrenzte personelle Ressourcen zur Verfügung, die in der Regel auch nicht über entsprechendes fachliches Knowhow verfügen. Auch das Wissen um gesetzliche Regelungen und Schutzstandards ist in kleineren Unternehmen eher weniger verfügbar. Zusätzlich gibt es Hinweise darauf, dass das Risikopotenzial z.B. für das Unfallgeschehen im eigenen Betrieb von den Verantwortlichen in KMU eher unterschätzt wird. In diesem Kontext wird der Arbeitsschutz häufig als zusätzliche Belastung gesehen, dessen Anforderungen eher pro forma entsprochen wird; der Nutzen für den Betrieb, der aus guten und gesundheitsgerechten Arbeitsbedingungen entstehen könnte, wird – wenn überhaupt – oft nur verkürzt mit Blick auf das Fehlzeitengeschehen wahrgenommen. Hinzu kommt, dass es für die kleinen Betriebe eine große Herausforderung darstellt, sich

eine Übersicht über verfügbare Beratungs- und Unterstützungsleistungen der zahlreichen Akteure im Arbeitsschutz, aber auch in der betrieblichen Gesundheitsförderung, zu verschaffen.

Auf der anderen Seite haben KMU häufig Zugang zu einem ausgeprägten Handlungswissen, dass sie in die Lage versetzt, pragmatische Lösungen – auch jenseits des formalen Regelungsrahmens – zu erstellen. Gegenüber größeren Betrieben besteht ein weiterer Vorteil darin, dass die Beschäftigten direkter in betriebliche Abstimmungsprozesse und in Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden werden können.

Ihre Ausgangsmöglichkeiten für einen guten Arbeitsschutz sind also nicht unbedingt schlechter als diejenigen größerer Betriebe, aber sie haben andere Funktionsweisen und bedürfen daher – aus des Perspektive des staatlichen Arbeitsschutzes betrachtet – spezifischer Formen der Beratung und Überwachung.

Auch im Rahmen der zweiten GDA-Periode, das heißt im Zeitraum von 2013 bis 2018, wurden diese Feststellungen zum Arbeitsschutz in KMU z.B. durch Schwerpunktaktionen untermauert. Insbesondere wurde kritisch festgestellt, dass die Umsetzung der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung in den kleineren Betrieben als sehr unzulänglich eingestuft werden muss. Nicht zuletzt deswegen wird in der geplanten dritten GDA-Periode ein Schwerpunkt auf die Verbesserung des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation in KMU gelegt werden, denn die GDA-Träger sind sich einig, dass weiterhin Maßnahmen zur Unterstützung der Betriebe erforderlich sind, etwa durch Beratungs- und Überwachungsaktionen.

Eine genauere Analyse der Hintergründe ergab sich insbesondere aus der Auswertung der Betriebsbesuche, die im Programm „Arbeitsschutz mit Methode – zahlt sich aus“ (ORGA), durchgeführt wurden. Die Ergebnisse werden, mit besonderem Blick auf die hessischen Betriebe im folgenden Beitrag dargestellt.

Bettina Splittgerber,
Referat III1B,
Abteilung III, HMSI

Auf die Wirkung kommt es an – hessisches Projekt „Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben“ nimmt die betrieblichen Prozesse und ihre Ergebnisse in den Fokus

Feststellungen aus GDA-ORGA …

Eines der zentralen Ergebnisse der zweiten GDA-Periode war die Feststellung, dass nach wie vor nur rund die Hälfte aller Unternehmen über angemessene Gefährdungsbeurteilungen verfügen. Als Schlussfolgerung aus dem GDA ORGA-Programm wird die Empfehlung gegeben, dass weiterhin Maßnahmen zur Unterstützung der Betriebe erforderlich sind, z.B. durch Beratungs- und Überprüfungsaktionen der GDA-Träger.

In Hessen erfolgte im Kernprozess von GDA ORGA eine noch weitaus kritischere Betrachtung: Hier konnte nur in einem Drittel der besuchten Unternehmen die Gefährdungsbeurteilung als angemessen bewertet werden.

Weiter wurde in im Rahmen von GDA ORGA festgestellt, dass die Qualität der Gefährdungsbeurteilung stark von der Betriebsgröße abhängig ist. Je kleiner das Unternehmen, desto höher das diesbezügliche Verbesserungspotential. Eine betriebsgrößenabhängige Betrachtung der Datensätze der APH im Arbeitsprogramm GDA ORGA zeigt zudem, dass in Hessen in Betrieben zwischen 10 und 19 Beschäftigten mit 37 % die Quote der Betriebe am höchsten ist, in denen nach wie vor keine Gefährdungen beurteilt werden (siehe Abb.1).

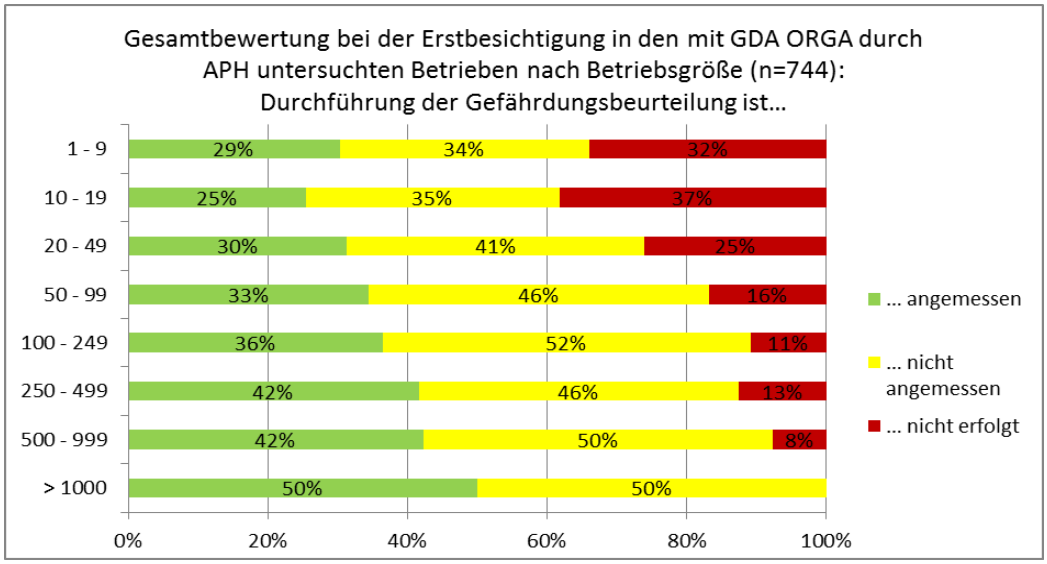

Abbildung 1: Gesamtbewertung der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Betriebsgröße

Folgt man den Zahlen, ist davon auszugehen, dass das Instrument der Gefährdungsbeurteilung als zentraler Baustein zur Planung, Umsetzung und Evaluierung von Arbeitsschutzmaßnahmen in kleineren Betrieben wenig bis keine Anwendung findet. Im GDA ORGA Abschlussbericht wird dazu die Empfehlung gegeben, bei künftigen Maßnahmen die Belange kleinerer Betrieb besonders zu berücksichtigen.[3]

Zugleich wurde aber auch im Zuge von GDA ORGA festgestellt, dass die vorgegebenen formalen Beurteilungskriterien der GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ zur Bewertung von betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen in der Praxis offensichtlich nur bedingt geeignet sind (vgl. Abschlussbericht GDA ORGA, S. 27). Dieser Effekt war in Hessen gegenüber dem bundesweiten Durchschnitt zwar weniger stark ausgeprägt, da hier ein dreistufiges Bewertungsmodell anstelle des zweistufigen gewählt worden war. Jedoch zeigten sich in Erfahrungsaustauschen mit hessischen Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsschutzaufsichtsdezernate, dass eine gelebte Gefährdungsbeurteilung häufig an anderen als den formalen Kriterien geknüpft ist.

… initiieren Projekt Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben

Somit initiierte die hessische Arbeitsschutzverwaltung bereits mit Ausgleiten der zweiten GDA-Periode in 2018 ein Projekt, das den Fokus auf das Thema „Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben“ legt. Ziele dieses Projektes sind:

- eine Erhöhung der Quote und Verbesserung der Qualität der GB in Kleinbetrieben mit bis zu 20 Beschäftigten in Hessen und
- eine Weiterentwicklung der Beurteilungskriterien zur Bewertung der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im kleinbetrieblichen Kontext.

Das Projekt enthält verschiedene Bausteine, die teils unabhängig voneinander, teils aufeinander aufbauend zur Anwendung kommen. Die konzeptionelle Realisierung der Bausteine erfolgt durch das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung in Gießen in enger Abstimmung mit dem HMSI, den APH und insbesondere der Facharbeitsgruppe GDA ORGA (jetzt Facharbeitsgruppe Systemkontrolle und Gefährdungsbeurteilung) und deren Netzwerken.

Baustein I – Beratung und Information

Baustein I sieht vor, niederschwellige Beratungs- und Informationsangebote für Kleinbetriebe zum Thema Gefährdungsbeurteilung zu entwickeln. Potentielle Informationswege (wie IHKen, Betriebsberater des Handwerks, YouTube-Videos) werden geprüft, um Kleinbetriebe und insbesondere Existenzgründer zu erreichen.

[3] Siehe hierzu Abschlussbericht zum GDA-Arbeitsprogramm ORGA vom 8. September 2017.

Im ersten Schritt wurde eine Kurzbroschüre verfasst, die Arbeitgebern von Kleinbetrieben mit einfachen Worten die Grundpflichten in der Arbeitsschutzorganisation und zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen vermittelt. Im Weiteren werden Informationswege und -inhalte für Existenzgründer im Fokus stehen.

Baustein II – gute Praxis

In Baustein II werden Beispiele guter Praxis zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kleinbetriebe bei der Beurteilung von Gefährdungen regional für Hessen sowie überregional zusammengetragen und in den bestehenden Netzwerken verbreitet, z.B. in Erfahrungsaustauschen mit Handwerksorganisationen.

Baustein III – Verbesserung der Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben

Baustein III sieht die Überwachung und Beratung von Kleinbetrieben zum Thema Gefährdungsbeurteilung vor. Die Erfüllung formaler Kriterien steht dabei bewusst im Hintergrund. Leitend ist vielmehr der konkrete Handlungsbedarf, der sich im einzelnen Betrieb anhand von konkreten Mängeln im Arbeitsschutz zeigt. Als Untersuchungs- und Beratungsleitfaden wurde in enger Zusammenarbeit mit der Aufsicht ein Instrument erstellt, das nach einer Pilotphase in 2018 im Folgejahr in das Konzept der strukturierten Betriebsüberwachung als Fachmodul eingebettet wurde.

Neben den Arbeitsschutzmängeln als Spätindikatoren richtet das Untersuchungs- und Beratungsinstrument den Fokus auf Frühindikatoren für eine *gelebte* Gefährdungsbeurteilung. Erste Indikatoren einer gelebten Gefährdungsbeurteilung waren in einem Erfahrungsaustausch Gefährdungsbeurteilung der Aufsichtskräfte der APH im Jahr 2015 zusammengetragen worden. Weitere Indikatoren wurden aus Ergebnissen verschiedener Programme, u.a. aus der Auswertung der Ergebnisse der ORGA-Untersuchungen in Hessen abgeleitet. Die *gelebte* Gefährdungsbeurteilung wird im Untersuchungs- und Beratungsinstrument als Prozess betrachtet (siehe Abbildung 2).

Daneben spielt die Umsetzung der strukturellen Voraussetzungen im Betrieb, insbesondere die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und das Feststehen von Zuständigkeiten im Prozess der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Rolle.

Überwachung und Beratung zielen mit dem in Baustein III bereitgestellten Instrument darauf ab, ausgehend von den festgestellten Mängeln und dem konkreten Handlungsbedarf das Erfordernis und den Prozess der Beurteilung von Gefährdungen gegenüber dem Arbeitgeber zu verdeutlichen.

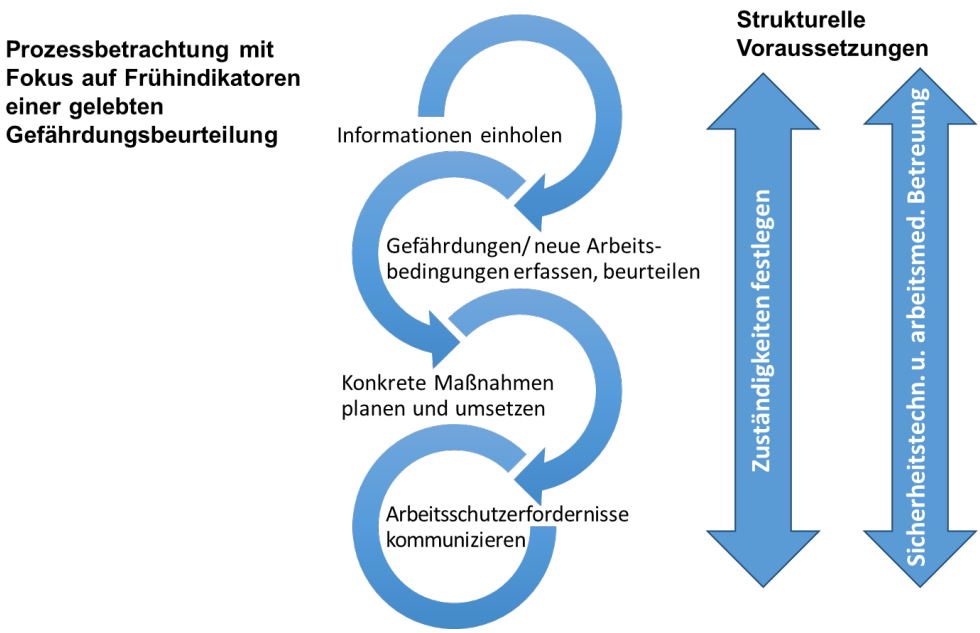

Abbildung 2: Vereinfachte Struktur- und Prozessbetrachtung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben

Anwendung des Überwachungs- und Beratungskonzepts in Kleinbetrieben…

Im Jahr 2018 wurde zunächst in einer Pilotphase durch Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzdezernate der drei hessischen Regierungspräsidien in einer Stichprobe von n=50 Kleinbetrieben das Untersuchungs- und Beratungsinstrument im Rahmen der betrieblichen Überwachung im Arbeitsschutz angewendet und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Beurteilung von Gefährdungen bewertet.

Bereits in der Pilotphase wurde das Vorgehen mit vereinfachter Prozess- und Strukturbetrachtung von den Aufsichtskräften als praxisorientiert bestätigt. Es stellt zugleich eine handlungsorientierte Beratung im Überwachungsprozess dar und gibt insbesondere neuen Kolleginnen und Kollegen einen adäquaten Handlungsrahmen zur Bewertung der Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben. Es zeigten sich in der Pilotierung einige Optimierungsmöglichkeiten im Instrumentarium, die bei der Überführung der Pilotversion in ein Fachmodul für die APH aufgegriffen wurden. In 2019 erfolgte dann eine Anwendung des optimierten Fachmoduls „Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben“ im Rahmen der strukturierten Betriebsüberwachung („SBÜ“) in weiteren 123 Kleinbetrieben. Insgesamt liegen aus der Pilot- und der Anwendungsphase auswertbare Ergebnisse aus 167 Untersuchungen vor.

… und die Ergebnisse der überbetrieblichen Auswertung

Die vorgesehenen Spätindikatoren für eine gelebte Gefährdungsbeurteilung konnten in der Praxis im Regelfall gut bewertet werden und zeigten damit im kleinbetrieblichen Kontext eine hohe Relevanz (siehe Abbildung 3). Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass in der kurzen Momentaufnahme einer strukturierten Betriebsüberwachung nur augenscheinliche Mängel erfasst werden können. Dies erklärt die verhältnismäßig geringe Mängelquote im Themenbereich Arbeitszeit.

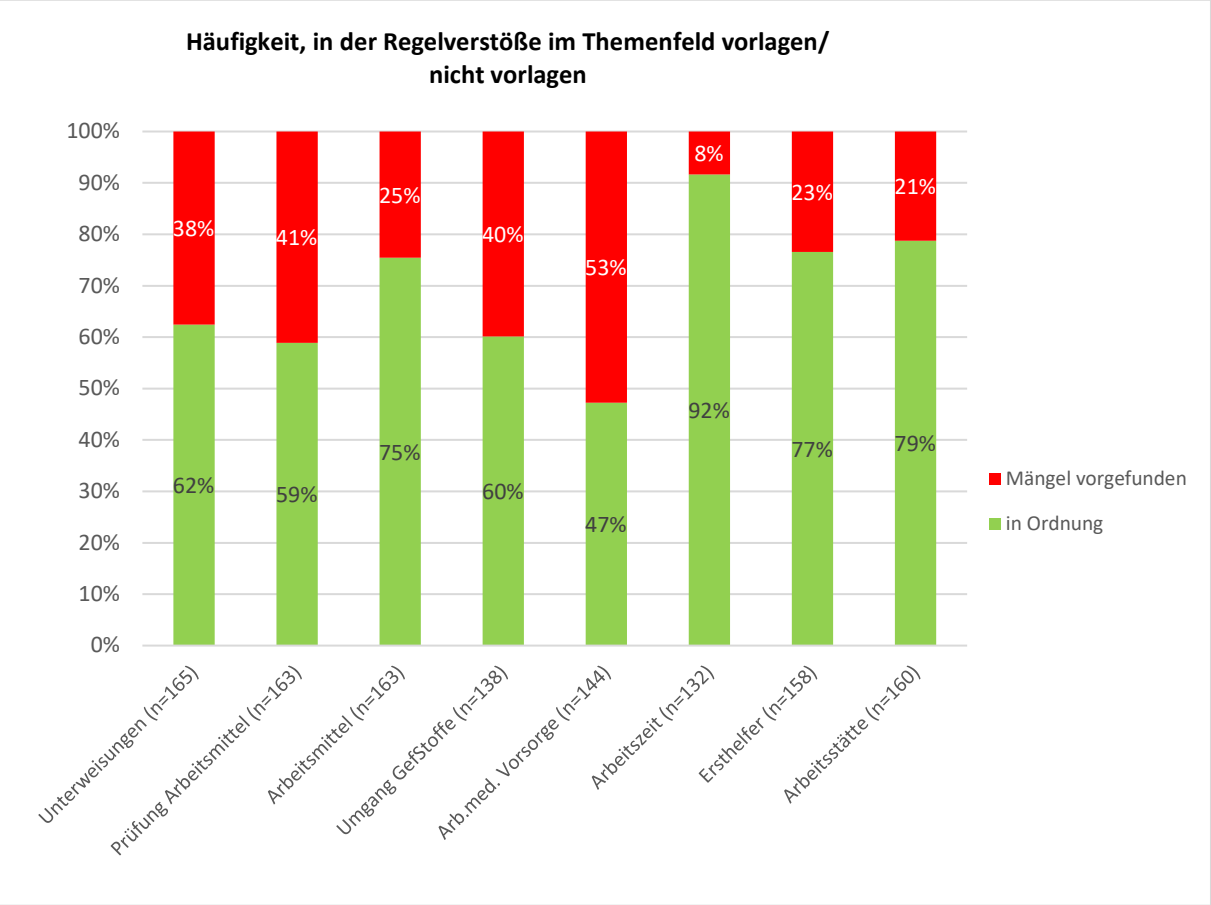

Abbildung 3: Häufigkeit, in der Mängel im Themengebiet im Betrieb vorgefunden wurden oder Betriebe mängelfrei waren

Auch die Frühindikatoren konnten nahezu durchgängig bewertet werden. Die Bewertung erfolgte nach dem in der Aufsicht bekannten dreistufigen Ampelmodell. Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt die Bewertung der Aspekte durch die Aufsichtskräfte in den untersuchten Kleinbetrieben.

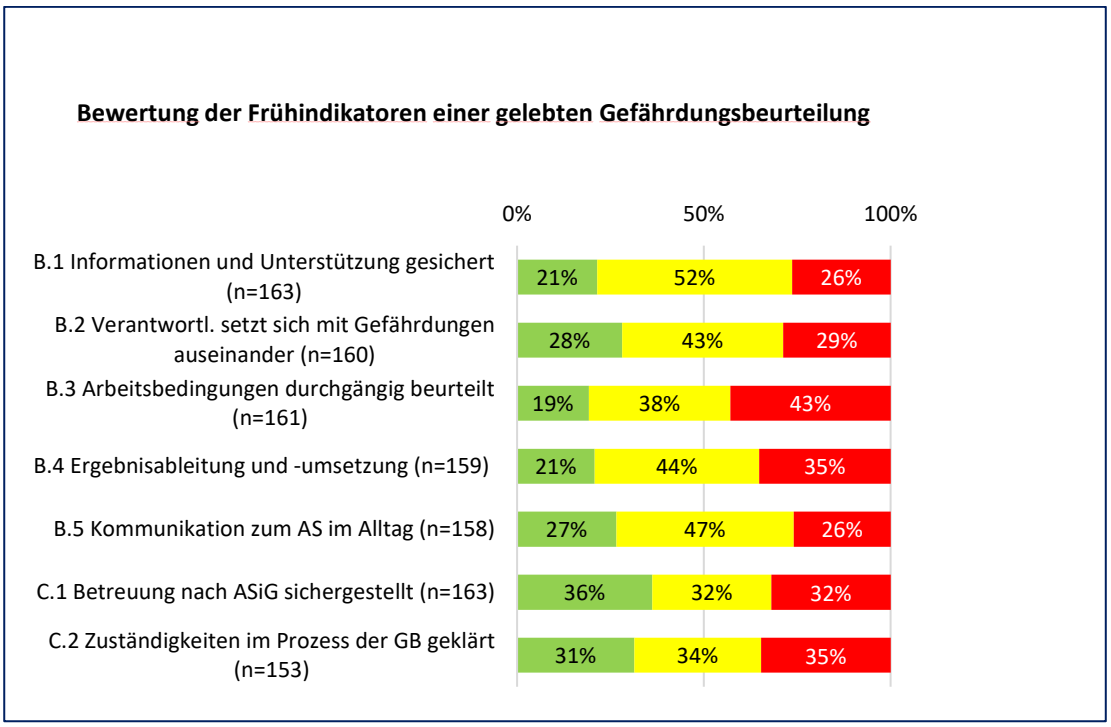

Abbildung 4: Bewertung der als Frühindikatoren einer gelebten Gefährdungsbeurteilung betrachteten Aspekte

Die häufigsten Defizite zeigten sich demnach in der fehlenden Durchgängigkeit der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, wobei in der Untersuchung der Fokus auf Veränderungen gelegt wurde (hinterfragt wurde, wie im Betrieb mit Veränderungen umgegangen wird, ob diese thematisiert werden und ob bei anstehenden oder eingetretenen Veränderungen Überlegungen dahingehend erfolgen, was konkret mit Blick auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen erforderlich ist).

Zwischen den gewählten Früh- und Spätindikatoren zeigten sich in der Auswertung die erwarteten Zusammenhänge, jedoch in unterschiedlich starker Ausprägung, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Informations- und Unterstützungsquellen für Kleinbetriebe …

Als erster Aspekt im Prozess der gelebten Gefährdungsbeurteilung wurde in den Betrieben hinterfragt, woher der Ansprechpartner (i.d.R. der Arbeitgeber) Informationen darüber erhält, was konkret für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen umgesetzt werden muss. Weiter wurde gefragt, wo er sich erforderlichenfalls Unterstützung bei Arbeitsschutzfragen einholen kann. Wie die Ergebnisse zeigen, werden in Kleinbetrieben als Informationsquellen zu Arbeitsschutzanforderungen am häufigsten externe Fachkraft für Arbeitssicherheit, BG/Unfallkassen bzw. Unternehmermodell genannt.

Unterstützung bei Arbeitsschutzfragen wird dann auch am ehesten bei der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit eingeholt (siehe Abbildung 5). Hingegen wurden Kammern, Innungen und Verbände nur in rund jedem zehnten Betrieb als Ansprechpartner bei Arbeitsschutz- und diesbezüglichen Unterstützungsanfragen genannt.

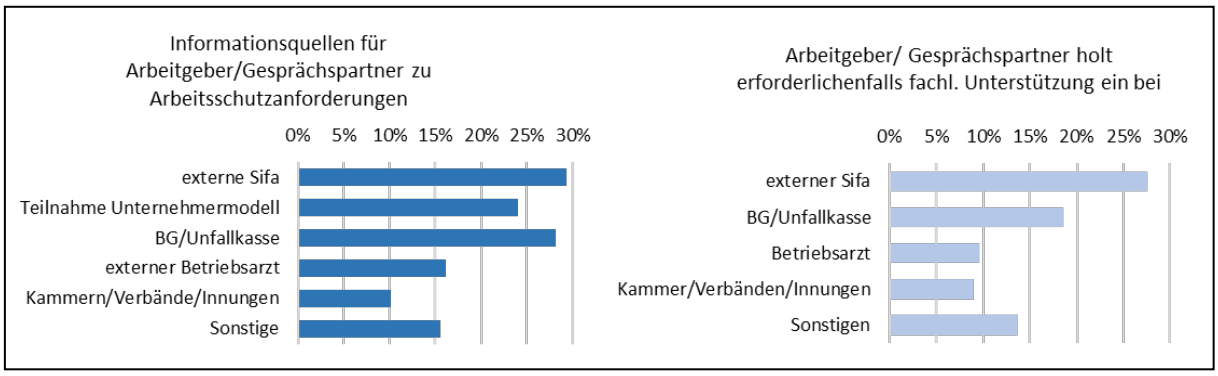

Abbildung 5: Informations- und Unterstützungsquellen für Kleinbetriebe im Arbeitsschutz

… die Situation der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung in den Kleinbetrieben

Rund die Hälfte der untersuchten Kleinbetriebe konnte eine betriebsärztliche Betreuung nachweisen, im Regelfall über eine externe Betreuung oder die Teilnahme am Unternehmermodell. Die sicherheitstechnische Betreuung war in den betrachteten Kleinbetrieben mit 62 % noch häufiger sichergestellt - über die Teilnahme am Unternehmermodell, eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Anschluss an ein BG-Zentrum. Insgesamt gaben jedoch 54 % der untersuchten Betriebe an, dass in den letzten drei Jahren weder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit noch ein Betriebsarzt im Betrieb gewesen sei.

Aber auch in Betrieben, in denen die Betreuung sichergestellt war, zeigte sich nicht unbedingt eine bessere Arbeitsschutzsituation. Das niedrige Anspruchsniveau an die sicherheitstechnische bzw. betriebsärztliche Betreuung in Kleinbetrieben nach DGUV Vorschrift 2 führt in der Praxis zu einer kaum wahrnehmbaren Präsenz von Arbeitsschutzexperten vor Ort, auch wenn die Betreuung sichergestellt ist. Insoweit überrascht es nicht, dass die Sicherstellung der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung in den untersuchten Kleinbetrieben nur teilweise Einfluss auf die Arbeitsschutzsituation vor Ort nahm. Eine fehlende Sicherstellung der Betreuung nach ASiG (Regelbetreuung oder Teilnahme am Unternehmermodell) machte sich in einem erhöhten Maße nur im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge und bei der Benennung von Ersthelfern durch gehäufte Regelverstöße be-

merkbar. Dies sind Themen, die in Kleinbetrieben oft erst durch die Arbeitsschutzexperten initiiert werden. Auf andere Arbeitsschutzbelange nahm die sicherheitstechnische bzw. betriebsärztliche Betreuung eher einen geringeren Einfluss als andere Indikatoren (siehe Abbildung 7 und 8).

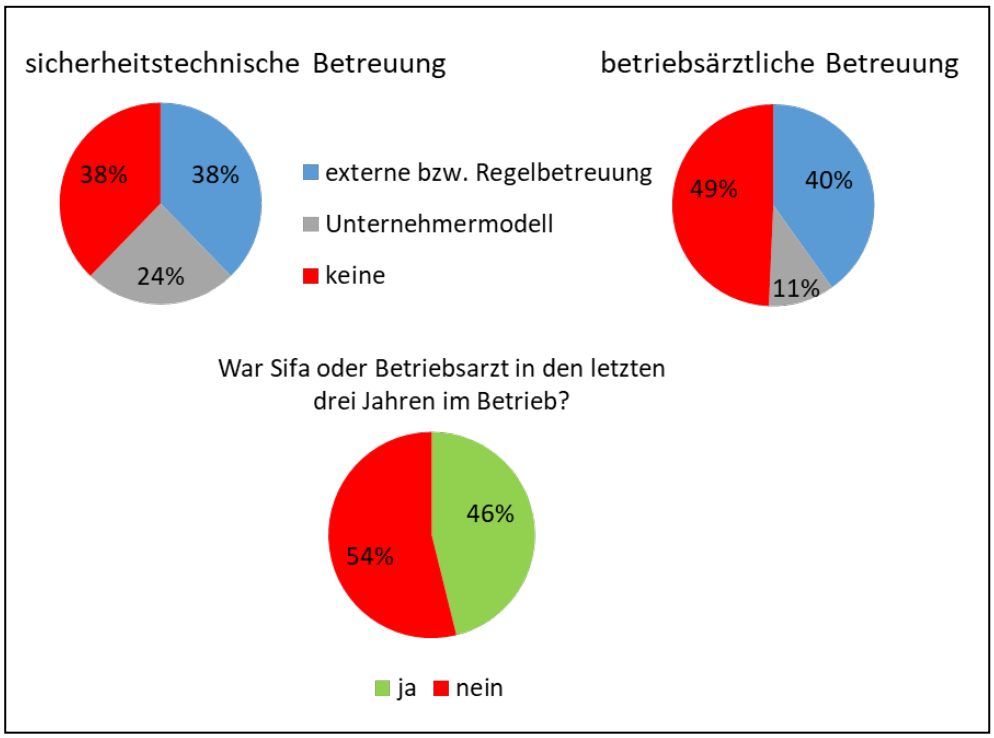

Abbildung 6: Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuungssituation in den untersuchten Kleinbetrieben

… und weitere Frühindikatoren einer gelebten Gefährdungsbeurteilung

Im Gegensatz zu größeren Unternehmen ist der wichtigste Akteur im kleinbetrieblichen Arbeitsschutz in der Regel der Arbeitgeber. Im Kleinbetrieb zeigt sich die Verantwortung des Arbeitgebers für den betrieblichen Arbeitsschutz meist unmittelbar und direkt. Die Zuständigkeiten für die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung lagen in den betrachteten Kleinbetrieben nahezu ausnahmslos beim Arbeitgeber. Hatte sich der Arbeitgeber als verantwortliche Person aber nicht selbst aktiv mit den Gefährdungen im Betrieb auseinandergesetzt, zeigten sich häufiger Mängel in den Unterweisungen, die in Ermangelung weiterer Führungsebenen im Kleinbetrieb meist durch den Arbeitgeber selbst durchgeführt werden müssen. Aber auch Regelverstöße im Umgang mit Gefahrstoffen lagen in solchen Betrieben gehäuft vor, was sich damit erklärt, dass die Entscheidung über eingesetzte Produkte und Verfahren im Kleinbetrieb meist beim Arbeitgeber liegt.

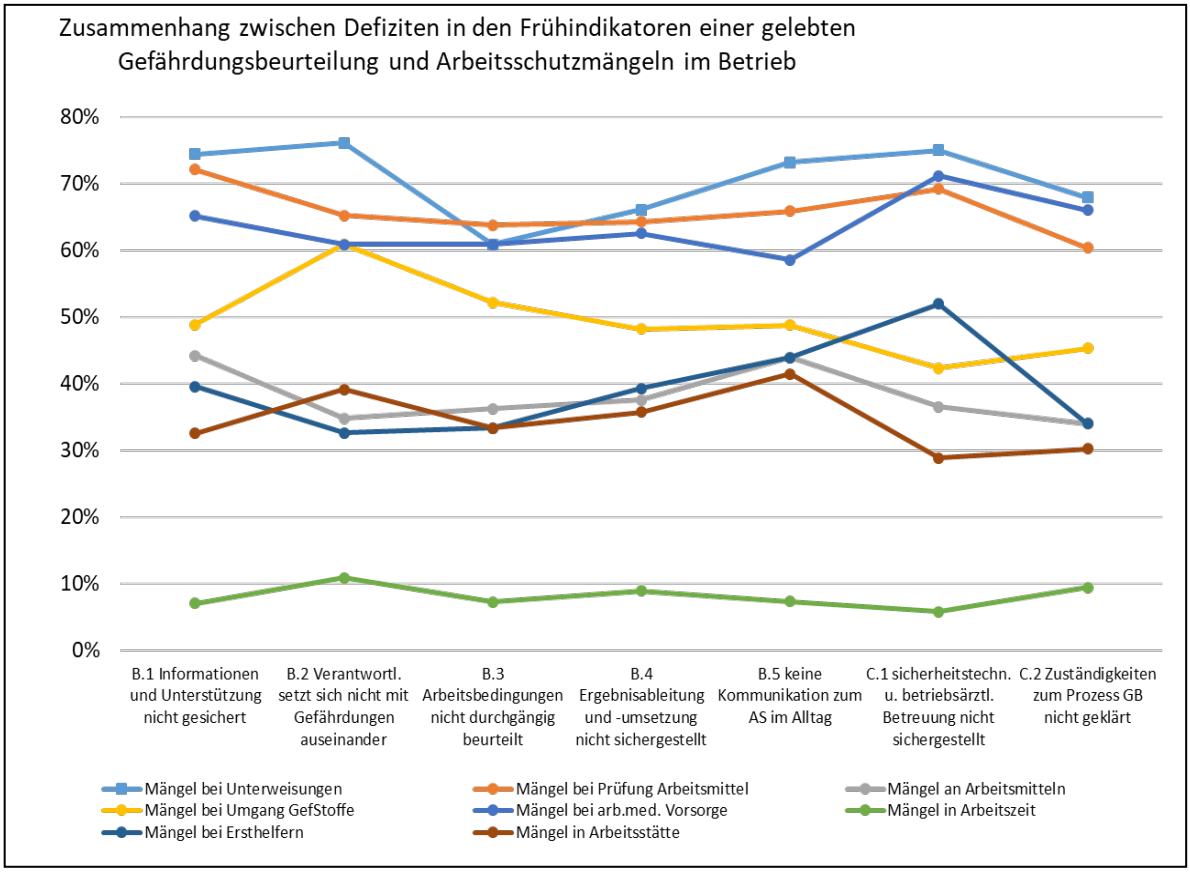

Abbildung 7: Auswirkungen defizitär ausgebildeter Frühindikatoren auf die Arbeitsschutzsituation vor Ort

Waren Informationsquellen und die Nutzung von Unterstützungsmöglichkeiten zum Arbeitsschutz im Betrieb gesichert, wirkte sich dies positiv auf die Durchführung von Unterweisungen, die mängelfreie Gestaltung der Arbeitsstätte und die Benennung von Ersthelfern aus. Die klassischen Arbeitsschutzvorgaben sind somit bei der aktiven Nutzung der externen Informations- und Unterstützungsquellen, wie sie in Abbildung 4 aufgeführt sind, offensichtlich bekannt. (vgl. Abbildung 7).

Ein weiterer Frühindikator einer gelebten Gefährdungsbeurteilung ist die Durchgängigkeit der Beurteilung. Hierbei wurde auf Veränderungen im Unternehmen fokussiert. War sichergestellt, dass die Arbeitsbedingungen durchgängig, d.h. auch bei Veränderungen (z.B. bei neuartigen Arbeitsaufträgen, neuen Mitarbeitern, bei einer Umgestaltung im Betrieb, bei unvorhergesehenen Ereignissen, neuen Verfahren oder neuen Technologien) beurteilt werden, war meist auch die Gestaltung der Arbeitszeit und der Arbeitsstätte sowie die Prüfung der Arbeitsmittel und die Arbeitsmittelsicherheit in Ordnung. In diesen Themenbereichen wirkt sich eine systematische und kontinuierliche Herangehensweise im besonderen Maße positiv aus.

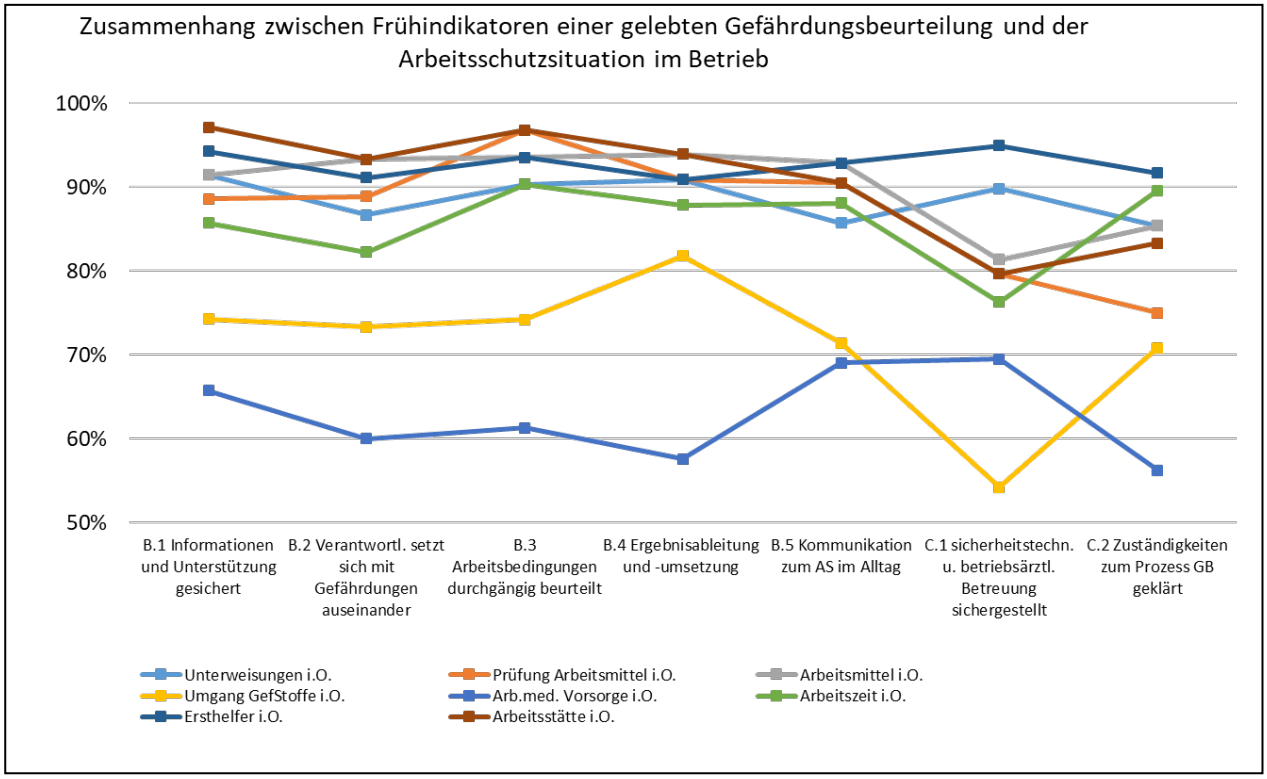

Abbildung 8: Auswirkungen verschiedener Frühindikatoren auf die Arbeitsschutzsituation vor Ort

Auch die Bedeutung des Frühindikators „Ergebnisableitung und -umsetzung“ bestätigte sich. Vielfach positive Wirkung zeigte sich, wenn die Gefährdungsbeurteilung im Betrieb nicht nur als formale Erfüllung einer Vorgabe verstanden wurde, sondern aus dieser konkrete Ergebnisse abgeleitet und umgesetzt werden, d.h. die Maßnahmenplanung im Arbeitsschutz im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes auf der Grundlage der beurteilten Arbeitsbedingungen erfolgt. In Betrieben, in denen dies verstanden und umgesetzt worden war, waren besonders häufig Unterweisungen in Ordnung, deren Notwendigkeit oft aus der Beurteilung der Gefährdungen abgeleitet wird. Aber auch komplexere Arbeitsschutzherausforderungen wie die Sicherheit von Arbeitsmitteln und der Umgang mit Gefahrstoffen wiesen hier weniger häufig Mängel auf (vgl. Abb. 7).

Der Frühindikator „Kommunikation zum Arbeitsschutz im Alltag“ nimmt eine besondere Rolle ein in der gelebten Gefährdungsbeurteilung. Dass Beschäftigte in Kleinbetrieben in den meisten Fällen aktiv in die Gestaltung der Arbeit eingebunden sind, zeigte sich in der Pilotphase recht deutlich (in 74% der in der Pilotphase besuchten Betriebe). Wichtig ist in diesem Kontext die zielgerichtete Kommunikation zum Arbeitsschutz im Alltag. Eine fehlende Kommunikation zum Arbeitsschutz insbesondere hinsichtlich der Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der abgeleiteten Maßnahmen führte häufiger zu Regelverstößen bei Arbeitsmitteln

sowie in der Gestaltung der Arbeitsstätte als andere Organisationsdefizite. Beschäftigte kümmern sich demnach weniger um die von ihnen genutzten Arbeitsmittel und die Gestaltung ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung (Arbeitsplätze, Arbeitsräume), wenn Arbeitsschutzbelange und die Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung nicht kommuniziert werden. Hier sollte es mit Blick auf den Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsinventars schon im Interesse des Arbeitgebers liegen, eine Verbesserung herbeizuführen. Beschäftigte nehmen gerade in Kleinbetrieben eine wichtige „Kümmererfunktion“ im Arbeitsschutz ein.

Fazit

- Sinnvoll ist weiter zu verdeutlichen, dass die gelebte Beurteilung der Arbeitsbedingungen, nicht die formale Erfüllung „einer Gefährdungsbeurteilung“ im Vordergrund stehen muss. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Checklisten, die allenthalben ein Analyseinstrument sein können und sich in der Regel nicht oder nur bedingt als Planungsgrundlage für erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen eignen, in der Praxis aber nach wie vor noch oft als „Gefährdungsbeurteilung“ bezeichnet werden.
- Die für Kleinbetriebe vorgesehene sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung zeigt aufgrund ihres niedrigen Anspruchsniveaus wenig Bedeutung in der Praxis. Erst die aktive Inanspruchnahme von Informations- und Unterstützungsquellen macht sich zumindest für die gängigen Arbeitsschutzthemen in der Arbeitsschutzsituation vor Ort positiv bemerkbar. Kammern, Verbände und Innungen können hier ihr Profil als Ansprechpartner noch stärken. Staatliche Arbeitsschutzinstitutionen können die Ansprechpartner inhaltlich gerade bei den komplexeren Arbeitsschutzthemen unterstützen, aber auch ihre eigene Rolle als Ansprechpartner stärker positionieren.
- Systematische und kontinuierliche Herangehensweisen, die auch Veränderungsprozesse in den Fokus nehmen (z.B. neuartige Arbeitsaufträge, neue Mitarbeiter, Umgestaltung im Betrieb, neue Verfahren oder Technologien), sind im kleinbetrieblichen Kontext hilfreich. Es könnten hierzu konkrete, anlassbezogene Hilfestellungen zu Arbeitsschutzanforderungen bei Veränderungsprozessen bereitgestellt werden.
- Beschäftigte sind wichtige Akteure im kleinbetrieblichen Arbeitsschutz. Sie sind Kümmerer und Multiplikatoren. Umso wichtiger ist es, dass Arbeitgeber mit ihnen über die Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen in den Dialog treten.

- Die als Frühindikatoren einer gelebten Gefährdungsbeurteilung identifizierten Aspekte haben sich in der Überwachung und Beratung der Kleinbetriebe bewährt. Hilfreich wäre, wenn anstelle der formalen Beurteilungskriterien im kleinbetrieblichen Kontext das Augenmerk in der Aufsicht auf diese Aspekte gelegt werden könnten:
  - Informations- und Unterstützungsquellen sind gesichert
  - Verantwortlicher setzt sich mit Gefährdungen auseinander
  - Arbeitsbedingungen werden durchgängig, d.h. auch bei Veränderungen beurteilt
  - Ergebnisse werden abgeleitet und umgesetzt
  - Arbeitsschutzanforderungen werden kommuniziert

Ausblick

Die drei Bausteine des Projektes „Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben“ werden in 2020 weiter vertieft. Unter anderem werden Wege zu Existenzgründern und Start-ups in den Fokus gerückt und Erfahrungen mit überbetrieblichen Diensten zum Thema Gefährdungsbeurteilung ausgetauscht. Die oben dargestellten Erkenntnisse werden aufgegriffen und in die weiteren Aktivitäten einfließen. In Baustein III wird in 2020 die Überwachung und Beratung weiterer Kleinbetriebe in Hessen mit dem vorgestellten Instrument erfolgen. Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden in die laufende dritte GDA-Periode eingespeist, die sich intensiv mit systematischen Ansätzen im Arbeitsschutz und mit der Gefährdungsbeurteilung befasst.

Michèle Wachkamp,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,
RP Gießen

Die hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit: Einblicke in den Alltag der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten

Bereits in der letzten GDA-Periode und besonders auch im Verlauf der Corona-Epidemie wurde deutlich, wie wichtig der staatliche Arbeitsschutz mit seiner Aufgabe der Überwachung und Beratung von Betrieben für ein gutes Arbeitsschutzniveau in Deutschland ist. Von daher wurde die Notwendigkeit eines handlungsfähigen staatlichen Arbeitsschutzes gerade in den Zeiten der Krise von betrieblichen und überbetrieblichen Akteuren unterstrichen und auch entsprechend in den Medien thematisiert. Auch weitreichende rechtliche Reglungen zur dauerhaften Stärkung der staatlichen Arbeitsschutzbehörden – etwa durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz - wurden verabschiedet

Aber auch jenseits der Pandemie kommen mit dem Wandel der Arbeitswelt und den daraus resultierenden Veränderungen der Arbeit neue Anforderungen und komplexe Themen auf alle Akteure im Arbeitsschutz zu. Die Notwendigkeit neuer Aufsichtsstrategien erscheint unabwendbar und die Aufsichtstätigkeit vor Ort in den Betrieben wird immer anspruchsvoller. Letztlich werden nur alle Arbeitsschutz-Akteure gemeinsam die Herausforderung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bewältigen können. Mit der Gründung der GDA im Jahr 2007 wurde die Basis für eine solche dauerhafte Kooperation geschaffen.

Um die Ziele und Anliegen der GDA auch über die Expertenkreise hinaus zu vermitteln, wurden Statements und Testimonials zu aktuellen Fragen des Arbeitsschutzes publiziert. In diesem Zusammenhang wurden von Miriam Becker, die dieses Kommunikationskonzept gestaltete, Interviews mit einigen Aufsichtspersonen geführt. Um insbesondere den Erfahrungen und Einschätzungen der Kolleginnen und Kollegen der hessischen Arbeitsschutzbehörde zu aktuellen Fragen mehr Nachdruck zu verleihen, veröffentlichen wir hier exemplarisch Interviews, die mit hessischen Kolleginnen und Kollegen geführt wurden.

Bettina Splittgerber,
Referat III1B,
Abteilung III, HMSI

Nehmt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ins Boot!

Interview mit Christina Fratzscher, die als Aufsichtsbeamtin im Dezernat 25.1 „Arbeitsschutz“ des Regierungspräsidiums in Gießen tätig ist. Zudem wirkt sie für Hessen in der Facharbeitsgruppe der GDA Psyche mit.

Frau Fratzscher, bevor Sie 2013 beim Regierungspräsidium als Aufsichtsbeamtin tätig wurden, haben Sie als Maschinenbauingenieurin die betriebliche Realität kennengelernt.

Ja, und als Aufsichtsperson bin ich noch mittendrin, auch da wo es „dreckig“ wird. Metallbetriebe, Gießereien, Holzbetriebe, Druckereien, Gasanlagen ...

Da geht es viel um klassische Arbeitsschutzthemen. Wie kam die psychische Belastung als Thema hinzu?

Diese Kompetenz ist hier im Dezernat aufgebaut worden und ich habe mich dafür gemeldet, wurde geschult und arbeite seither für Hessen in der Facharbeitsgruppe der GDA Psyche mit.

Was hat sich seitdem in den Betrieben getan?

Einiges. Als wir mit dem Thema begannen, konnten die Handwerks- und Produktionsbetriebe bis auf einige Ausnahmen wenig damit anfangen. Allein die Begriffe bauten schon die erste Blockade auf. Um sie zu überwinden, musste man erklären, dass es nicht darum geht, den Leuten in den Kopf zu gucken. Ich habe in der Zeit auch in der Gesundheitsbranche beraten. Dort gab es bereits viele Betriebe, die mit den Themen vertraut waren.

Und bei den anderen?

In den Gesprächen hat sich gezeigt, dass der Chef oder die Chefin schon im Hinterkopf hatte, dass es Probleme mit psychischer Belastung gibt. Aber sie haben es nicht zu fassen bekommen. Mit dem GDA-Arbeitsprogramm Psyche können wir Zuordnungen treffen, Probleme z.B. auf die Gestaltung von Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation zurückführen und erste Schritte gehen. So wird das Thema Psyche greifbar. Oft kamen wir dann darauf, dass es schon Maßnahmen im Betrieb gab, die dazu gepasst haben.

Machen Sie dann eine Art Anschubberatung?

Ich empfehle den Betrieben, sich erst einmal mit dem Thema auseinanderzusetzen, selbst zu überlegen, wie es in die betrieblichen Strukturen eingebunden werden kann und welches Erhebungsinstrument infrage kommt. Dann reden wir über die Vorschläge und ich gebe Empfehlungen, beispielsweise dringend die nächsten Schritte zu planen und die Beschäftigten einzubeziehen. Wichtig zu wissen ist, was vorher schon lief – beispielsweise Befragungen, auf die keine weiteren Schritte folgten. Dann ist es besser, für einen neuen Anlauf ein anderes Instrument zu wählen.

Ist es aus Ihrer Sicht der richtige Weg, psychische Belastung ins Aufsichtshandeln zu implementieren?

Ja, denn die Gefährdungen bedingen sich gegenseitig. Denken Sie an den Aspekt Arbeitszeit. Bei Übermüdung steigt die Unfallgefahr, um nur ein Beispiel zu nennen. Es kommt darauf an, dass die Führung eines Betriebes die Zusammenhänge versteht und aktiv werden will. Neulich wurde ich während der Revision von dem Unternehmer angesprochen, wie er die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung angehen könne, noch bevor ich darauf zu sprechen kam. Das gibt es jetzt immer häufiger.

Wie ging es in dem Betrieb weiter?

Der betreuende Betriebsarzt hatte sich bereits mit dem Thema auseinandergesetzt und wir konnten sehr konstruktiv die ersten Schritte einleiten. Es kommt immer darauf an, dass jemand sich für das Thema einsetzt und dass es von der Führung als wichtig angesehen wird.

Wie gelingt es Ihnen grundsätzlich, die Führung zu gewinnen?

Man entwickelt ein Gespür dafür, wie ein Betrieb tickt. Wenn bei der Leitung Angst vor bestimmten Themen besteht, rate ich, mit Bereichen zu beginnen, die eher unkritisch sind. Dann kann man gemeinsam Erfahrungen sammeln und schwierigere Themen angehen.

Dabei kommen die Instrumente und Angebote der GDA zum Einsatz, oder?

Ja, das ist unser Werkzeugkasten. Aber gegenüber den ersten Malen hat sich sehr viel getan. Man selbst muss damit umzugehen lernen. Und dann passen wir in der Facharbeitsgruppe die Instrumente stetig an, schneiden sie auf Zielgruppen zu und so weiter.

Vor Ort sind Sie trotzdem eine Aufsichtsperson, die in einem Revisionsbericht Mängel auflistet, die fristgerecht abgearbeitet werden müssen – auch für psychische Belastung ...

Selbstverständlich. Psychische Belastung ist im Arbeitsschutzgesetz explizit genannt. Aber wir legen ja nicht nur den Finger in die Wunde, sondern zeigen auch Wege auf, wie der Betrieb den Mangel angehen kann. Es kommt auch vor, dass Betriebe selbst loslegen und dann merken, dass sie nicht weiterkommen. Da hilft nur Beratung. Und das leisten wir ein Stück weit und verweisen dann auf andere Möglichkeiten, beispielsweise unser Fachzentrum oder die Berufsgenossenschaften mit ihren branchenspezifischen Materialien.

Arbeiten Sie dann mit der BG zusammen?

Ja, das hat sich beispielsweise neulich in einer Gießerei ergeben und sehr gut funktioniert, sodass wir uns jetzt öfters abstimmen. Das kommt gut an, wenn wir gemeinsam auftreten und am gleichen Strang ziehen. Gemeinsam können wir einiges noch besser erreichen. Diese Zusammenarbeit hat sehr gut funktioniert.

Welche Themen kommen bei psychischer Belastung immer aufs Tableau, wenn Sie in den Betrieben sind?

Lärm ist in den genannten Branchen immer da. Das haben die meisten im Griff, aber es ist ein guter Einstieg, um zu zeigen, was psychische Belastung alles umfasst. Und dann sind Arbeitszeiten ein Hauptthema. Hier geht es dann meistens um Dinge wie

Planung der Schichtarbeit, Möglichkeiten des Stundenabbaus, Erreichbarkeit außerhalb der Betriebszeiten, etc. Das sind Themen mit denen sich die Betriebe bereits auskennen und die sich gut als Einstieg eignen.

Was sind die Stolperstellen bei der Gefährdungsbeurteilung Psyche?

Der Schritt zwischen der Erfassung und der Maßnahmenumsetzung. Viele Betriebe wissen nicht, was sie mit den gesammelten Informationen machen sollen. Ich sage von vornherein: „Überlegt euch am Anfang des Prozesses, wie Ihr mit den Maßnahmen umgehen wollt." Es geht darum sich von vorneherein zu überlegen, was aufgrund der betrieblichen Verhältnisse überhaupt möglich ist, um keine übersteigerten Erwartungen zu wecken. Meist ist der Führung schon klar, wo die Problemfelder liegen, und sie sollte sich auf die Ergebnisse der Erfassung vorbereiten.

Sanktionieren Sie, wenn es nicht funktioniert?

Wir setzen erstmal auf Beratung, da viele Betriebe immer noch überfordert sind mit dem Thema. Den Unternehmensleitungen sage ich von Anfang an, dass es auch einmal stocken und länger dauern kann. Wichtig ist, dass der Prozess immer wieder Impulse bekommt und positive Signale gesetzt werden, um Hürden zu überwinden. Die letztendliche Aufnahme der psychischen Belastung in die Gefährdungsbeurteilung wird von den Betrieben gefordert. Bei „beratungsresistenten" Firmen kann es durchaus auch zu Sanktionen kommen.

Einige Hürden haben Sie genannt, welche gibt es noch?

Mir fällt auf, dass das mittlere Management in dem Prozess oft nicht mitgenommen wird, aber natürlich Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung übernehmen muss. Warum und wozu könnte meist besser vermittelt werden. Gerade diese Führungsebene ist stark belastet und reagiert nach dem Motto „Das jetzt auch noch!".

Werden die Belegschaften insgesamt ausreichend eingebunden?

Das ist ein wichtiger Punkt bei dem wir insistieren: „Nehmt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ins Boot und informiert sie über Vorgehensweise und Zwischenstände". Je stärker die Beschäftigten eingebunden sind, desto passgenauer sind die Maßnahmen. Und die Umsetzung funktioniert auch viel reibungsloser.

Dagegen steht die Befürchtung, dass es ein Wunschkonzert wird, wenn man die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fragt, welche Verbesserungen sie vorschlagen.

Das ist unbegründet, wenn der Prozess sauber aufgesetzt ist. Oft lassen sich schon mit kleinen Maßnahmen spürbare Verbesserungen erzielen und meist kommen auch keine utopischen Forderungen auf. Die meisten verstehen auch, wenn Dinge ihre Zeit bei der Umsetzung brauchen oder etwas abgelehnt wird. Wichtig ist, dass es transparent gemacht wird. Das A und O ist die Kommunikation.

Wie sieht es mit den Führungskräften aus?

Es gibt Vorgesetzte, die von sich aus sehr engagiert sind. Und es gibt Betriebe, die ihre Führungsmannschaft in die Pflicht nehmen. Aber leider gibt es auch Fälle, wo die Gefährdungsbeurteilung von den Führungskräften wegdelegiert wird nach dem Motto „Das macht die Sicherheitsfachkraft". Das ist ohnehin ein falsches Verständnis von Arbeitsschutz und beim Thema Psyche ganz fatal.

Ist es für Ihr Aufsichtshandeln positiv, dass die Gefährdungsbeurteilung Psyche Teil des Arbeitsschutzgesetzes geworden ist?

Auf jeden Fall. Es geht beim Arbeitsschutz vor allem um Prävention. Und es wird immer klarer, welche Rolle psychische Belastung im Unfall- und Krankheitsgeschehen spielen. Dieses Wissen mit den Betrieben zu teilen, ist eine sehr wichtige Aufgabe der Aufsicht und fügt sich in unser Handeln sehr gut ein.

Wo sehen Sie die Notwendigkeit, Ihr Aufsichtshandeln mit der Veränderung der Arbeitswelt anzupassen?

Ich sehe mehr den Umgang mit prekären Arbeitsbedingungen als Thema, dem wir uns annehmen müssen, also eine Transferleistung erbringen um die bestehenden Gesetze auf die realen Problemfelder sinnvoll anwenden zu können. Das gilt auch für das Arbeitszeitgesetz. Die neuen Formen der Arbeitswelt 4.0 durch die Digitalisierung schaffen Handlungsfelder, die schwer zu steuern sind wie Homeoffice, Crowdworking, Erreichbarkeit über die Arbeitszeit hinaus.

In Branchen, die Sie vornehmlich betreuen, ist ein Großteil der Beschäftigten an die Werkstatt oder die Produktion gebunden.

Stimmt, in den Fertigungsstraßen und Werkstätten tritt eine andere Form des Arbeiten 4.0 immer mehr in den Vordergrund: Komplexe Roboter und Steuerungen halten Einzug. Hier geht es darum, die Schnittstelle Mensch-Maschine zu gestalten und die Auswirkung der veränderten Tätigkeiten im Auge zu behalten. Auf diesen Gebieten lernen gerade alle Beteiligten sehr viel und natürlich muss die Aufsicht hier auf Augenhöhe bleiben.

Sehen Sie weitere Veränderungen?

An der oberen Führungsebene lässt sich absehen, wie schwierig Arbeitsschutz wird, wenn Menschen ständig unterwegs und immer erreichbar sind. Es gibt aber auch positive Effekte wie die digitale Dokumentation von Prozessen und Ereignissen für die Gefährdungsbeurteilung. Das ist vorteilhaft, weil die Dokumentation genauso schnell anpassbar ist, wie sich der Betrieb verändert. Das sehe ich immer häufiger.

Vielen Dank für das Gespräch. Das Gespräch führte Miriam Becker.

Die Politik sollte mehr Augenmerk auf psychische Belastung bei der Arbeit legen!

Interview mit Holger Lehnhardt, der im Dezernat 25.2 „Arbeitsschutz“ des Regierungspräsidiums Gießen tätig ist und dort auch für das „Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung“.

Herr Lehnhardt, Sie haben zwei Hüte auf: Zum *einen sind Sie Aufsichtsperson, zum anderen gehören Sie dem „Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung“ an, das für Hessen hier im Dezernat Arbeitsschutz angesiedelt ist. Wie viele Betriebe betreuen Sie noch?*

Ich bin für ca. 1.500 Betriebe zuständig. Dies sind vor allem Dienstleistungsbetriebe wie Banken und Versicherungen. Darüber hinaus gehören zu meinem Aufsichtsfeld die IT-Branche, Steuerberatungen, eine große Hochschule aber auch Gebäudereinigungsfirmen sowie das Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Wie entscheiden Sie, wen Sie besuchen?

Erstens gibt es Anlässe wie Unfälle, Beschwerden oder Anfragen. Oder man bekommt etwas mit, das einen stutzig macht, wo man nachfasst. Zweitens haben wir in der Behörde eine elektronisch generierte Prioritätenliste auf Basis einer Risikoanalyse nach Kriterien wie Branche, Betriebsgröße und Einstufung nach dem letzten Betriebsbesuch. Und zum dritten nehme ich mir jedes Jahr eine bestimmte Branche vor – zuletzt waren es die IT-Firmen.

Wer hatte das Thema psychische Belastung zuerst auf dem Plan?

Die Aspekte stecken ja überall drin, nur wurden sie lange nicht unter „Psyche“ gemeinsam betrachtet. Ganz explizit hatten sich damit früh die Banken beschäftigt, und zwar mit der Traumaprävention …

... bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Überfälle erlebt haben?

Genau.

Ansonsten mussten wir erst einmal klarmachen, dass es bei psychischer Belastung nicht darum geht, Leuten in den Kopf zu schauen. Da hören wir von den Verantwortlichen in den Betrieben oft: „Um was muss ich mich denn noch alles kümmern?“ Aber wenn man erklärt, es gehe um die Gestaltung der Arbeit, also um Organisation, Zeiten, Umgebung, soziale Beziehungen, dann bekommt man schon ein offenes Ohr.

Aber ich will nicht verhehlen, dass wir auch auf kleine Betriebe treffen, wo es keine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung gibt, erst recht keine Gefährdungsbeurteilung. Dort muss man erst einmal die Grundstrukturen aufbauen, also unter anderem das Arbeitssicherheitsgesetz zur Umsetzung bringen. Bei solchen Verhältnissen erntet man zu psychischen Belastungen oft nur Schulterzucken.

Wie gehen Sie dann vor?

Betriebe müssen hinsichtlich der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuungsform beraten werden. Ganz wichtig: Unternehmen müssen mit der Gefährdungsbeurteilung beginnen. Und man muss aufklären, dass die Gefährdungsbeurteilung möglichst an die betrieblichen Prozesse angedockt werden muss.

Psychische Belastung ist dann mit dabei?

Ja. Allerdings muss erst mal ein Bewusstsein dafür geschaffen werden: Als Einstieg kann man die Statistiken über Erkrankungen und Ausfalltage anführen. Zudem muss das persönliche Leid durch die psychischen Belastungen thematisiert werden, genauso wie die Kosten, die Betrieben und der Gesellschaft durch Ausfalltage entstehen.

Die betrieblichen Erhebungsmethoden, also beispielsweise Mitarbeiterbefragungen, Beobachtungsinterviews oder Gruppenbefragungen sind schon etwas Anderes als bei anderen Gefährdungen. Deshalb müssen die Betriebe sich Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung holen.

Fühlen Sie sich in Ihrem Aufsichtshandeln ausreichend unterstützt?

Innerhalb der Behörde schon. Aber von der Politik hört man leider nicht viel dazu. Sie sollte mehr Augenmerk auf psychische Belastung bei der Arbeit legen. Wenn ich die vielen prekären Arbeitsverhältnisse sehe, beispielsweise auf dem Bau oder bei den Paketzustellern – da wird mir ehrlich gesagt ein wenig schlecht. Man hat den Eindruck, dass insgesamt wirtschaftliche Interessen sehr im Fokus stehen. Die Ausbeutung von Beschäftigten wird damit billigend in Kauf genommen.

Wie sieht es mit der Unterstützung in den Betrieben aus?

Es kommt immer darauf an, ob jemand das Thema pusht. Das kann eine Führungskraft sein oder auch eine externe Sicherheitsfachkraft. Manchmal ist es auch eine Person aus der Personalabteilung. Aber wenn da niemand ist, haben wir wenig Möglichkeiten, den Prozess anzustoßen. Oder man sieht gleich: Das wird im Sande verlaufen.

Aber die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sollte ja dranbleiben ...

Dort gibt es eine Bandbreite von Menschen, die sich sehr für das Thema der psychischen Belastungen interessieren, bis zu solchen, denen es ganz fremd ist. Letzteres

trifft häufiger auf ältere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu. Mit Blick auf den gelernten technischen Hintergrund ist das nachvollziehbar, daran ändern auch Schulungen nicht grundsätzlich etwas – natürlich gibt es da Ausnahmen. Bei jüngeren Fachkräften merkt man, dass für sie das Thema selbstverständlicher dazugehört. In einigen wenigen Unternehmen haben sich auch die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte dem Thema angenommen. Oftmals treten diese jedoch bei behördlichen Betriebsbesuchen gar nicht in Erscheinung.

Die Aufsichtskräfte mussten ja auch erst geschult werden ...

Richtig, wir alle hatten psychische Belastung in dieser Form nicht in der Ausbildung. Wir sind hier im Hause in zwei Stufen geschult worden: zwei Tage Grundlagenschulung: Was verstehen wir unter psychischer Belastung? Was verstehen wir in diesem Zusammenhang unter Gestaltung der Arbeit? Dann kamen noch zwei Tage hinzu mit den Erhebungsmethoden und Anwendungsbeispielen. Diese Schulungen durchlaufen auch alle neuen Kolleginnen und Kollegen hier im Hause. Dabei fließt auch die Erfahrung ein, die wir seither mit den GDA-Instrumenten in der Praxis gesammelt haben.

Das heißt, alle arbeiten vor Ort mit dem GDA-Instrumentarium?

Das ist so vorgesehen. Noch nicht alle Kolleginnen und Kollegen wenden den GDA-Bogen an, aber es werden immer mehr.

Welche Hilfsmittel kommen dabei zum Einsatz?

In erster Linie gebe ich den Verantwortlichen im Betrieb die GDA-Broschüre an die Hand. Darin ist der Regelkreis der Gefährdungsbeurteilung praxisnah beschrieben. Auch findet man darin eine gute Zusammenstellung und Beschreibung der Erhebungsmethoden für die psychischen Belastungen. Dann gibt es beispielsweise noch den Erklärfilm zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung. Den Link schicke ich gern an Unternehmen – das hilft, in das Thema reinzukommen. Wir haben darüber hinaus ein spezielles Instrument für das Handwerk, das sich Arbeitsumfeldanalyse nennt. Dieses wurde vom Hessischen Handwerk und unserem Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung erstellt. Es werden für kleine Handwerksbetriebe typische psychische Belastungsfaktoren beleuchtet und ganz praktische Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Beispielsweise geht es um die notwendige Rückendeckung, wenn es Ärger mit schwierigen Kunden gibt. Da sind wir mitten im Thema, ohne den Begriff „Psyche“ in den Vordergrund zu stellen.

Sie machen dann eine Arbeitsumgebungsanalyse und Ähnliches und nehmen die psychischen Aspekte dabei mit auf die Agenda.

Das ist die Aufgabe des Arbeitgebers. Wir bringen das nur auf den Weg. Ich empfehle oft, mit einem Teilbereich zu beginnen, wo Handlungsbedarf besteht, also nicht gleich den gesamten Betrieb zu analysieren. Aber ich sage den Betrieben

auch: Sie können das eigentlich nicht alleine schaffen, Sie brauchen Fachleute, die sich tiefer auskennen. Schließlich braucht man für das Prüfen von Anlagen ja auch eine sachkundige Person.

Wie hat sich das Verhältnis zwischen klassischen Arbeitsschutzthemen und der Gestaltung psychischer Belastungen verändert?

Die Bereiche Arbeitsschutzorganisation und Gestaltung der psychischen Belastung greifen ineinander. Die Gefährdungsbeurteilung ist der Ankerpunkt. Bei der Systemkontrolle überprüfen wir, wie die Gefährdungsbeurteilung organisiert ist und ob auch an die psychischen Belastungen gedacht wurde. Dabei wird dann auch die Erhebungsmethode hinterfragt. Inhaltlich ergeben sich viele Anknüpfungspunkte von Seiten der objektiven Arbeitsschutzfaktoren, wie z.B. Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsumgebungsbedingungen (Lärm, Klima etc.) und Arbeitszeitgestaltung, die alle psychische Belastungsfaktoren beinhalten.

Ein Beispiel?

Gerade in den IT-Firmen gibt es immer Projekte, die abgearbeitet werden müssen und bei denen der Termindruck kurz vor Ende so steigt, dass es ganz dicke mit den Arbeitszeiten kommt. Da wird teilweise auch von zu Hause aus und am Wochenende gearbeitet, was natürlich belastend ist. Hinzu kommen Themen wie häufige Unterbrechungen oder bedingt durch die digitalen Medien ungeklärte Erwartungen an die Erreichbarkeit. Da muss man schon genau hinschauen.

Was sind Stolperstellen im Prozess der Gefährdungsbeurteilung Psyche?

Das schon erwähnte Missverständnis, es gehe bei der psychischen Belastung darum, wie sehr sich der Einzelne gestresst oder gemobbt fühlt. Das führt nicht zum Ziel der Gefährdungsbeurteilung, nämlich die Gestaltung der Arbeit zu verbessern. Weitere Stolperstellen sind, dass viele Betriebe nicht wissen, wie sie die psychische Belastung ermitteln und beurteilen sollen oder dass die Umsetzung von Maßnahmen stockt. Als Behörde haben wir nicht die Zeit, uns über Monate und Jahre mit einem Betrieb zu befassen, obgleich es manchmal notwendig wäre, immer wieder nachzuhaken: Wie sieht es aus? Was habt Ihr gemacht? Wie weit ist der Prozess? Aber in manche Betriebe kommen wir nur alle zehn Jahre rein oder noch seltener.

Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter denn ausreichend in den Prozess der Gefährdungsbeurteilung einbezogen?

Die Beschäftigten sind oft nicht informiert, dass ich in den Betrieb komme und dass es um die Gestaltung ihrer Arbeitsplätze geht. Das merke ich gleich, wenn wir einen Bereich betreten. Da ist dann der Chef oder die Chefin dabei, die Sicherheitsfachkraft, vielleicht noch eine Führungskraft und ich und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen einen etwas ängstlich oder überrascht an. Ich habe dann das Gefühl,

ich sollte erklären, warum ich dort bin. Wenn von den anderen nichts kommt, sage ich: Wir schauen mal, wie Ihre Arbeitsplätze gestaltet sind. Das ist der erste Schritt, um ins Gespräch zu kommen.

Das sollte ja eigentlich von der Führungskraft ausgehen, oder?

Ja, aber ich erlebe es oft, dass die Beschäftigten nicht einbezogen werden. Dabei ist dies insbesondere bei der Ausgestaltung von sozialen Beziehungen immens wichtig.

Wie kann es trotzdem funktionieren?

Indem die Unternehmensleitung ihre Führungskräfte einbindet und ihnen den Nutzen der Gefährdungsbeurteilung deutlich macht. Schließlich hat das mittlere Management ja auch einigen Aufwand damit. Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen wissen, um was es geht und sie müssen die Möglichkeit erhalten sich zu äußern. Ganz wichtig: Es müssen gute Rahmenbedingungen für die Gestaltung sozialer Beziehungen gesetzt werden.

Kann man denn Prozesse gestalten, die das Führungsverhalten beeinflussen, beispielsweise Regeln für die Erreichbarkeit aufstellen, wenn ein Vorgesetzter die Angewohnheit hat, immer nach Feierabend oder am Wochenende anzurufen.

Betriebliche Regeln, an die sich auch jede Führungskraft halten muss, sind wichtig. Aber es gehört noch mehr dazu. Beispielsweise müssen diese Regeln auch vom Chef oder der Chefin mitgetragen werden. Sie müssen dafür sorgen, dass die Regeln auch gelebt werden. Genau darin liegen die Chancen der Gefährdungsbeurteilung Psyche: Herauszufinden, welche Maßnahme geeignet ist. Gegebenenfalls muss auch eine technische Lösung her, z.B. eine Einstellung, dass E-Mails nach Feierabend oder am Wochenende erst am nächsten Werktag im Postfach landen.

Dazu muss ihnen der Nutzen klar sein. Wie argumentieren Sie?

Den Satz „Nur zufriedene Mitarbeiter sind gute Mitarbeiter“ kann man sich fast sparen, weil das die Führungskräfte wissen. Ich zeige die Netzwerkpunkte innerhalb des Betriebs auf. Man kann das Thema psychische Belastung beispielsweise gut kombinieren mit Prozessen, die der Gestaltung von Arbeitsabläufen dienen, z.B. in der Arbeitsvorbereitung.

Oft gibt es auch ein Handbuch oder ein Managementsystem, mit dem der Prozess der Gefährdungsbeurteilung verbunden werden kann. Wenn es eine betriebliche Gesundheitsförderung gibt, kann diese auch ein guter Anknüpfungspunkt sein. Diese Verknüpfungen zum betrieblichen Handeln zu finden, ist wichtig, um den Stein ins Rollen zu bringen. Anhand einzelner Erfolge wird nach und nach der Nutzen für alle Beteiligten deutlich.

Welche Chance bietet das Einführen des Themas Psyche in Ihrer Aufgabe, die Betriebe zu betreuen?

Wir kommen ein Stück weit stärker unserer Beratungspflicht nach. Den Anspruch, nicht nur Aufsicht zu sein, die Mängel sucht, sondern auch Berater, haben wir schon lange. Wir wollen die Betriebe unterstützen, ihre Organisation zu verbessern. Da gehört das Thema psychische Belastung eindeutig dazu.

Und mit Blick auf die Digitalisierung der Arbeitswelt?

Umso mehr. Das ist ein schwieriges Thema, weil man beispielsweise an die Heimarbeitsplätze kaum herankommt. Oder bei Crowdworking, da haben wir kaum Eingriffsmöglichkeit als Behörde, weil es keinen greifbaren Betrieb als Ankerpunkt gibt. Da werden manche Tätigkeiten komplett der Aufsicht entzogen.

Stoßen Sie auch auf Beispiele, wie die Digitalisierung für den Arbeitsschutz genutzt werden kann?

Ja, diese positiven Aspekte gibt es auf jeden Fall. Vor kurzem war ich bei einem Gas-Wasser-Installationsbetrieb, dessen Beschäftigte viel auf Montagebaustellen unterwegs sind und neuerdings mit einem System auf ihrem Handy ein- und ausstechen können, wenn sie aufbrechen beziehungsweise wieder ankommen. So etwas bringt Erleichterung für die Beschäftigten und für den Betrieb.

Wir nutzen in der Aufsicht ebenfalls Tablets, mit denen wir uns ins System einwählen und auf unsere Datenbank zugreifen können. Das hat Vorteile, aber man muss darauf achten, dass das Tablet nicht zum Standardarbeitsmittel wird. Damit ist für längere Zeit kein ergonomisches Arbeiten möglich, da dies den Vorgaben für Bildschirmarbeitsplätze zuwiderläuft.

Die neuen Arbeitsformen erfordern einmal mehr eine klare Haltung von Seiten der Politik. Der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten darf nicht noch mehr unter die Räder kommen, als er es ohnehin schon ist.

Vielen Dank für das Gespräch. Das Gespräch führte Miriam Becker.

1.1 Bericht der Abteilung III

In Hessen werden die staatlichen Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit von einer zweistufig gegliederten Verwaltung wahrgenommen: die fachliche Steuerung erfolgt durch die Fachreferate III 1 – III 4 im Bereich „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ in der Abteilung III Arbeit im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Diese Referate üben die Fachaufsicht über die Dezernate für Arbeitsschutz sowie die Fachzentren bei den Regierungspräsidien aus, beraten die Ressortleitung in allen Fragen des Arbeitsschutzes, der Produktsicherheit sowie der Medizinprodukte und begleiten die Rechtsetzung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene (Abbildung 1).

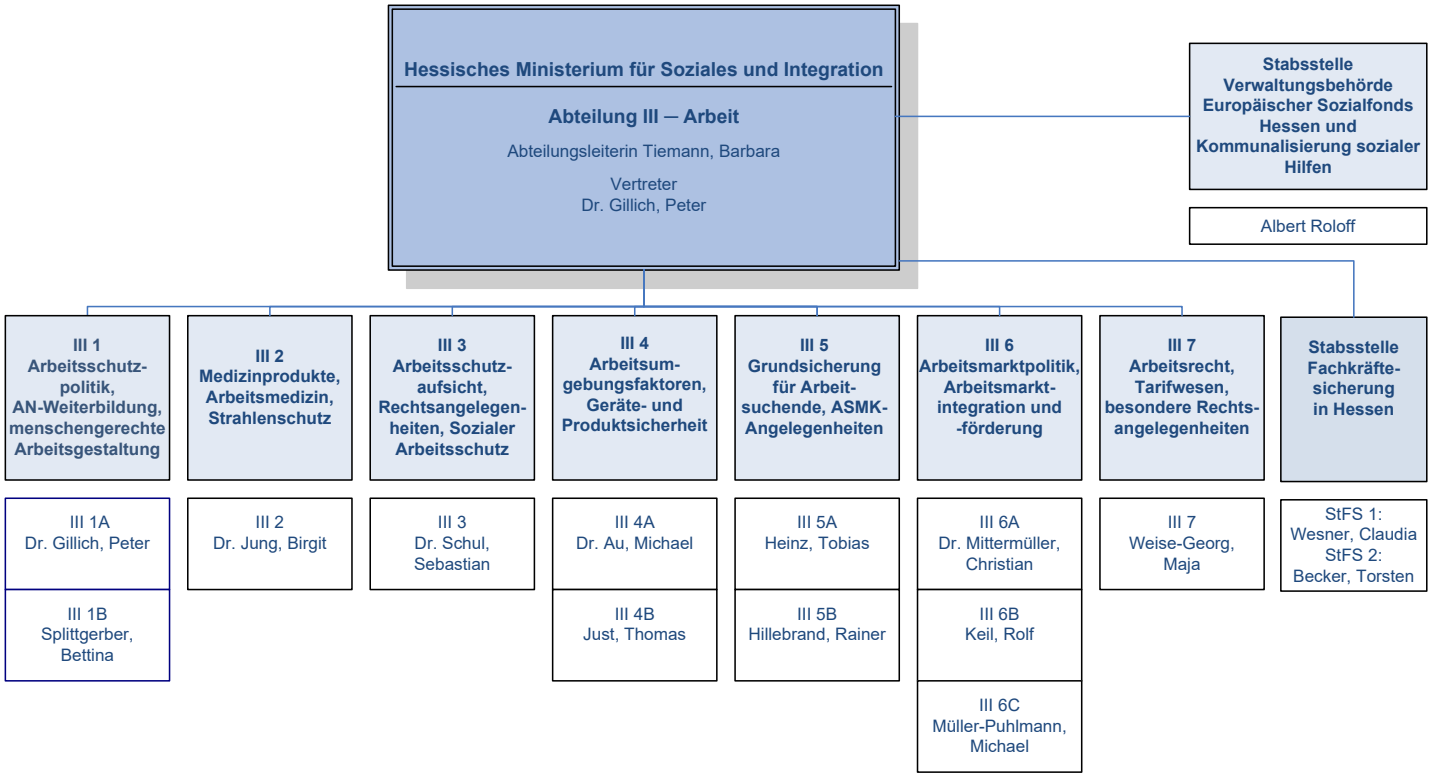

Abbildung 1: Aufbau der Abteilung III Arbeit im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (Stand: Januar 2021)

Der Abteilungsleiter, Bertram Hörauf, ist Ende des Jahres 2020 in den Ruhestand getreten (siehe hierzu der nachfolgende Beitrag). Ihm folgt ab Januar 2021 Barbara Tiemann in der Funktion als Abteilungsleitung III Arbeit im HMSI.

Der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes in Hessen ist bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel angesiedelt (Abbildung 2). Weitere Informatio-

nen – unter anderem zum Personalbestand und zur Tätigkeit der hessischen Arbeitsschutzbehörden – befinden sich im Tabellenteil im Anhang dieses Jahresberichtes.

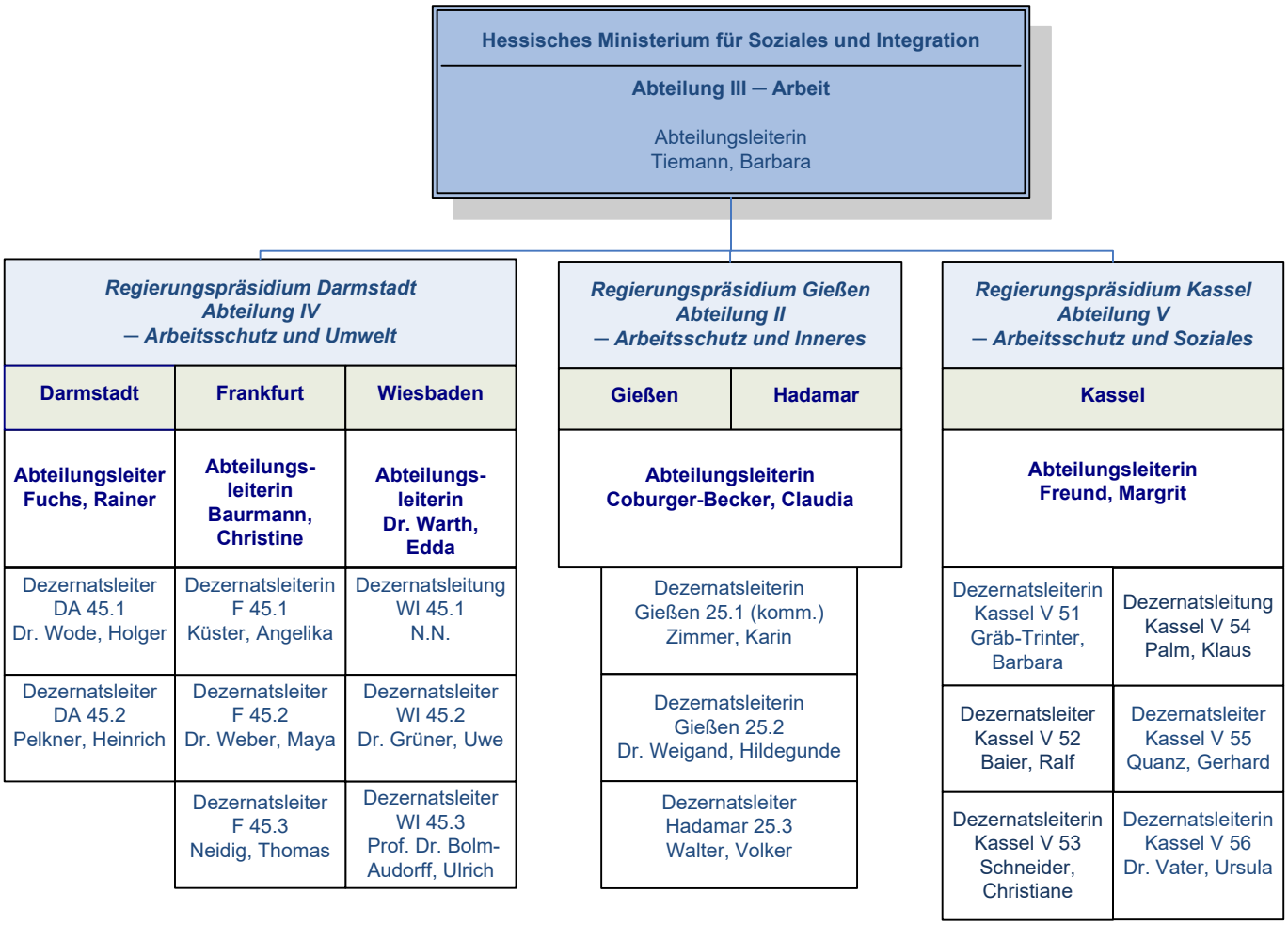

Abbildung 2: Organigramm der hessischen Behörden im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit (Stand: Januar 2021)

Auch hinsichtlich der Aufbauorganisation der Arbeitsschutzdezernate haben sich im Berichtszeitraum wieder diverse Veränderungen ergeben. Das jeweils aktualisierte Organigramm findet sich zu gegebener Zeit auf der Internetseite „Arbeitswelt Hessen“ unter dem Link: http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/arbeitsschutz-und-produktsicherheit-hessen.

Bettina Splittgerber,
Referat III1B,
Abteilung III, HMSI

Zur Verabschiedung von Herrn Abteilungsleiter Bertram Hörauf

Zum Ende Oktober 2020 ist Herr Bertram Hörauf, Leiter der Abteilung III Arbeit im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, nach über 20 Jahren in leitenden Funktionen in den Ruhestand getreten.

In diesem Zeitraum hat er den sogenannten „Entwurfs eines Existenzgrundlagengesetzes“ sowie das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ im Rahmen der HARTZ IV-Reformen initiiert und die Federführung übernommen. Weiterhin war er der hessische Vertreter in der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ (2003) der Kommission des Bundes zur Reform der Gemeindefinanzen und hat darüber hinaus das Land Hessen in mehreren Grundsatzverfahren zum SGB II beim BVerfG vertreten.

Im Jahr 2009 wurde ihm zunächst kommissarisch, 2010 dann dauerhaft die Leitung der Abteilung Arbeit und Soziales übertragen, die 2012 um den Aufgabenbereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit erweitert wurde. Die damit neu konstituierte Abteilung Arbeit mit ca. 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nimmt ein sehr breites Aufgabenspektrum zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik sowie der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wahr. Dazu gehört die Integration in Ausbildung und in den Arbeitsmarkt, die Bereitstellung der entsprechenden regional abgestimmten Arbeitsmarktangebote, die Überwachung und Beratung der Betriebe in Fragen des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit sowie die Arbeitnehmerweiterbildung und die Verbesserung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Auch die Fachkräftesicherung sowie Fragen des Arbeitsrechtes, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, sowie das Tarifwesen werden in der Abteilung bearbeitet.

Herr Hörauf übernahm die Leitung der Abteilung in einer Phase, in der zunächst die arbeitsmarktpolitische Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise ganz oben auf der Agenda stand. Auch die Aufgabe der arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitische Integration der Geflüchteten in Hessen fiel in seine Amtszeit. Als übergreifendes Thema standen der Wandel der Arbeitswelt und damit die Folgen der Globalisierung, Flexibilisierung und Digitalisierung für die Beschäftigten und die Unternehmen und Betriebe in Hessen im Fokus der Strategien und Konzepte, die in der Abteilung entwickelt und umgesetzt wurden. Eine Zusammenschau dieser thematischen Facetten findet sich im Konzept „Arbeitswelt Hessen“, das von Herrn Hörauf initiiert und vorangetrieben worden ist.

Als Abteilungsleiter hat Herr Hörauf stets die Grundlagen dafür geschaffen, dass fachlich innovative Ansätze und neue Themen von den Fachreferaten aufgegriffen, vorangetrieben und umgesetzt werden konnten.

Die großen Erfolge der Abteilung III und die weitreichende und fachliche Reputation auf Landes- und Bundesebene sind insbesondere auch seinem strategischen Weitblick und seiner Initiative zu verdanken.

Herr Hörauf hat in zahlreichen Gremien mitgewirkt; für den Arbeitsschutz der Länder insgesamt ist besonders seine Übernahme des LASI-Vorsitzes mit Beginn des Jahres 2019 relevant sowie seine engagierte Mitinitiative zur Einrichtung einer „zentralen Arbeitsschutzstelle“ der Länder sowie zu einer bundesgesetzlich normierten Besichtigungsquote, die derzeit im Arbeitsschutzkontrollgesetz ihren Niederschlag findet.

Kurz vor seinem Ruhestand hat er sich für die Bekämpfung der Corona bedingten Verwerfungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt besonders engagiert und als größeres Projekt den Aufbau einer hessischen Arbeitsweltberichterstattung federführend auf den Weg gebracht. Auch die Einrichtung einer zusätzlichen Abteilung Arbeitsschutz / Produktsicherheit beim Regierungspräsidium Darmstadt konnte kurz vor seinem Ruhestand noch realisiert werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung III danken Herrn Hörauf für seine stets sehr verlässliche Unterstützung und sein Engagement für die Ziele der hessischen Arbeitswelt und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Bettina Splittgerber
für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung III

1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Gießener Arbeitsschutz-Dezernate mit dem Thema „Shisha“ am Weltnichtrauchertag aktiv

Anlässlich des Weltnichtrauchertages am 31. Mai 2019 informierten die Dezernate 25.1 und 25.2 des Regierungspräsidiums Gießen in der Gießener Fußgängerzone über die Problematiken des Shisha-Rauchens und den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz. Der in der Verkaufsmeile „in bester Lage“ platzierte Stand wurde von vielen Passantinnen und Passanten besucht. Dabei ergaben sich interessante Gespräche über die – insbesondere bei jungen Leuten – weitverbreitete Freizeitbeschäftigung des Inhalierens von Tabakrauch mit einer Wasserpfeife, aber auch über den Nichtraucherschutz in Betrieben.

Dass Tabakrauch etwa 90 krebserzeugende Substanzen enthält und die Schadstoffe in Shishas teilweise noch gefährlicher und höher dosiert sind als in Zigaretten, ließ manche Standbesucher staunen. Vielen Konsumenten von Shisha-Tabak war auch nicht bewusst, dass dieser sogar Schwermetalle, wie zum Beispiel Blei, in verhältnismäßig hohen Mengen enthält. Zudem konnte die landläufige Meinung, dass das in Shishas vorhandene Wasser die Schadstoffe herausfiltere, als Trugschluss entlarvt werden.

Darüber hinaus wurde auf die Gefahr von Kohlenmonoxid-Vergiftungen in Shisha-Bars, in denen unzureichende Lüftungsverhältnisse herrschen, hingewiesen. Dieses Problem beschäftigt die Gießener Arbeitsschutzdezernate bereits seit Längerem. Mittlerweile wurde fast allen Betreibern von Shisha-Bars in Mittelhessen auferlegt, ein Lüftungskonzept zu erstellen und die notwendigen Lüftungsmaßnahmen umzusetzen. Erschwert wird die Arbeit der Behörde durch den häufigen Wechsel der Betreiber dieser Lokale. In einigen Fällen wurde darin sogar eine Strategie erkannt, die Umsetzung behördlicher Auflagen möglichst lange hinauszuzögern.

Abbildung 1:
Großes Interesse am RP-Stand wurde nicht zuletzt durch einen sehr ausgezehrten Raucher erreicht, der sich als interessanter Eye-Catcher in der Fußgängerzone erwies. Im Bild (v.l.): Maximilian Baier, Isabelle Fuchs, Maximilian Becker

In den Gesprächen am Stand zeigte sich, dass viele Wasserpfeifen-Fans sich der Gefahr nicht bewusst sind, die entstehen kann, wenn mehrere Shishas über einen gewissen Zeitraum in einem Raum betrieben werden. Dabei wurde den Standbesuchern auch vor Augen geführt, dass das Wasserpfeife-Rauchen im Orient, wo es ursprünglich herkommt, meistens im Freien stattfindet. In mitteleuropäischen Gefilden hingegen wird der Shisha-Tabak üblicherweise in geschlossenen Räumen

konsumiert, weshalb ohne ausreichende Lüftung stets die Gefahr einer Anreicherung des Kohlenmonoxids in der Atemluft besteht. Dies wurde auch bei nächtlichen Überwachungsmaßnahmen in einigen Shisha-Bars bei Messungen durch die Behörde bestätigt. Teilweise wurden CO-Werte von 130 ppm festgestellt. Der Grenzwert liegt bei 30 ppm. In einigen Fällen wurde der Konsum von Shishas bis zur Nachrüstung einer geeigneten Lüftungsanlage durch das zuständige Ordnungsamt oder durch die Arbeitsschutzdezernate des Regierungspräsidiums untersagt.

Abbildung 2: Auch Regierungsvizepräsident Martin Rößler besuchte den Arbeitsschutz-Stand in der Gießener Fußgängerzone. Auf dem Foto informiert er sich gerade über den Inhalt eines Raucherentwöhnungssets, das ebenfalls auf dem RP-Stand vorgestellt wurde.

Die Passanten zeigten sich interessiert daran, anhand welcher Kriterien sie als Gast einer Shisha-Bar ausmachen können, ob die technischen Schutzmaßnahmen in Ordnung sind. Es wurde empfohlen, darauf zu achten, ob Kohlenmonoxid-Melder in Kopfhöhe angebracht und eingeschaltet sind und ob eine Lüftungsanlage vorhanden ist und diese auch eingeschaltet ist. Wer Schwindelgefühl oder Kopfschmerzen bei sich feststellt, sollte die Bar verlassen, da dies erste Warnsignale für eine Kohlenmonoxid-Vergiftung sein können. Es wurde jedoch deutlich, dass man als Gast nur sehr schwer erkennen kann, in welchem Zustand sich eine Lüftungsanlage befindet.

Im privaten Umfeld empfiehlt es sich, unbedingt auf eine ausreichende Lüftung zu achten. Das bedeutet idealerweise das Rauchen in den Außenbereich zu verlegen oder zumindest die Fenster geöffnet zu halten. So kann eine gefährliche Raumluftkonzentration von Kohlenmonoxid vermieden werden.

Maximilian Baier, Isabelle Fuchs, Holger Lehnhardt,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
RP Gießen

Fortbildungsveranstaltung zur Aufbereitung von Medizinprodukten mit mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Bad Homburg

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, richtete im April 2019 zusammen mit der Landeszahnärztekammer Hessen und dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v.d.H. die erste gemeinsame Fortbildungsveranstaltung zur Aufbereitung von Medizinprodukten und Hygiene in Zahnarztpraxen aus.

Die Veranstaltung wurde unterstützt durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) als zuständige oberste Landesbehörde. Ziel der Veranstaltung war es, Überarbeitungen und Aktualisierungen bezüglich der regulatorischen Anforderungen an die Hygiene und die Aufbereitung aufzuzeigen und zu erläutern, um die Betreiber und Praxisinhaber über den aktuellen Stand der Technik zu informieren.

Die Aufbereitung von Medizinprodukten ist eine anspruchsvolle und komplexe Aufgabe, die hohe fachliche Anforderungen an die Praxisinhaber und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt. Die ordnungsgemäße Aufbereitung und die medizinische Hygiene dienen dem Schutz von Anwendern, Patienten und Dritten.

Das Interesse an der Fortbildungsveranstaltung war daher sehr groß. Über 200 Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie deren Angestellte nahmen an der Veranstaltung teil.

Ein Großteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen aus den Städten Bad Homburg, Friedrichsdorf und Oberursel. Umso mehr freute es uns, dass auch viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Städten vertreten waren.

Frau Dr. Edda Warth, Leiterin der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt beim RP Darmstadt in Wiesbaden, freute sich über die große Resonanz und betonte in ihren einleitenden Worten, dass der gemeinsame fachliche Austausch zwischen Praxisverantwortlichen und Überwachungsbehörden wichtig sei, um die effektive Umsetzung von Gesundheitsschutzmaßnahmen vor Ort auf hohem Niveau zu halten.

Frau Dr. Ringel (Gesundheitsamt Hochtaunus-Kreis) referierte zu Hygiene in den Zahnarztpraxen. Herr Juppe-Weigand (Gesundheitsamt Main-Taunus-Kreis) stellte die Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Zahnarztpraxis vor. Die Vorträge von Herrn Dr. Dehler (Landeszahnärztekammer Hessen) und Herrn Büyükok (Regierungspräsidium Darmstadt/Wiesbaden) befassten sich mit der Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis. Dabei erläuterte der Vertreter der Landeszahnärztekammer deren Hygienekonzept zur praxisnahen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Die Moderation übernahm Frau Dr. Dr. Lindenthal

vom Gesundheitsamt Hochtaunus-Kreis. Im anschließenden Workshop konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anschaulich über die Aufbereitung von Medizinprodukten informieren. Hier wurden unter anderem auch praxisnahe Beispiele präsentiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung konnten damit viele wertvolle Hinweise für ihre tägliche Arbeit erhalten.

Abbildung 4:Informationstisch im Rahmen eines Workshops

Abbildung 5: Interessante Anschauungsobjekte aus der Praxis

Um dem eigenen hohen Qualitätsanspruch auch für weitere Veranstaltungen gerecht zu werden, wurde ein Feedback-Bogen verteilt, um den Gesamteindruck der Veranstaltung zu ermitteln und Anregungen für eine weitere Veranstaltung zu sammeln. Die Auswertung der Bögen ergab, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen sehr positiven Eindruck von der Veranstaltung hatten. Die Veranstaltung war ein großer Erfolg. Anfragen für eine weitere Veranstaltung sind bereits eingegangen.

Ilker Büyükok,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt

Gemeinsamer Messestand der Arbeitsschutzbehörden der Länder im Rahmen der A + A 2019 in Düsseldorf

Vom 5. bis 8. November 2019 fand in Düsseldorf die große Fachmesse Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – kurz A+A – statt. Die A+A gilt weiterhin als eine der größten und wichtigsten Fachveranstaltungen, wenn es um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geht. Mit insgesamt 2.121 Ausstellern aus 63 Nationen, platziert in zehn Hallen mit etwa 78.000 Quadratmetern und geschätzten 73.000 Fachbesucherinnen und -besuchern insbesondere auch aus dem Ausland, wurde diese Leitmesse für sicheres und gesundes Arbeiten auch in diesem Jahr wieder sehr gut besucht.

In diesem Rahmen präsentierte sich auch der LASI wieder in bewährter Weise mit einem eigenen Messestand. Dem Messeauftritt des LASI war eine intensive Diskussion über die Messebeteiligung der Arbeitsschutzbehörden der Länder und die damit verbundene Kostenproblematik vorausgegangen.

Seit 1. Januar 2019 ist die LASI-Geschäftsstelle an Hessen übergegangen. Für die neue Geschäftsstelle wirkt nun Anne-Marie Steinbrecher in der Arbeitsgruppe mit. Nach Beschlussfassung in seiner 73. Sitzung beauftragte der LASI eine Projektgruppe – bestehend aus den Bundesländern BB, HH, NW, RP, SL, SN, unter Federführung Hessens – damit, Vergleichsangebote für einen Systemstand einzuholen und dem LASI auf dieser Grundlage einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Abbildung 1: Viel Spaß machte dem Publikum des LASI-Messestandes ein unterhaltsames Fotoshooting!

Nach weiteren Erörterungen sprachen sich die Länder mehrheitlich für eine Beteiligung an der A+A in Düsseldorf auf der Grundlage der FAIRNET-Konzeption aus, so dass der Zuschlag letztmalig an den Leipziger Messebauer erteilt werden konnte. Daraufhin wurde der 120 qm große LASI-Messestand in Halle 10 in Nachbarschaft zu BMAS, DEKRA und DGUV im Bereich „Treffpunkt Sicherheit + Gesundheit“ platziert.

Standkonzeption – Schwerpunktthema – Aktionen

Die Umsetzung des Themas „Gefährdungsbeurteilung“ erfolgte unter dem Motto „Auf dem roten Teppich zur Gefährdungsbeurteilung“. Dazu wurde der grüne Teppich mit einem roten Streifen versehen, der von der Infotheke zu einer Aktionsfläche für ein Foto-Shooting führte. Auch der Schwerpunkt Gefahrstoffe wurde noch einmal ausgewählt, da ein GDA-Programm zum Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz sowie eine OSHA-Kampagne Hazardous Substances bestand.

An insgesamt vier Tagen wurde durch den professionellen Fotografen Gregor Szypula am Stand eine sehr beliebte Fotoaktion auf Wunsch in Kostümierung – Berufsbekleidung und Königsutensilien für „Krönungsfotos“ standen bereit – durchgeführt. Hier konnten die Gewinnerinnen und Gewinner aus den Mitmachaktionen ein Sofortbild gewinnen.

Abbildung 2: Der Bereich für das Fotoshooting mit rotem Teppich und gebrandeter Rückwand

Die Fotoaktion fand vor einer großen Fotowand statt, auf der das LASI-Logo und die LASI-Website zu sehen war. So kann sich auch später jeder Teilnehmer daran erinnern, auf welchem Stand das Foto gemacht wurde.

Darüber hinaus stand als Mitmachattraktion noch ein Glücksrad zur Verfügung. Hier wurde „am Rad gedreht“ und Fragen zum Thema Gefahrstoffe beantwortet. Bei einer weiteren Mitmachaktion an einer Foto-Magnetwand mussten magnetische Gefahren-Symbole den auf Fotos dargestellten Arbeitsplätzen zugeordnet werden. Außerdem erläuterten drei Personen aus dem hessischen Arbeitsschutz dem Publikum die Funktionalitäten der Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL) auf einem Notebook und als Handy-App.

Am einem Tag fand am Stand unter Leitung von Bettina Splittgerber, HMSI, und Markus Uhlmann, RP Darmstadt, eine sehr informative Gesprächsrunde mit Betriebsräten zum Thema „Praktische Fragen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung“ statt.

Abbildung 3: Gesprächsrunde mit Betriebsräten

Der Bibliotheksbereich, der zum Verweilen und Lesen einlud, wurde durch das Motto „Alles im grünen Bereich? Gefährdungen erkennen!“ gut sichtbar gemacht. Zahlreiche LASI-Veröffentlichungen und Publikationen der Länder boten dem Messepublikum Fachinformationen und Handlungsanleitungen zu diesem Thema und darüber hinaus an. Dieser Bereich wurde ausgesprochen gut frequentiert, hier waren insbesondere die LASI-Veröffentlichungen sehr gefragt.

Abbildung 4: „Arbeitsschutz ohne Aufsicht ist wie Derby ohne Schiri!“ Unter diesem Motto forderte die IG Metall mit einem Flashmob auf der Messe mehr Personal für den staatlichen Arbeitsschutz

Schlussbemerkungen

Insgesamt wird die Messebeteiligung als außerordentlich erfolgreich eingeschätzt. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder wurden sehr gut wahrgenommen und in vielen Fällen gezielt für bestimmte Fragestellungen und für einen Erfahrungsaustausch aufgesucht.

Im „Treffpunkt Sicherheit + Gesundheit“ im Bereich der Halle 10 standen dem Messepublikum alle wichtigen Arbeitsschutzakteure und Verantwortungsträger zur Verfügung. Der staatliche Arbeitsschutz sollte auch weiterhin die öffentliche Präsentation seiner Aufgaben in dieser Weise nutzen.

An dieser Stelle sei den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus Hessen für ihre tatkräftige Unterstützung bei der fachlichen und organisatorischen Betreuung des LASI-Messestandes herzlich gedankt.

Christiane Troia, Anne-Marie Steinbrecher
Arbeitsgruppe LASI-Messestand
Abteilung III, HMSI

PRESSEMELDUNG

Mit Sicherheit ein Vorbild: Fünf Unternehmen gewinnen den Deutschen Arbeitsschutzpreis 2019

Düsseldorf, 6. November 2019 – Die Gewinner des Deutschen Arbeitsschutzpreises 2019 stehen fest. Die unabhängige Jury zeichnete im Rahmen der Arbeitsschutzmesse A+A in diesem Jahr fünf Preisträger aus, darunter eine Einzelperson, zwei Kleinunternehmen, einen Mittelstandsbetrieb und ein Großunternehmen. Zum sechsten Mal seit 2009 richten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) diesen branchenübergreifenden Wettbewerb aus. Die Messe Düsseldorf als langjähriger Medien- und Veranstaltungspartner hat in diesem Jahr eine zusätzliche Kategorie gestiftet. Insgesamt wurden somit Preisgelder in Höhe von 50.000 Euro vergeben.

Vorbildliche Unternehmen gehen vorausschauend und effektiv mit den Herausforderungen rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit um. An fünf dieser Vorbilder überreichte nun die Jury die unter dem Dach der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie geführte Auszeichnung.

In der Kategorie „Strategisch“: Bauunternehmung August Mainka GmbH & Co

Unter dem Motto „Wir bauen sicher – oder gar nicht.“ pflegt die Bauunternehmung August Mainka GmbH & Co in Lingen (Ems) eine Sicherheitskultur, die durchgängig

im gesamten Unternehmen gilt. Ein breit etabliertes Bewusstsein für Sicherheit mit optimalen Qualifizierungen und Unterweisungen schützt die Gesundheit der Mitarbeitenden. Der Erfolg: Seit Jahren liegen die Unfallquoten weit unter dem Branchendurchschnitt. Beinaheunfälle werden regelmäßig gemeldet, das beweist eine gelebte Fehler- und Meldekultur.

Abbildung 1 Gruppenbild im Rahmen der Verleihung des Deutschen Arbeitsschutz-Preises. Für die LASI-Geschäftsstelle Hessen nahm Staatssekretärin Anne Janz an der Preisverheilung teil.

In der Kategorie „Betrieblich“: Felix Röwekämper in Zusammenarbeit mit Arnz FLOTT GmbH Werkzeugmaschinen

Der Mechatroniker Felix Röwekämper aus Ibbenbüren hat mit der Entwicklung eines Bohrmaschinenschraubstocks mit integriertem Aufspannmechanismus das Ziel verfolgt, das Bohren von Werkstücken auf Ständerbohrmaschinen deutlich sicherer zu machen, denn die Unfallzahlen sind bislang signifikant hoch. Der von ihm gemeinsam mit der Fa. Arnz FLOTT GmbH Werkzeugmaschinen entwickelte Mechanismus ist sehr einfach und flexibel. Mit einem Spannhebel kann der Schraubstock einfach und schnell am Tisch festgezogen und so gut justiert werden.

In der Kategorie „Kulturell“: RWE Power AG

Die Essener RWE Power AG hat mit der „Safety Academy“ ein interaktives Spiel entwickelt, das die jährliche Sicherheitsunterweisung für den Verwaltungsbereich deutlich attraktiver als bisher gestaltet. Statt die Unterweisungspflicht durch ermü-

dende Frontalmonologe nur formal zu erfüllen, setzt das Spiel darauf, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit Spaß und im Dialog mit den Beschäftigten zu vermitteln. Auf diese Weise wird ein signifikanter Nachhaltigkeitseffekt erzeugt.

In der Kategorie „Persönlich“: Bielkine-Sattlerei

Die Sattlerei Bielkine in Hannover ist ein Fachbetrieb für Verarbeitung von Leder und Stoffen. Hier kam es bei einem Beschäftigten durch den Umgang mit latexhaltigen Stoffen zu allergieauslösenden Symptomen. Da eine Latex-Exposition in diesem Betrieb nicht vermeidbar ist, drohte der Verlust eines erfahrenen Fahrzeugsattlers. Daraufhin wurde die Idee entwickelt, in der Halle einen eigens für die Verarbeitung von latexhaltigen Arbeitsstoffen ausgewiesenen, separaten Raum zu schaffen. Durch die luftdichte Isolation dieses Raums konnte der restliche Arbeitsbereich latexfrei gemacht und der Mitarbeiter weiter beschäftigt werden.

In der Kategorie „Newcomer“ als Stiftungspreis der Messe Düsseldorf: recalm GmbH

Die recalm GmbH ist ein Hamburger Start-up auf dem Gebiet der aktiven Lärmminderung. Um dem Stress- und Gefahrenfaktor Lärm innerhalb von Fahrzeugkabinen von Bau- und Landmaschinen entgegenzuwirken, entwickelt recalm ein innovatives Akustikgerät, das auf dem Prinzip der aktiven Lärmminderung beruht. Durch Aussenden eines Anti-Schall-Signals werden störende Signale gelöscht. Das über eine App gesteuerte System senkt den Lärm innerhalb der Kabine um bis zu 75 Prozent.

Erstmalig wurde zusätzlich ein Publikumspreis verliehen, für den sowohl die Besucher der Website im Vorfeld als auch das Publikum vor Ort abstimmen konnten. Die meisten Stimmen erhielt das Unternehmen GE Healthcare GmbH.

Durch die festliche Preisverleihung führte die ZDF-Moderatorin Barbara Hahlweg. Einen thematischen Perspektivwechsel unter dem Titel „Moralische Maschinen – Braucht es eine Ethik für künstliche Intelligenz?" setzte der Religionsphilosoph Lukas Brand von der Ruhr-Universität Bochum.

Insgesamt prüfte die Jury 231 Einreichungen, von denen 13 für den Deutschen Arbeitsschutzpreis 2019 nominiert wurden.

Der Deutsche Arbeitsschutzpreis ist Teil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), in der Bund, Länder und Unfallversicherer ihre Aktivitäten rund um den betrieblichen Arbeitsschutz bündeln. Weitere Informationen zum Deutschen Arbeitsschutzpreis, den Nominierten sowie den Preisträgern gibt es online unter www.deutscher-arbeitsschutzpreis.de.

***

2.1 Betrieblicher Arbeitsschutz

PRESSEMELDUNG

Land unterstützt Paketboten für bessere Arbeitsbedingungen

Wiesbaden (dpa/lhe) – Sozialminister Kai Klose (Grüne) hat den Paketboten in Hessen Unterstützung des Landes für bessere Arbeitsbedingungen zugesagt. Die Logistikbranche habe eine große Bedeutung in Hessen, sagte der Minister am Donnerstag im Wiesbadener Landtag. Die Probleme könnten aber nicht nur im Land, sondern müssten auf Bundesebene gelöst werden.

Die große Koalition in Berlin hatte sich nach langem Streit jüngst auf einen Gesetzesplan geeinigt, der Zusteller vor allem von Subunternehmen in der boomenden Branche vor Ausbeutung schützen soll. Auslöser sind Berichte über nicht gezahlte Sozialbeiträge, illegale Beschäftigung oder extrem niedrige Stundenlöhne.

Der Plan sieht vor, dass nach dem Prinzip der Nachunternehmerhaftung die Versandunternehmen verpflichtet werden sollen, Sozialbeiträge für säumige Subunternehmer nachzuzahlen. Denn viele Paketdienste arbeiten nicht mit fest angestellten Zustellern, sondern mit Subunternehmern, die für ihre häufig ausländischen Fahrer neben einem niedrigen Lohn oft auch keine Sozialbeiträge zahlen.

In der Landtagsdebatte pochten vor allem SPD und Linke darauf, das Wachstum der Branche dürfe nicht auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen werden. Für Lohn- und Sozialdumping dürfe es kein Pardon geben. Auch der DGB sprach von einem längst überfälligen Schritt. Für eine effektive Kontrolle der neuen Regelung sollten aber weitere Stellen beim Zoll geschaffen sowie die Arbeitsschutzdezernate in den Regierungspräsidien mit mehr Kompetenzen und Personal ausgestattet werden, forderte die Gewerkschaft.

https://www.welt.de/regionales/hessen/article194057427/Land-unterstuetzt-Paketboten-fuer-bessere-Arbeitsbedingungen.html

***

Schrecken um Mitternacht!

Gegen 21:30 Uhr wurde ein Abschleppunternehmen zur Bergung eines verunglückten LKW auf einer zweispurigen Bundesstraße mit Fahrbahntrennung angefordert. Ein Bergetrupp bestehend aus drei Personen begab sich mit einem vierachsigen Abschlepp-LKW vor Ort. Die Polizei sicherte mittlerweile die Unfallstelle mit Leuchtfackeln ab. Nach Begutachtung der Lage wurde zusätzlich ein Autokran aus der Betriebsstätte des Abschleppunternehmens zur Unfallstelle gerufen. Kurz nach Mitternacht erreichte der Autokran die Unfallstelle. Der Bergetruppführer erklomm

den Autokran, um auf dem Fahrgestell stehend den mittlerweile in der Krankabine sitzenden Fahrer einzuweisen. Gleichzeitig bewegte sich der Teleskopkranarm des Kranes vertikal in die Höhe. Nach kurzer Zeit bemerkte der auf dem Autokran stehende Truppführer ein summendes Geräusch.

Eine in der Nähe stehende Person schrie Sekundenbruchteile später „Strom!! “. Nach einer kurzen Schrecksekunde sprang der Truppführer daraufhin in weitem Sprung vom Autokran herunter. Der Kranausleger hatte unbemerkt eine über die Bundesstraße geführte im Nachthimmel nicht sichtbare Hochspannungsfreileitung erreicht. Der sich ergebende Kurzschluss setzte zunächst den hinteren linken Reifen des Autokranes in Brand.

Zwei etwas abseitsstehende Bergetruppmitarbeiter deuteten die Situation falsch. Da der Motor des Abschleppwagens lief, wurde die Stromwarnung von den Beiden nicht gehört. Vielmehr gingen sie von einem durch Leuchtfackeln verursachten Brand des Autokranes aus. Sie ergriffen zwei Feuerlöscher des Abschleppfahrzeuges und eilten ohne Kenntnis des Kurzschlusses zum Brandherd. Mit Betätigen der Feuerlöscher ergab sich offensichtlich eine Stromübertragung vom Fahrzeug über das Löschmittel auf die Löschhelfer. Diese bemerkten ein Zucken der Armmuskulatur bei jeder Betätigung der Feuerlöscher. Der Autokran stand trotz der Löschversuche mittlerweile in Flammen. Die beiden entfernten sich nun von dem brennenden Fahrzeug, in dem der Kranführer noch ausharrte. Die Krankabine wurde durch Flammen und Rauch nun ernsthaft bedroht, sodass auch der Kranführer gezwungen war seine schützende Kabine zu verlassen. Mit einem beherzten weiten Sprung rettete er sich vor dem Flammentod in der Krankabine. Der Autokran brannte anschließend komplett aus. Die Unfallstelle wurde von der Polizei weiträumig abgesperrt, bis die Überlandleitung spannungsfrei geschaltet wurde.

Die beiden löschenden Bergetruppmitglieder wurden vorsorglich zur Untersuchung in ein Krankenhaus gebracht. Dabei wurden keine bleibenden Schäden festgestellt. Alle Beteiligten kamen mit dem Schrecken davon.

Um solche Stromunfälle zukünftig zu verhindern, werden vom Unternehmen alle Bereiche von Bundes- und Landesstraßen mit Querung von Hochspannungsüberlandleitungen ermittelt. Die ermittelten Bereiche werden in einer Liste aufgeführt. Diese wird in allen Berge- und Einsatzfahrzeugen gut sichtbar hinterlegt.

Andreas Altenheimer,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
RP Gießen

Shisha-Bars in Dillenburg im Fokus der Behörden

An einem Wochenende im November 2019 wurden unter Beteiligung verschiedenster Behörden, u.a. Polizei, Zoll, Feuerwehr, Gewerbeordnungsamt und einem Mitarbeiter des RP Gießen, Dez. 25.3 aus Hadamar, bei einer groß angelegten Razzia insgesamt fünf Shisha Bars und ca. 130 Personen in Dillenburg und Sinn intensiv kontrolliert.

In den besuchten Shisha-Bars wurden dabei eine Vielzahl von Mängeln, u.a. zollrechtliche Verstöße, Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung aber auch gravierende Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Beschäftigte und Dritte festgestellt. In allen kontrollierten Shisha-Bars wurden zugestellte Notausgänge und fehlende oder zumindest nicht ausreichende Fluchtwegbeschilderungen vorgefunden.

Lüftungsanlagen waren vorhanden, jedoch ein notwendiges und vorgeschriebenes Lüftungskonzept konnte keiner der kontrollierten Shisha-Bar-Betreiber vorlegen. Die Kohlenmonoxid-Messungen in den besuchten Shisha-Bars zeigten überwiegend leicht erhöhte Werte an. Es wurden nur vereinzelt die vorgeschriebenen CO-Warnmelder in den Bars vorgefunden und das anwesende Personal war nicht entsprechend der Gefährdungen durch Kohlenmonoxid-Gase unterwiesen worden.

Kohlenmonoxid ist ein geruchloses und unsichtbares Gas, das beim Einatmen zu einem massiven Sauerstoffmangel im Körper führt. Gefährlich ist solch eine Vergiftung vor allem, da sie im Anfangsstadium völlig unbemerkt bleibt. Zu den Folgen zählen, je nach Konzentration des Gases, Kopfschmerzen, Herzrasen, Übelkeit, Halluzinationen, Apathie, Krampfanfälle, Atemnot und im schlimmsten Fall der Tod.

Abbildung 1: Shisha-Pfeife in Betrieb

In einer Shisha-Bar in der Dillenburger Innenstadt wurden sogar stark erhöhte und somit direkt gesundheitsgefährdende CO-Werte festgestellt. Dort kam in einem Kellerraum ein Ofen zum Anzünden der zum Betrieb der Shisha-Pfeifen benötigten Kohlenstücke zum Einsatz. Der Ofen verfügte über keinen separaten Rauchabzug, zur Belüftung war lediglich ein kleines Kellerfenster im Raum gekippt. Dadurch wurden stark erhöhte CO-Werte im Raum gemessen. Da die CO-Werte in den Kellerräumen so deutlich über dem Erlaubten lagen, wurde auch in einer darüber liegenden Privatwohnung im ersten Stock eine Messung durchgeführt. Auch dort stellte man erhöhte CO-Werte fest, da das leicht flüchtige CO-Gas auch durch Wände und Decken diffundiert. Es wurde eine sofortige Stilllegung des Ofens angeordnet und eine Ordnungswidrigkeitsanzeige eingeleitet.

Rainer Thielmann,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Hadamar,
RP Gießen

Schwerer Unfall mit Fahrgerüst

Bei der Reinigung von Fensterbänken an einer Gebäudefassade kam es zu einem schweren Arbeitsunfall. Der Mitarbeiter stand während der auszuführenden Reinigungsarbeiten auf einem Fahrgerüst in einer Höhe von 3,7 Meter. Das Fahrgerüst, das insgesamt eine Gerüsthöhe von 5,5 Meter aufwies, wurde auf dem 1,1 Meter breiten Gehweg vor der Gebäudefassade positioniert. Die Lenkrollen waren in den Standleitern des Gerüstes angebracht, sodass das Gerüst eine Breite von 80 Zentimeter hatte.

Abbildung 1: Umgestürztes Fahrgerüst

Der Gehweg wies ein leichtes Gefälle in Richtung Straße auf und schloss mit einem Bordstein zur angrenzenden Straße ab. Die vier Lenkrollen des Gerüstes waren mit jeweils einer Radbremse ausgestattet, die das Wegrollen verhindern. Allerdings wurde nur eine der vier Radbremsen verwendet. Durch die Bewegungen des Verunglückten auf dem Fahrgerüst rollte dieses in Richtung Straße und kippte an der Bordsteinkante um. Der Mitarbeiter fiel in Richtung Hauswand vom Gerüst, erlitt dabei eine schwere Kopfverletzung und musste vom Rettungsdienst in ein Krankenhaus gebracht werden.

Wie bereits beschrieben, wurde nur eine Radbremse des Fahrgerüstes angezogen. Es ist anzunehmen, dass sich bei Verwendung aller vier verfügbaren Radbremsen dieser Unfall so nicht ereignete hätte. Bei der Unfalluntersuchung stellten sich jedoch noch weitere Missstände heraus.

Beispielsweise ist in der Technischen Regel für Betriebssicherheit 2121 – „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten“ beschrieben, dass der Arbeitgeber eine Montageanweisung für den Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten zu erstellen hat. Er muss dafür sorgen, dass Gerüste nur von Beschäftigten auf-, um- oder abgebaut werden, die dafür fachlich geeignet sind. Er hat vor dem Gebrauch eine Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person auf offensichtliche Mängel durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Dabei ist die Inaugenscheinnahme auf Grundlage der Kennzeichnung des Gerüstes und gegebenenfalls eines Prüfprotokolls des Gerüsterstellers durchzuführen.

Bei der Unfalluntersuchung zeigte sich, dass dem Betrieb eine unvollständige Aufbauanleitung vorlag, die zusätzlich nicht für den verwendeten Gerüst-Typ galt. Eine Montageanweisung wurde vor Ausführung der Arbeiten nicht erstellt. Die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit lag hingegen vor. Sie enthielt alle relevanten Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Nutzung der Feststellbremsen gegen Wegrollen. Ein Unterweisungsnachweis konnte jedoch nicht vorgelegt werden.

Laut der Aufbauanleitung des Gerüstherstellers ist für Gerüsthöhen ab 3,85 Meter ein Fahrbalken (verbreiterte Auflage) zu verwenden. Ausschließlich für Gerüsthöhen bis 2,70 Meter ist laut Aufbauanleitung das Anbringen der Lenkrollen in den Standleitern zulässig. Der bei dem Unfall gewählte Aufbau mit Lenkrollen in den Standleitern und einer Gerüsthöhe von 5,50 Meter ist laut Aufbauanleitung nicht vorgesehen.

Auf Nachfrage, wie der Arbeitgeber sichergestellt hat, dass der Mitarbeiter für die Tätigkeit fachlich geeignet ist, verwies der Arbeitgeber darauf, dass der Mitarbeiter mit dieser Art Tätigkeiten schon sehr lange betraut worden sei, und er demnach über eine entsprechende Erfahrung verfüge.

Bei diesem Unfall hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, dass der Arbeitgeber auf Basis der Gefährdungsbeurteilung eine Montageanweisung erstellt und diese wiederkehrend unterweist. Er hat die Aktualität der zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen und Anweisungen zu prüfen und hat sich zu vergewissern, dass der Mitarbeiter für die Arbeit fachlich geeignet ist. Diesen Anforderungen ist der Arbeitgeber im vorliegenden Fall nicht nachweisbar nachgekommen.

Michael Fillauer,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt

Tödlicher Arbeitsunfall in einer Windenergieanlage

Der tödliche Arbeitsunfall eines Facharbeiters ereignete sich bei den letzten Reinigungsarbeiten in der unteren Ebene des Maschinenhauses (Gondel) vor der Übergabe der Windenergieanlage (WEA) an den Betreiber. Bei herrschender Windstille konnte der Verunglückte durch eine Bodenluke von der oberen in die unter Ebene der Gondel hinabsteigen, um dort Verschmutzungen durch Öle und Fette zwischen dem Getriebe und der Rotorlockscheibe zu beseitigen. Der Rotor war zu diesem Zeitpunkt nicht gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert, obwohl der dafür vorgesehene Rotorlock vorhanden war. Während der Reinigungsarbeiten muss ein plötzlicher Windstoß den Rotor in Drehung versetzt haben, so dass der Arbeitnehmer am Hinterkopf von einem der axial angeordneten Verbolzungslöcher in der Rotorlockscheibe erfasst und einmal durch den engen Spalt zwischen der Lockscheibe und dem feststehenden Getriebegehäuse gewickelt und tödlich am Kopf verletzt wurde.

Diese WEA wurde nicht konform mit der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht, da es möglich war, einen Gefahrenbereich, in dem tödliche Risiken durch bewegliche Teile nicht wirksam durch eine konstruktive oder technische Schutzmaßnahme verhindert worden waren, zu betreten und die Gefahrstellen nicht nur mit den oberen und unteren Extremitäten, sondern auch mit dem Kopf zu erreichen war.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung und der Bearbeitung von Stellungnahmen nach BImSchG für den Bau neuer WEA stellte sich im Rahmen von Begehungen und Terminen mit vier Anlagenherstellern heraus, dass dieser Mangel System hat.

Zum einen stellt die Rotorlockscheibe, wie sich auch beim hier Unfall zeigte, ein Risiko dar. Diese zwischen Nabe und Maschinenhaus befindliche rotierende Scheibe ist direkt mit der Nabe der WEA verbunden und dient der sichereren Stillsetzung der WEA. Dafür enthält sie mehrere Löcher, in die – je nach Anlagentyp –

ein oder mehrere Bolzen formschlüssig hydraulisch gesetzt werden können. Erst dieses Verbolzen stellt sicher, dass der Rotor und die mit diesem verbundenen Anlagenteile sicher stillgesetzt sind und keine Bewegung mehr auftreten kann.

Eine Gefährdung entsteht durch genau diese Löcher, wenn die Verbolzung nicht durchgeführt wird, der Rotor also nicht gegen unbeabsichtigte Bewegungen gesichert ist. Sie wirken bei durch Wind ausgelösten Rotationsbewegungen als Fang-, Einzugs- und Scherstellen. Bei den Herstellern Nordex, GE, Enercon und Vestas war keine oder keine ausreichende trennende Schutzeinrichtung von der Seite des Maschinenhauses aus betrachtet vorhanden und auch konstruktiv nicht vorgesehen (siehe beispielhaft Abbildungen 1 und 2).

Des Weiteren besteht ein Risiko in Verbindung mit der Rotorlockscheibe im Maschinenhauskeller, der üblicherweise durch eine Luke vom Maschinenhaus aus zu erreichen ist. Hier fehlte bei sämtlichen besichtigten Anlagen eine trennende Schutzeinrichtung der beweglichen Rotorlockscheibe. Ein weiterer Gefahrenbereich im Maschinenhauskeller stellt zudem der Azimutantrieb dar, der ebenfalls über keine trennende Schutzeinrichtung verfügte (siehe beispielhaft Abbildung 3).

Darüber hinaus besteht ein systematischer Fehler beim Zugang in die Nabe und in die Rotorblätter, welche zu Wartungszwecken regelmäßig begangen werden müssen. Hier sind unterschiedliche Zugänge von den verschiedenen Herstellern realisiert, zum Teil über das Dach des Maschinenhauses, zum Teil durch eine Luke vom Maschinenhaus. Die sich drehende Nabe bzw. die Rotorblätter waren bei den begangenen Modellen der oben erwähnten Hersteller betretbar, ohne dass zuvor zwingend eine Stillsetzung des Rotors durch Verbolzung oder eine andere Arretierung erforderlich war.

Aufgrund der genannten Punkte lässt sich feststellen, dass die Windenergieanlagen hier nicht mit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) und den in Anhang 1 genannten Anforderungen, insbesondere der Punkte 1.3.7 und 1.3.8, konform sind. Die Hersteller der Windenergieanlagen hatten gegen diese Risiken durch bewegliche Teile ausschließlich organisatorische Maßnahmen festgelegt und somit die Rangfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Nummer 1.1.2. das Anhangs 1 der MRL nicht eingehalten. Grundsätzlich verfügen sie jedoch über gut ausgearbeitete „Arbeitsschutzhandbücher“.

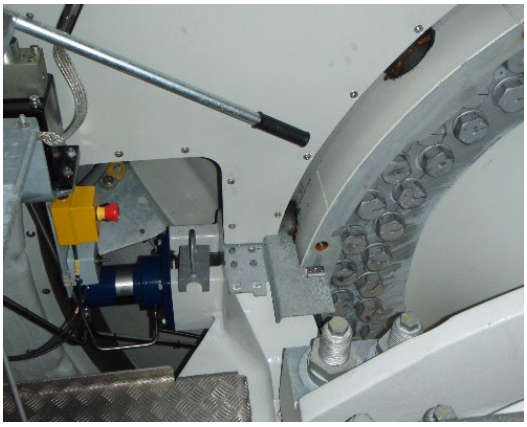

Abbildung 2: Radial angeordneter Lockmechanismus

Abbildung 3: Axial angeordneter Lockmechanismus

Abbildung 4: Ungeschützter Azimutantrieb

Der Unfall brachte auch die Erkenntnis, dass es bei den Stellungnahmen des Arbeitsschutzes zu entsprechenden Anträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht ausreicht, Auflagen dahingehend zu formulieren und vorzuschlagen, dass sinngemäß „die Maschinenrichtlinie eingehalten werden muss“. Sondern es ist vielmehr erforderlich, sich vollständige Antragsunterlagen vorlegen zu lassen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, in welcher Weise und mit welchen Schutzeinrichtungen, wie z.B. Schlüsselsystemen, die Gefahrstellen gegen das Erreichen gesichert sind.

Darüber hinaus wird es für erforderlich gehalten, die vom Immissionsschutz üblicherweise geforderte Besichtigung der Anlagen durch den Arbeitsschutz innerhalb des ersten Betriebsjahres auf den Zeitpunkt unmittelbar, aber rechtzeitig, vor dem Inverkehrbringen zu legen, damit die Marktaufsicht nach der Unterrichtung durch den Arbeitsschutz noch die Möglichkeit hat, gegen den Hersteller vorzugehen, wenn Nichtkonformitäten erkannt wurden. Die Erkenntnisse wurden auf dem 8. Praxisworkshop der BAUA am 12. März 2018 im Workshop 1 kommuniziert.

Gerhard Quanz,
Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales,
RP Kassel

Kollegen bei Rangierfahrt übersehen – tödlicher Unfall auf Betriebsgelände

Im Frühjahr 2019 ereignete sich auf dem Gelände eines Recyclingunternehmens in Mittelhessen ein tragischer Unfall.

Fahr-, Rangier- und Umladearbeiten in und an Fahrzeugen und Containern stellen den wesentlichen Teil der Tätigkeiten auf dem relativ kleinen Betriebsgelände dar. Am Unfalltag zu Arbeitsbeginn (7 Uhr) überquerte ein Mitarbeiter den Betriebshof, um zu seinem Fahrzeug zu gelangen. Hierbei ging er am Heck eines Absetzkippers vorbei, der in der Reihe neben seinem Fahrzeug geparkt war (siehe Abbildung 1). Genau in diesem Moment setzte der (vorwärts eingeparkte) Absetzkipper zurück, erfasste den Mitarbeiter, warf ihn zu Boden und überrollte ihn. Trotz Warnkleindung und guten Tageslichtbedingungen war der Verunglückte vom Fahrzeugführer nicht gesehen worden. Ein in der Nähe arbeitender Kollege bemerkte den Vorfall und brachte durch Rufe und Handzeichen den Fahrer des Absetzkippers zum Anhalten. Dieser hatte bis dahin nicht bemerkt, dass eine Person vom Fahrzeug erfasst worden war. Die eintreffenden Rettungskräfte konnten nur noch den Tod des Verunglückten feststellen.

Neben dem tragischen Tod des Unfallopfers, der den Verlust eines langjährigen, erfahrenen Mitarbeiters darstellte, hatte das Ereignis für den Betrieb und die Mitarbeiter noch weitere schwerwiegende Folgen. Der Fahrer des Unfallfahrzeugs befindet sich seit dem Unfall in psychiatrischer Behandlung und ist arbeitsunfähig. Der Vorfall hat den Betrieb für mehrere Wochen annähernd lahmgelegt, da alle Mitarbeiter aufgrund der langen Zusammenarbeit mit den beiden Unfallbeteiligten sehr betroffen waren.

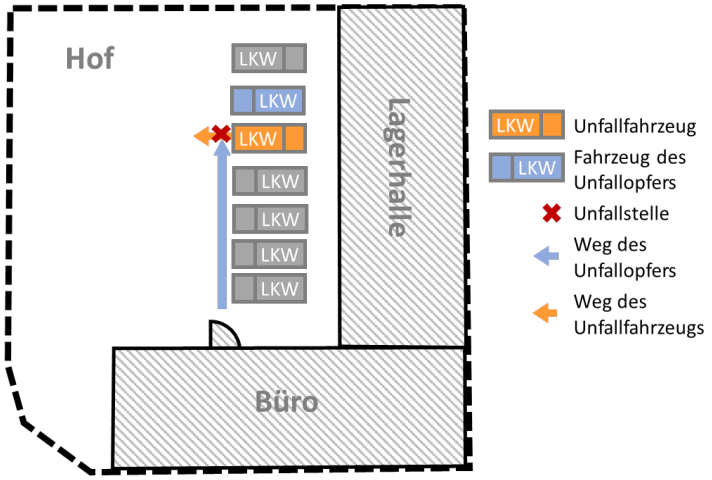

Abbildung 5: Schematische Darstellung der räumlichen Verhältnisse auf dem Betriebsgelände zum Unfallzeitpunkt

Betriebsbedingungen und Arbeitsanweisung zum Unfallzeitpunkt

Bei der Unfalluntersuchung vor Ort und der Überprüfung der vorliegenden Unterlagen zum Arbeitsschutz wurde deutlich, dass hier vorwiegend auf organisatorische Maßnahmen zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs gesetzt wurde. Getrennte Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger wurden auf dem Betriebsgelände nicht ausgewiesen. Ein akustisches Rückfahrwarnsignal befand sich zwar am Unfallfahrzeug und war auch funktionstüchtig, wurde aber von dem verunglückten Mitarbeiter entweder nicht (rechtzeitig) wahrgenommen oder aufgrund des laufenden Motors überhört. Eine Rückfahrkamera oder andere technische Einrichtungen zur Fahrwegüberwachung befanden sich an diesem Fahrzeug nicht.

Zum Unfallzeitpunkt wäre bei Rückwärtsfahrten als organisatorische Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung sowie den Unterweisungsprotokollen ein Einweiser erforderlich gewesen. Darüber hinaus gab es einer Betriebsanweisung zu innerbetrieblichen Verkehrswegen die Anweisung an Fußgänger, immer in ausreichendem Abstand an Fahrzeugen vorbei zu gehen. Ergänzend wurde in diesem Rahmen auf gegenseitige Rücksichtnahme und Augenkontakt zwischen Fahrern und Fußgängern hingewiesen. Konkrete Verkehrsregeln (wie Vorfahrtsregelungen) für den innerbetrieblichen Verkehr gab es nicht.

Maßnahmen nach dem Unfall

Direkt nach dem Unfall wurden alle Mitarbeiter umgehend seelsorgerisch betreut und im Nachgang wurde ihnen durch den Betrieb sowie die zuständige Berufsgenossenschaft Hilfe zur Traumabewältigung angeboten. Der Unfall und seine möglichen psychischen Auswirkungen auf die Mitarbeiter wurden vom Betrieb sehr ernst genommen und mit Unterstützung der Berufsgenossenschaft wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen und Hilfe angeboten.

Grundsätzlich befand sich der Arbeitsschutz in diesem Betrieb auf einem guten Stand, die organisatorischen Maßnahmen zum innerbetrieblichen Verkehr hatten jedoch nicht ausgereicht. Daher wurden alle Fahrzeuge mit Rückfahrkameras nachgerüstet. Für den Einkauf wurde dieses Ausstattungsmerkmal als wesentliche Anforderung definiert. Alle Mitarbeiter, auch an anderen Standorten des Unternehmens, wurden nach dem Unfall anlassbezogen zum Thema Rückwärtsfahren, Rangiertätigkeiten und Einweiserpflichten unterwiesen.

Innerbetrieblicher Verkehr auf dem Betriebsgelände – Regelungserfordernisse!

Dieser Vorfall zeigt, dass ein solcher Unfall mit seinen betrieblichen und menschlichen Folgen, besonders auch für kleine Betriebe, existenzgefährdend sein kann.

Ein solches Szenario ist auf jedem Betriebsgelände, auf dem schwere Fahrzeuge, wie z.B. Radladern, fahren, denkbar. In vielen Betrieben fehlt jedoch das Bewusstsein für diese Problematik. Daher wurde der Vorfall zum Anlass genommen, das Problem der innerbetrieblichen Verkehrsregelung genauer zu betrachten und praktische und funktionale Lösungen, besonders für kleinere Betriebe, zusammen zu stellen.

Als Maßnahmen für die Verbesserung der Sicherheit auf dem Betriebsgelände können folgende Beispiele genannt werden, die je nach den betrieblichen Gegebenheiten relevant oder geeignet sein können:

- Assistenzsysteme zum Rückwärtsfahren
- Ampelsysteme
- Räumliche Trennung Fußgänger und Fahrzeuge
- Einrichtung von Einbahnverkehr
- Wendeschleifen, um Rangierfahrten zu vermeiden.
- Eindeutige Parkregeln
- Eindeutige, einfache Verkehrsregeln (beispielsweise Vorfahrt von Fremdfahrzeugen).

Betina Schuch, Susanne Eisenhuth,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
RP Gießen

2.1.1 Gefahrstoffe, Chemikalien und Biostoffe

Anzeigen nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 GefStoffV – trau schau wem …

Wer außerhalb einer ortsfesten Sterilisationskammer Begasungen mit z.B. Phosphorwasserstoff entwickelnden Gemischen durchführen will, hat dies gemäß den Regelungen der Nr. 4.3.2 des Anhangs I der Gefahrstoff-Verordnung der zuständigen Behörde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

So hat auch Ende 2019 ein Agrarhändler eine entsprechende Anzeige für die Begasung eines Silos mit Agrarerzeugnissen mit einem Phosphorwasserstoff entwickelnden Gemisch bei der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt des Regierungspräsidiums Darmstadt eingereicht; die Begasung sollte durch eigene Mitarbeiter durchgeführt werden.

Die routinemäßige Überprüfung der Anzeige ergab bereits die ersten Mängel (Angabe einer abgelaufenen Zulassungsnummer für das einzusetzende Begasungsmittel) bzw. führte zu den ersten Fragestellungen, die vor Beginn der Begasung vor Ort geklärt werden sollten. So war z.B. eine Dichtheitsprüfung vor Begasungsbeginn nicht vorgesehen und das zu begasende Objekt mit einem anderen Gebäudeteil baulich verbunden. Die Anzeige wurde daraufhin nachgebessert und ein Termin vor Ort vereinbart. Bei der Besichtigung wurde dann Folgendes festgestellt:

1. Bei dem zu begasenden Objekt handelte es sich um mehrere Silokammern innerhalb eines Gebäudes; die Umschließungen der einzelnen Kammern werden von den innenliegenden Gebäudewänden gebildet. Der Befüllbereich der jeweiligen Silokammer wird mit Folie abgedichtet. Eine gleichzeitige Befüllung aller Silokammern ist nicht möglich, da nur eine „Befüllstrecke“ für alle Silokammern vorhanden ist. Daher muss auch die Dosierung der Phosphorwasserstoff entwickelnden Pellets nacheinander erfolgen; hierzu wird der Pellet-Automat vom Begasungsleiter (mit Atemschutz) <u>nacheinander</u> an den jeweiligen Befüllbereichen aufgebaut und in Betrieb genommen. Der Bereich der Auslasstrichter der Silokammern wird ebenfalls mit Folie abgedichtet.

2. Die Zudosierung der Phosphorwasserstoff entwickelnden Pellets erfolgt während der Befüllung der Silokammern zeitgesteuert mit einem Pellet-Automaten. Der Bereich von dem aus die Pellets zugegeben werden sollten, war in einem solchen Ausmaß mit Staub belegt, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht sicher ausgeschlossen werden konnte. Dementsprechend hätte der Pellet-Automat für die Zugabe der Pellets über eine Zulassung nach ATEX-Richtlinie verfügen müssen, was nicht der Fall war. Außerdem verfügte

der Pellet-Automat auch nicht über eine aktuelle Prüfdokumentation gemäß § 14 BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1201 sowie DGUV V3.

Abbildung 1: Befüllbereich der Silokammern mit Pellet-Automat

(Quelle für beide Abbildungen: RP Darmstadt)

Abbildung 2: Der Auslasstrichter einer Silokammer-

3. Zu der Frage, ob die Aspekte des Merkblattes Nr. 66 der Biologischen Bundesanstalt (jetzt Julius-Kühn-Institut) bezüglich einer ausreichenden Abdichtung der Silokammern berücksichtigt wurden, konnte zunächst keine Aussage gemacht werden.

4. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für den Standort[1] war bereits überaltert und darüber hinaus auch nicht auf die Belange des Standortes bezogen. Insbesondere wurde hier das Tätigkeitsfeld „Begasungen“ nicht ausreichend betrachtet; es fehlten Ausführungen zu dem Bereich „Dichtheitsprüfungen“ gemäß TRGS 512 in Verbindung mit den Merkblättern Nr. 66 und 71 der Biologischen Bundesanstalt und den vernünftigerweise nicht auszuschließenden Gefährdungen in explosionsgefährdeten Bereichen.

5. Außerdem wurden andere gravierende Arbeitsschutzmängel festgestellt (wie z.B. fehlende Absturzsicherungen im Silogebäude).

Auf dieser Grundlage konnte die geplante Begasung nicht durchgeführt werden. Es wurden daher verschiedene Sofortmaßnahmen festgelegt (insbesondere bei den Absturzstellen, Entfernung von Staubablagerungen, Veranlassung erforderlicher Prüfungen), die von der Firma mit erheblichem personellen Einsatz noch am selben

[1] Es werden mehrere Betriebsstätten an unterschiedlichen Standorten betrieben, die von einer gemeinsamen Fachkraft für Arbeitssicherheit betreut werden.

Tag umgesetzt wurden. So konnte der Begasung schlussendlich doch zugestimmt werden, jedoch mit den Einschränkungen, dass zum einen der Gefahrenbereich häufiger kontrolliert und für die in einigen Wochen später vorgesehene Freigabe eine angemessene Gefährdungsbeurteilung (mit Vorgaben zur Dichtheitsprüfung) vorgelegt wird.

Fazit: Erst die Überprüfung vor Ort mit vertiefenden Fragen zur Arbeitsschutzorganisation brachte Problematiken für die geplante Begasung ans Licht, die bei einer routinemäßigen Prüfung einer Begasungsanzeige nicht absehbar gewesen wären.

Sabine Geitner,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main,
RP Darmstadt

Tätigkeiten in gefahrstoffbelasteten Arbeitsräumen ohne PSA?

Der Gefahrstoff

Ethylenoxid ist ein farbloses, extrem entzündbares Gas, das u.a. krebserregende und mutagene Eigenschaften besitzt. Mit Luft bildet Ethylenoxid explosionsfähige Gemische, kann aber, als chemisch instabiles Gas, ohne Luftsauerstoff durch eine Zündquelle explosionsfähig reagieren. Durch die hohe Reaktivität besitzt Ethylenoxid biozide Eigenschaften. Diese werden vor allem zur Begasung von thermosensiblen Produkten genutzt. Dazu gehören z.B. Medizinprodukte wie Verbandsmaterial, Katheder oder chirurgische Instrumente. Mit Ethylenoxid sterilisierte Medizinprodukte werden mittlerweile nicht nur durch geschultes Personal im Krankenhaus verwendet, sie haben auch bei den privaten Endverbrauchern einen großen Anwendungsbereich wie z.B. bei Nasenspray und Augentropfen.

Das Verfahren

Die luftdurchlässig verpackten Produkte werden zunächst vorkonditioniert, um dann in den eigentlichen Sterilisationsprozess zu starten. In der gasdichten Sterilisationskammer wird das Produkt nach validierten Parametern mit Ethylenoxid beaufschlagt. Nach Beendigung des Sterilisationsprozesses erfolgt zunächst die Nachentgasung durch Beschickung der Sterilisationskammer mit Inertgas in festgelegten Zyklen. Trotz dieser, innerhalb der Sterilisationskammer vorgenommen Entgasung, kann es, je nach Produkteigenschaft und Verpackung, zur weiteren Freisetzung von Ethylenoxid kommen. Um diese Entgasung kontrolliert ablaufen zu lassen, wird das Produkt vor der Auslieferung an den Kunden, in speziell konzipierten Nachkonditionierungsräumen gelagert. In diesen Räumen kann es zu Ethylenoxidkonzentrationen in der Atemluft kommen, die weit über den festgelegten Beurteilungswerten liegen.

Festgelegt sind hier in der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ eine Akzeptanzkonzentration von 0,2 mg/m^3 bzw. eine Toleranzkonzentration von 2 mg/m^3. Ausgegangen wird dabei von der Überzeugung, dass für krebserzeugende Stoffe gesundheitsbasierte Grenzwerte am Arbeitsplatz nicht festgelegt werden können. Stattdessen werden für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen Expositions-Risiko-Beziehungen ermittelt, bei denen ein statistisches Lebensarbeitszeitrisiko für eine Krebserkrankung noch akzeptiert werden kann (Akzeptanzkonzentration) bzw. ab dem das Expositionsrisiko nicht mehr tolerabel ist (Toleranzkonzentration). Daraus ergeben sich drei Bereiche mit einem niedrigen, mittleren oder hohen Risiko. Der Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen orientiert sich an der Höhe des Risikos, dem die Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen bei ihren Tätigkeiten ausgesetzt sind.

Die Maßnahmen

Bei länger andauernden Tätigkeiten in den Nachentgasungsräumen, in denen der Toleranzwert weit überschritten ist, wie z.B. das Fahren des Staplers, müssen die Arbeitnehmer einen umluftunabhängigen Atemschutz tragen. Die TRGS 910 verpflichtet den Arbeitgeber, bei Tätigkeiten in Bereichen mit hohem Risiko, einen Maßnahmenplan aufzustellen, in dem dargelegt wird, wie eine Expositionsminderung erreicht werden soll. Die bisher durchgeführten Maßnahmen führten zwar zu einer Erniedrigung der Belastung, die jedoch immer noch über dem Toleranzwert lag. Zusammen mit einem Hersteller von Gabelstaplern wurde deshalb von dem Arbeitgeber ein völlig neues Konzept entwickelt. Zum Einsatz kommt jetzt ein neu konzipierter Stapler mit gasdichter Fahrerkabine, die durch Pressluftflaschen mit Atemluft versorgt und in einem leichten Überdruck gehalten wird. Der Überdruck sowie die gasdichte Abdichtung aller Öffnungen verhindert das Eindringen des Ethylenoxids in die Fahrerkabine. Messgeräte und Kameras im Innern sorgen für Sicherheit, angenehme Temperaturen, schadstofffreie Atemluft und besten Rundumblick. Positionslaser erleichtern das Ein- und Auslagern der Paletten. Selbstverständlich wurde auch an den Nothammer und eine Fluchtmaske für den Notfall gedacht. Mit dem Einsatz dieses Staplers werden die Arbeitsbedingungen deutlich verbessert (Abb. 1).

Fazit

Die Rahmenbedingungen für die Arbeiten in den belasteten Bereichen sind in einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 Abs. 1 GefStoffV festgelegt. Auf Antrag der Firma wird zugelassen, dass entgegen § 7 Abs. 5 GefStoffV die Verwendung von belastender persönlicher Schutzausrüstung (hier: das Tragen von Atemschutzmasken) als Dauermaßnahme zum Schutz der Beschäftigten vorgesehen ist.

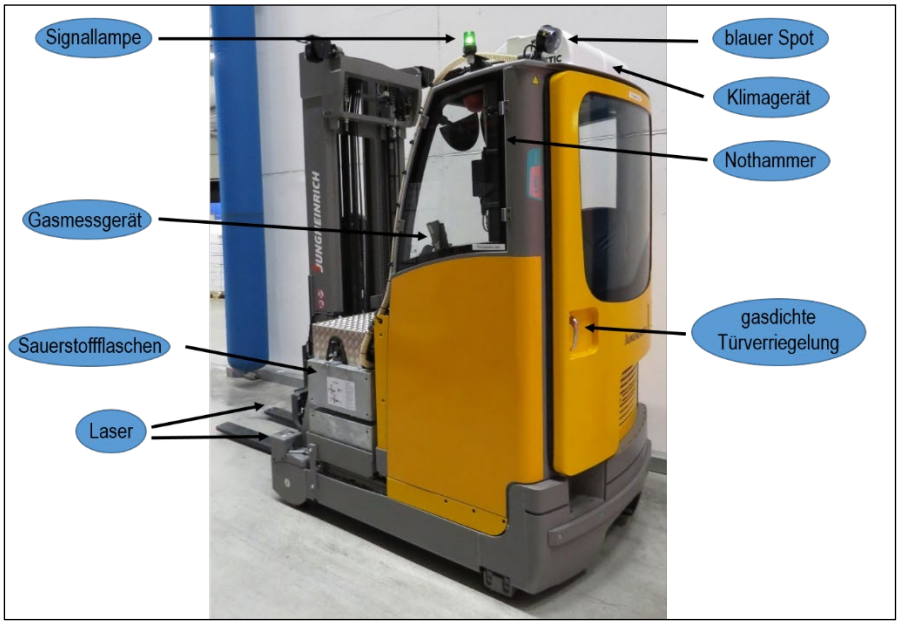

Abbildung 6: Neu konzipierter Stapler mit gasdichter Fahrerkabine (Bildrechte: Sterigenics Germany GmbH)

Diese gilt bei Arbeiten in der Nachkonditionierung, die noch nicht durch den Einsatz des Staplers abgedeckt werden können. Wenn auch einige Tätigkeiten noch unter Atemschutz durchzuführen sind, wird die beschriebene Maßnahme als wesentliche Erleichterung zur bisherigen Tätigkeit gesehen. Dies wird als Anstrengung der Firma im Sinne der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 910 gewertet, Maßnahmen zur Risikominimierung und zum Schutz der Beschäftigten einzuleiten. Die Verwendung von belastender persönlicher Schutzausrüstung wird so auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Literatur

[1] TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
[2] TRGS 401 „Gefährdungen durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
[3] TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
[4] TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“
[5] TRGS 513 „Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd“
[6] TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“
[7] TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz“
[8] TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“
[9] TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

Dr. Barbara von der Gracht,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt

2.1.2. Baustellen

Neubau Terminal 3 – Megabaustelle am Flughafen Frankfurt Main

Ein kontinuierlicher Anstieg der Fluggastzahlen macht eine Erweiterung des Luftverkehrsknotens Frankfurt-Flughafen für den Betreiber Fraport AG unumgänglich. Mit einer Investitionssumme von ca. 3 – 4 Milliarden Euro entsteht derzeit auf der Flughafen-Südseite im Bereich der ehemaligen US-Air-Base das neue Terminal 3 (kurz T 3). Auf einer Fläche von rund 90.000 Quadratmetern – das entspricht 19 Fußballfeldern – entsteht eines der modernsten Abfertigungsgebäude der Welt.

Hinzu kommen die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen wie unter anderem eine neue Autobahnanschlussstelle an der A 5, die Anbindung an den Nordbereich des Flughafens mit der Verlängerung der Personentransportbahn inklusive Bahnhöfe und einem Tunnel für die Gepäckförderanlage unter den Start- und Landelandebahnen. Im nahen Umfeld werden darüber hinaus diverse Parkhäuser mit Einzelkapazitäten von bis zu 8.900 Stellplätzen zeitgleich gebaut.

Nach dem ersten Spatenstich 2015 begann die Herstellung der ca. 300 mal 600 Meter langen und bis zu 14 Meter tiefen Baugrube. Die Herstellung der Baugrubensohle erfolgte durch Unterwasserarbeiten, da eine Grundwasserabsenkung nicht genehmigt wurde. Bis zu 80 Spezialtaucher waren hierbei im Einsatz. Gleichzeitig wurden verschiedene Infrastrukturbauten wie beispielsweise zwei Zufahrtsrampen sowie diverse Brückenbauwerke hergestellt.

Mit der Grundsteinlegung Ende April 2019 nahmen die Bauarbeiten richtig Fahrt auf. Derzeit laufen gleichzeitig die Rohbauarbeiten des Terminalhauptgebäudes, der Bau von drei sogenannten Piers „G“ (Länge 600 m), „H“ (Länge 400 m), „J“ (Länge 600 m), der Bau des etwa 70 Meter hohen Vorfeldkontrollturms (Tower) sowie des Hauptanfahrtstisches zum Terminal 3 und der Personentransportbahn. Im Frühjahr 2020 beginnt der Bau des Tunnels zur Verbindung der Gepäckförderanlage von T 3 zu T 2.

Die Fraport Ausbau Süd GmbH (FAS) fungiert im Auftrag der Fraport AG als Bauherr. Die FAS hat daher die übergeordnete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination für die Baustelle im Sinne der Baustellenverordnung übernommen. Von Beginn an wird hier eng mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Aufsichtsinstitutionen zusammengearbeitet. Bauherrenvertreter, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SIGEKO) sowie die Vertreter der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde (RP Darmstadt, Arbeitsschutz Frankfurt/Main), der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) Frankfurt/Main sowie der Berufsgenossenschaft Holz + Metall

Mainz treffen sich regelmäßig zu Arbeitssicherheitsbesichtigungen und je nach Erfordernissen auch zum präventiven Abstimmen der unzähligen komplexen Bauabläufe der Rohbau- und Montagearbeiten. Dadurch kann bereits vor Beginn der jeweiligen Tätigkeiten auf die Umsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen hingewirkt werden.

Die Vergabe der einzelnen Baulose erfolgt nicht an Generalunternehmen, die verschiedenen Gewerke werden getrennt ausgeschrieben. Dies führt zu einer Vielzahl von Firmen die ihrerseits – wie auf Baustellen dieser Größenordnung üblich – wiederum weitere Sub- bzw. Sub-Subunternehmen beauftragen. Auf Grund dieser Konstellation sowie der extrem hohen zeitlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen dieses Megaprojektes hat sich der Bauherr entschlossen, die SIGE-Koordination extern auszuschreiben und zu vergeben. Seit September 2019 stellt eine externe Ingenieurgemeinschaft aus dem Rhein-Main-Gebiet die Umsetzung der Baustellenverordnung sicher. Neben verschiedenen erfahrenen SIGEKOs und Ingenieuren hat sich dieses Team mit einem ehemaligen technischen Angestellten der Inspektion für Arbeitsschutz beim Bauen vom RP Darmstadt verstärkt. Durch regelmäßige Baustellenrevisionen erfolgt darüber hinaus eine praxisbezogene Überprüfung des Arbeitssicherheitsniveaus.

Abbildung 1: Luftaufnahme Mega-Projekt Neubau Terminal 3 Flughafen Frankfurt/Main (Bildquelle: FRAPORT AG)

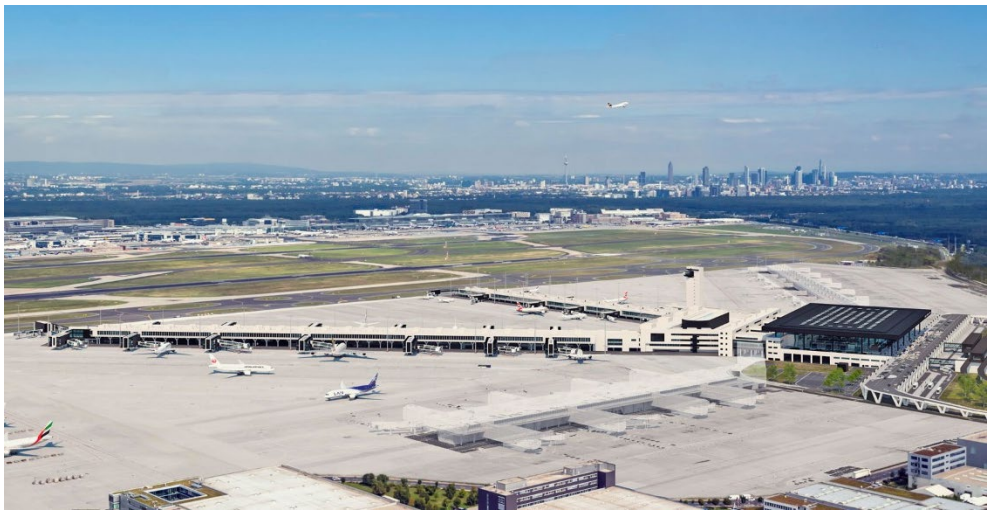

Abbildung 2: So soll das neue Terminal 3 am Flughafen Frankfurt/Main aussehen (Bildquelle: FRAPORT AG)

Dieses Engagement zahlt sich aus: Die Unfallzahlen liegen in diesem Projekt bis dato deutlich unter dem branchenüblichen Durchschnitt.

Gottfried Frickel
Abteilung. Arbeitsschutz Frankfurt am Main,
RP Darmstadt

Unsachgemäße Unterfangung und laienhafter Baugrubenaushub

Bei Tiefbauarbeiten kommt es immer wieder auf Grund unzureichender Sachkenntnis der ausgewählten Firmen zu unsachgemäßen Sicherungsmaßnahmen. Auch wird sehr oft den Arbeitsschutzvorschriften, gerade im Tiefbau, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt. So wurden auf einer Baustelle die Unterfangungen eines Nachbargebäudes nicht nach der erforderlichen DIN-Vorschrift ausgeführt (Abbildung 1). Dies hatte zur Folge, dass erhebliche Setzungen an diesem Gebäude auftraten. Allerdings kam es hier dank des beherzten Eingreifens der Behörde zur Einstellung der Bauarbeiten. Da Gefahr in Verzug war, wurde per Ersatzvornahme eine ortsansässige spezialisierte Erdbaufirma beauftragt, quasi über Nacht die Baugrube wieder zu befüllen, um somit eine Sicherung herzustellen.

Über dreißig Lkw-Ladungen wurden benötigt, um weitere Setzungen auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Es gibt schließlich ausreichend technische und gesetzliche Regelwerk, wie die DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ sowie berufsgenossenschaftlichen Regeln wie die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, die entsprechenden Vorgaben liefern! Denn selbst die Böschungen waren schlicht und ergreifend viel zu steil ausgeführt, sie waren sogar einseitig mit einer nicht unwesentlichen Randbebauung versehen (Abbildung 2).

Die provisorische Grubenrandsicherung zur Nachbarseite, die aus Bauzaunelementen bestand, wurde direkt am Böschungs- bzw. Baugrubenrand aufgestellt. Diese wies keinerlei Kraftschlüssigkeit auf und neigte sich bereits in die Baugrube. Ein bei nicht bindigen Böden nach der DIN 4124 geforderter Böschungswinkel von mindestens 45 Grad oder bei halbsteifen Böden geforderter Böschungswinkel von 60 Grad konnte nicht geschaffen werden.

Abbildung 7: Sicht auf das Nachbargebäude und die Baugrube mit der völlig ungeeigneten Unterfangung (Foto: GüLo)

Sofern keine Spezialtiefbauverfahren eingesetzt werden, dürfen solche Arbeiten nur abschnittweise nach DIN 4123 ausgeführt werden. Die Randbedingungen der DIN 4123 für Ausschachtungen neben Gebäuden gelten auch bei den hier beschriebenen kurzfristigen Fundamentfreilegungen und Unterfangungen.

Abbildung 8: Baugrube und Nachbareinfahrt (Foto: GüLo)

Die Verantwortlichen der Baustelle hatten es nicht einmal für nötig gehalten, zumindest eine ordnungsgemäße Sicherung der Grundstücksgrenze zu schaffen, obwohl dort ständig Fahrzeuge in das Grundstück ein- und ausfuhren. Die Füße des Bauzauns wurden direkt am Baugrubenrand platziert, sodass ein Abstürzen des Zaunes nur noch eine Frage der Zeit gewesen wäre. Einen Anfahrschutz (z.B. aus Stahlträgern) zu installieren, der ein unbeabsichtigtes Einfahren in die Grube verhindern würde, kam dem verantwortlichen Bauleiter auch nicht in den Sinn.

Auch die weiteren erheblichen Sicherheitsmängel hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Baustelle zeigten, dass die ausführende Rohbaufirma anscheinend mit den Unterfangungsarbeiten völlig überfordert war. Vergeblich suchte der Behördenvertreter auf der Baustelle nach Fachkräften, wobei die sprachliche Barriere nicht ganz unerheblich war. Bei den Unterfangungsarbeiten wurde u.a. in die Statik eines unmittelbar benachbarten Gebäudes eingegriffen, sodass die Innenwände bereits erhebliche Risse aufwiesen (Abbildung 3).

Abbildung 3: Gerissene Innenwände des Nachbargebäudes (Foto: GüLo)

Eine Statik war zwar vorhanden, es konnte jedoch keine Prüfstatik vorgelegt werden. Dem hinzugerufenen verantwortlichen Bauleiter war dies anscheinend völlig fremd. Der herbeizitierte Bauherr antwortete auf die angesprochenen Mängel nur mit einem Achselzucken. Nach längerer Nachfrage wurde kleinlaut eingeräumt,

dass aus Kostengründen darauf verzichtet wurde. Weder eine nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung der ausführenden Baufirma noch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung konnten nachgewiesen werden. Somit musste ein kompletter Baustopp ausgesprochen werden. Ein Gutachter wurde eingeschaltet und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Hier wurde wieder einmal deutlich, dass bereits in der Planungsphase erhebliche Defizite hinsichtlich des Arbeitsschutzes aufgetreten waren. Der Arbeitsschutz wurde im höchsten Maße vernachlässigt. Durch dieses Verhalten entstanden erhebliche Kosten, die im Vorfeld hätten vermieden werden können. Ein SiGe-Koordinator hätte beratend eingreifen und der ausführenden Firma auf die Finger klopfen können. Es wurden im Nachgang die Aufgaben der SiGe-Koordination erläutert, die insbesondere bereits in der Planungsphase die Abstimmung mit der Bauleitung und den bereits ausgewählten Unternehmen beinhalten sollte. Die verantwortlichen Personen für die SiGe-Koordination sind dabei auch in der Pflicht, sämtliche Maßnahmen zu treffen, um einen reibungslosen und sicheren Bauablauf zu gewährleisten. So ist die Einsicht in die jeweilige Gefährdungsbeurteilung der einzelnen Gewerke und deren Abgleich unbedingt notwendig, um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen.

Auf dieser Baustelle wurde erneut deutlich, wie der finanzielle Aspekt bewusst die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gefährdet und ein solches Fehlverhalten im Nachhinein enorme Kosten verursacht. Inwieweit überhaupt die Versicherung für solche fahrlässigen Schäden aufkommen wird, ist bis zum Redaktionsschluss nicht bekannt gewesen. Auch, ob das Nachbargebäude diesen unsachgemäßen Eingriff überstanden hat, ist nicht bekannt.

Günter Lohse,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt,
RP Darmstadt

2.1.3 Sprengstoffe und Pyrotechnik

Lehrgänge für die Vermittlung der Fachkunde und zur Erlangung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen

Im Berichtsjahr 2019 wurden in Hessen erneut Lehrgänge für die Vermittlung der gemäß dem Sprengstoffgesetz (SprengG) geforderten Fachkunde, zur Erlangung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen, durch anerkannte Lehrgangsträger abgehalten. Die Lehrgänge wurden – einschließlich der Prüfung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – unter Mitwirkung des für das Sachgebiet Sprengstoffrecht zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Regierungspräsidien durchgeführt.

Es fanden insgesamt 40 Lehrgänge statt. Die Lehrgänge für den gewerblichen Bereich (Erlaubnisinhaber nach § 7 SprengG und Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG) besuchten insgesamt 415 Teilnehmer. Die Prüfung bestanden 22 Personen nicht, und sie müssten daher den Lehrgang wiederholen.

Des Weiteren wurden in 2019 insgesamt 481 sprengstoffrechtliche Erlaubnisse erteilt. Die Anzahl der Erlaubnisse bewegt sich auf dem Niveau der Vorjahre. Zwei Erlaubnisse mussten widerrufen bzw. deren Verlängerung abgelehnt werden, da die sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben war.

Die Zahl der erteilten Lagergenehmigungen, zumeist für die Lagerung von Pyrotechnik im Einzelhandel, beträgt 72.

Daneben wurden 399 Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz erteilt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigen die Antragsteller, um an einem Fachkundelehrgang nach dem Sprengstoffgesetz teilzunehmen. Insgesamt 10 Anträge mussten abgelehnt werden, da die antragstellenden Personen nicht die nötige Zuverlässigkeit besaßen.

Erlaubnisse 2019	
Erlaubnisse nach:	**Anzahl**
§ 7 SprengG	46
§ 17 SprengG (Lager)	72
§ 20 SprengG (B-Schein)	435
Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 1. SprengV	399
Versagungen von Unbedenklichkeitsbescheinigung	10
Widerruf von Erlaubnissen bzw. Verlängerung versagt	2
Anerkennung ausländischer Fachkunde	1

Lehrgänge 2019					
	Anzahl Lehrgänge		Teilnehmer und Teilnehmerinnen		nicht bestanden
	GL/SL	WL	GL/SL	WL	GL/SL
B 30 Grundlehrgang „Herstellen von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen“	4		51		10
B 31 Grundlehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“	3		57		7
B 11 Grundlehrgang „Sprengarbeiten unter Tage“	1		16		
B 20 Grundlehrgang „Abbrennen von Feuerwerken“	1		16		
B 21 Grundlehrgang „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater“	1		15		1
Grundlehrgang „Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge der Automobilindustrie“	3		19		1
B 28 Grundlehrgang „Trenn- und Auslöseelemente der Luft- und Raumfahrttechnik“	7		66		2
B 90 Grundlehrgang „Gewerbsmäßige Reinigung von Schießständen“	2		15		
Grundlehrgang „Sonstige Pyrotechnische Gegenstände P2 beschränkt auf chemische Anzünder mit elektrischer Satzauslösung zur Ermittlung von Brenn- und Explosionskenngrößen von Stäuben“	2		14		
C 40 Sonderlehrgang „Verbringen“	16		93	53	1
Summen	40		362	53	22

Daneben wurde eine ausländische Fachkunde anerkannt. Der Antragsteller absolvierte einen Fachkundelehrgang in Österreich und beantragte dann hier die Anerkennung dieser im Ausland erworbenen Kenntnisse.

Ferner erreichten die Dienststellen 2.626 Anzeigen nach § 14 Sprengstoffgesetz. Darunter sind 1.300 Anzeigen über den Verkauf von Silvesterfeuerwerk im Einzelhandel und 1.282 für Kampfmittelräumstellen. Unter Räumstellen sind nicht nur die zu verstehen, bei denen ein Bombenfund vorliegt, sondern auch die Prüfungen auf Kampfmittelfreiheit von Baugrund, die mittlerweile bei fast jedem Bauvorhaben durchgeführt werden.

Bernhard Rudersdorf,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Hadamar,
RP Gießen

Hessen bildet ein „Fachzentrum Marktüberwachung im Sprengstoffrecht“ beim Regierungspräsidium Kassel

Europäische Richtlinien – und in deren Umsetzung das deutsche Sprengstoffgesetz – haben den Aufsichtsbehörden die neue Aufgabe der „Marktüberwachung im Sprengstoffrecht“ vorgegeben. In Hessen ist für diese neue Aufgabe nun beim Regierungspräsidium Kassel ein „Fachzentrum Marktüberwachung im Sprengstoffrecht“ gebildet worden. Die Aufgaben dieses Fachzentrums umfassen

- die Marktüberwachung im Sprengstoffrecht,
- die Überwachung der sprengstoffrechtlich genehmigten Lager für Sprengstoffe und Pyrotechnik,
- die Anerkennung sprengstoffrechtlicher Lehrgangsträger,
- die Anerkennung ausländischer Fachkundezertifikate sowie
- die Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern in der Ausbildung zu Aufsichtsbeamten im Arbeitsschutz zum Thema Sprengstoffrecht.

Was genau ist denn nun die „Marktüberwachung im Sprengstoffrecht“? Bei der Bearbeitung dieser Aufgabe wird insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz, aber auch im Hinblick auf die Arbeitssicherheit, die Beschaffenheit von explosiven Produkten näher betrachtet. Dies ist eine wichtige Grundlage für einen fairen Wettbewerb auf dem europäischen Markt. Nehmen wir einmal das Beispiel von Feuerwerkskörpern an Sylvester. Millionen von pyrotechnischen Artikeln werden an Sylvester in die Luft geschossen. Dabei geschehen immer wieder viele Unfälle, die großes menschliches Leid für die Betroffenen nach sich ziehen (vom Verlust von Fingern bis zu teilweise sogar tödlichen Unfällen). Diese Unfälle sind zu einem großen Teil auf Fehler des Verwenders bei der Nutzung zurückzuführen, aber es befinden sich oft auch fehlerhafte Produkte auf dem deutschen und europäischen Markt. Und diese fehlerhaften Produkte sollen durch das Fachzentrum aufgespürt, geprüft und wenn nötig vom Markt genommen werden. Ein bekanntes Beispiel hierfür sind die Rückrufe fehlerhafter Airbags in KFZ. Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen, die in europäisch harmonisierten Normen festgelegt sind, erfolgt zum einen durch formale Prüfungen, z.B. der Kennzeichnung aber auch von Unterlagen der Hersteller. Zum anderen werden aber auch praktische Funktionsprüfungen durchgeführt.

Die zweite Aufgabe der Genehmigung und der Überwachung der sprengstoffrechtlich zu genehmigenden Lager ist eine Aufgabe, die schon immer von den Regierungspräsidien wahrgenommen wurde. Es ist selbstverständlich, dass diesen Anlagen ein großes Gefahrenpotenzial innewohnt. Daher ist bei der Überwachung

selbstverständlich ein sehr strenger Maßstab anzulegen, um große Schadensfälle zu verhindern.

Sofern Lehrgangsträger sprengstoffrechtliche Inhalte vermitteln wollen, bedarf es in Deutschland einer Anerkennung durch die zuständige Behörde. Diese Lehrgänge sind für annähernd jeglichen Umgang mit explosionsgefährliche Stoffen vorgeschrieben. Auch diese Aufgabe ist in Hessen ebenfalls dem „Fachzentrum Marktüberwachung im Sprengstoffrecht“ zugewiesen worden.

Zum Vierten wird bei Personen, die ihre sprengstoffrechtliche Ausbildung im Ausland absolviert haben, geprüft, ob die im Ausland erworbenen sprengstoffrechtlichen Fachkenntnisse für die Aufnahme einer sprengstoffrechtlichen Tätigkeit in Deutschland anerkannt werden können.

Und nicht zuletzt wird als fünfte Aufgabe die Ausbildung der Nachwuchskräfte der Arbeitsschutzbehörden zum Thema Sprengstoffrecht durch das Fachzentrum gewährleistet.

Und diese oben genannten Aufgaben werden nunmehr in einer neuen Organisationsform ausgeführt. Worin besteht der neue Ansatz? Bisher wurden alle sprengstoffrechtlichen Aufgaben an den sieben Arbeitsschutzstandorten der drei Regierungspräsidien wahrgenommen. Nunmehr sind diese Spezialaufgaben am Standort eines Regierungspräsidiums (Standort Fulda des RP Kassel) zentralisiert worden. Aber auch die Zentralisierung von bestimmten Aufgaben hat es in der Vergangenheit schon gegeben. Neu ist allerdings eine *RP-übergreifende Organisationsform*, das heißt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachzentrums haben ihren Dienstsitz weiterhin in Darmstadt, Frankfurt, Gießen und Fulda und nehmen ihre Aufgaben im Hinblick auf die Ortsnähe der Überwachung auch dort wahr, auch wenn die Aufgabe formal beim RP Kassel angesiedelt ist. Die Leitung des Fachzentrums ist Ralf Baier, Dezernatsleiter beim Regierungspräsidium Kassel übertragen worden. Diese RP-übergreifende Organisationsform wird in einem Pilotprojekt für die Dauer von drei Jahren erprobt und auch jährlich extern evaluiert.

Diese neue Organisationsform beinhaltet auch, dass speziell ausgebildete Aufsichtsbeamtinnen und -beamte Spezialwissen aufbauen können, einheitliche Maßstäbe bei der Überwachung angelegt werden und die Sicherheit der Produkte im Bereich von Sprengstoffen und Pyrotechnik auf dem Markt erhöht wird. Bisher haben die technischen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Arbeitsschutzdezernate der Regierungspräsidien eine sehr breite Palette an Wissen vorzuhalten. Nunmehr besteht die Chance, dass eine Spezialisierung auf die Themen im Zusammenhang mit dem Sprengstoffrecht erfolgen kann. Dies ist für beide, sowohl die Auf-

sichtsbeamtinnen und -beamten wie auch die Kunden (also Verbraucher und Arbeitnehmer), ein deutlicher Vorteil im Hinblick auf sichere Produkte und einen fairen Wettbewerb auf dem Markt.

Das **Fachzentrum Marktüberwachung im Sprengstoffrecht** ist über folgende Kommunikationsadressen erreichbar:

E-Mail	fz-mue-spreng@rpks.hessen.de
Telefon	0561 -106-2788
Fax	0611 -327640922

Ansprechpartner ist der Leiter des Fachzentrums Marktüberwachung im Sprengstoffrecht, Herr Ralf Baier: Telefon 0561 -106-4077

***

2.1.4 Psychische Belastung am Arbeitsplatz

Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung

Förderliche und hemmende Faktoren – Erfahrungen betrieblicher Akteure

Dieser Frage wurde dezidiert in einem Erfahrungsaustausch nachgegangen, zu dem das Regierungspräsidium Kassel und die IHK Fulda im Mai 2019 eingeladen hatten. 39 Vertreter und Vertreterinnen aus 23 Betrieben nahmen an der Veranstaltung teil. Nach der Vorstellung hessischer und bundesweiter Ergebnisse des GDA-Programms Psyche diskutierten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in sechs Kleingruppen förderliche und hemmende Einflussfaktoren für den Prozess der Gefährdungsbeurteilung zur psychischer Belastung (GBpsy). Sie wurden gebeten, sich innerhalb der Kleingruppen auf drei bis fünf wesentliche Faktoren zu einigen (siehe Abbildung 1).

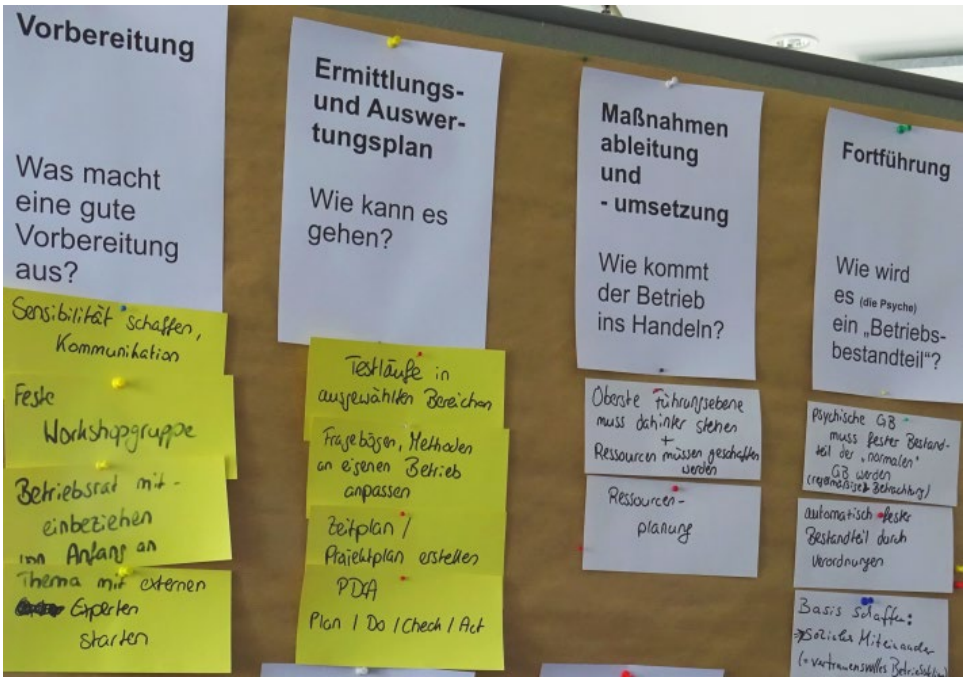

Abbildung 1: Ergebnisse einer Kleingruppe zur Prozessgestaltung

Diskutiert wurden folgende Fragestellungen:

- ***Was macht eine gute Vorbereitung aus?***

  Hier bestand Konsens, dass es – neben der Vorbereitung des Prozesses, z.B. durch die Festlegung der Akteure, des Vorgehens, der Methodik, des Zeitplans und der erforderlichen Ressourcen – von besonderer Bedeutung ist, die Menschen im Betrieb auf den Prozess vorzubereiten. „Für jeden soll es klar sein, wo-

rum es bei der psychischen Belastung geht“. Es ist wichtig, Führungskräfte „abzuholen“, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Führungskräfte über Ziele, das Vorgehen und den Umgang mit den Ergebnissen zu informieren, so der Tenor der betrieblichen Akteure.

- ***Ermittlung- und Auswerteplan – Wie kann es gehen?***

  Die Nennungen spiegeln die in den Kleingruppen geführten Diskussionen wider. Sie beziehen sich sowohl auf methodische Überlegungen (Festlegungen zur Methode, Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten, digitale oder analoge Erfassung, in- oder externe Auswertung, den Detaillierungsgrad der Ergebnisse, freiwillige Teilnahme) als auch auf Umsetzungsschritte (Festlegung der Arbeitsbereiche und -gruppen, Testläufe in ausgewählten Bereichen, Zeit- und Projektplan erstellen, Verbindlichkeit herstellen).

- ***Maßnahmenableitung und -umsetzung – Wie kommt der Betrieb ins Handeln?***

  Zwei zentrale Diskussionsstränge sind erkennbar, der eine bezieht sich auf die Ergebnisauswertung und Ursachenforschung bis hin zur Maßnahmenableitung vorzugsweise unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der andere betrifft das Spannungsfeld Maßnahmen- und Ressourcenplanung, Priorisierung des Handlungsbedarfs und Verbindlichkeit in der Umsetzung.

- ***Fortführung – Wie wird die GBpsy ein Betriebsbestandteil?***

  Zum einen sind Strukturen, die die Fortführung sicherstellen, aufzubauen z.B. Umsetzungs- und Wirksamkeitskontrolle, Turnus festlegen, „dran bleiben“, Ansprechpartner oder „Treiber“ benennen. Zum anderen müssen die GBpsy lancierten Aktivitäten kommuniziert und Bestandteil der Betriebskultur bzw. der beteiligten Realität der Beschäftigten werden (z.B. über Ergebnisse und Maßnahmen informieren, positive Kommunikation im Rahmen von Betriebsversammlungen mit einem Vorher-Nachher-Vergleich, vertrauensvolles Miteinander schaffen).

Eine Zusammenfassung der gruppenübergreifenden Beiträge zu den Fragen „*Was war besonders erfolgreich*?“ und „*Was würden Sie nicht noch einmal so machen?*“ gibt Abbildung 2 wieder.

Den Erfahrungsaustausch führten alle Beteiligten mit großem Interesse und innovativen Ideen zum Erfolg. Dabei zeigte sich, dass durch das Engagement der betrieblichen Akteure große Fortschritte bei der Gestaltung guter Arbeitsbedingungen erzielt werden konnten.

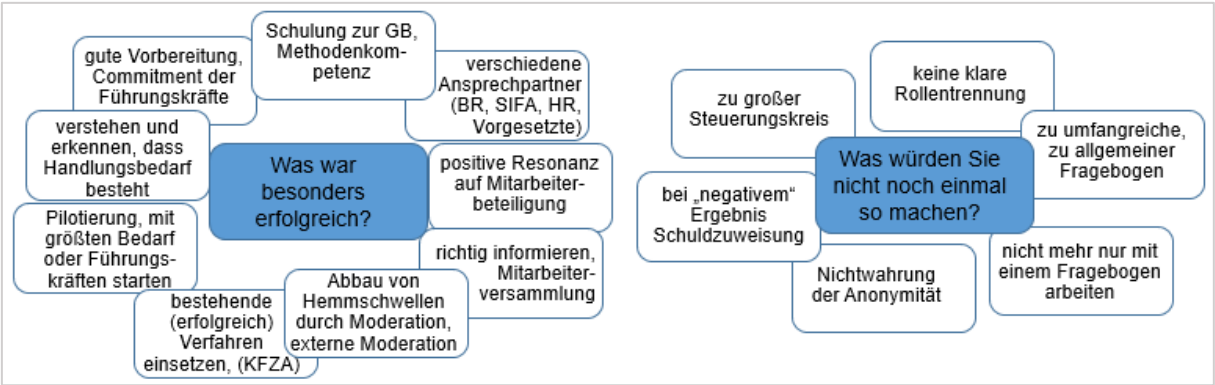

Abbildung 2: Kleingruppenbeiträge zu den Fragen „Was war besonders erfolgreich?" und „Was würden Sie nicht noch einmal machen?"

Die Veranstalter und Organisatorinnen erhielten von den betrieblichen Akteuren positive Rückmeldungen und Dank für die Gelegenheit zum überbetrieblichen Erfahrungsaustausch und der Möglichkeit, die Aktivitäten des eigenen Betriebes in Relation zu den Aktivitäten anderer Unternehmen zu positionieren und zu bewerten.

Christiane Schäfer,
Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales,
RP Kassel

Claudia Flake,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz
und Arbeitsgestaltung,
RP Gießen

Psychische Belastung von Maßnahmenteilnehmerinnen und -teilnehmern nach (Langzeit-)Arbeitslosigkeit

Unterstützungsmöglichkeiten der Jobcenter, Betriebe und Arbeitsschutz-dezernate

Am 17. September 2019 luden das hessische Ministerium für Soziales und Integration und die Hochschule Fulda zu der Fachveranstaltung „Prekär und (doch) gesund arbeiten?! – Staatliche Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Betroffenen" ein.

Die Einladung richtete sich an Betriebe, die Bediensteten der hessischen Jobcenter, Beschäftigten- und Arbeitgebervertretungen, Beratungsinstitutionen und die hessischen Arbeitsschutzbehörden. Gemeinsam warfen die teilnehmenden Institutionen und Beschäftigen einen umfassenden Blick auf die Segmente des Arbeitsmarktes, in denen (Langzeit-)Arbeitslose häufig ihre Wiedereinstiegsbeschäftigung finden, den sogenannten prekären Arbeitsverhältnissen.

Plenumsvorträge am Vormittag vermittelten Zahlen, Fakten und Erlebnisberichte zu Gesundheit und Arbeitsbedingungen bei prekärer Arbeit, zum Aufsichtshandeln im prekären Bereich und zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration.

In Workshops am Nachmittag traten dann die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in einen dezidierten Erfahrungsaustausch. Das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung im Regierungspräsidium Gießen gestaltete einen Workshop zu der Thematik „Psychische Belastung und Arbeitsanforderungen in der Arbeitswelt“. Ziel des Workshops war es, zum einen die psychische Belastung der Maßnahmenteilnehmer und -teilnehmerinnen sowie die institutionellen Handlungsoptionen zu benennen. Zum anderen galt es zu erkennen, wie die teilnehmenden Institutionen bzw. Akteure – sprich Jobcenter und Arbeitsschutzdezernate – arbeiten, welche Ansätze und Schwerpunkte sie verfolgen bzw. wie sie sich ggf. ergänzen können, wenn es um psychische Belastung bei prekärer Arbeit geht.

Im Rahmen eines Impulsvortrags erfolgte zu Beginn des Workshops eine Begriffsklärung der Thematik psychischen Belastung und der Belastungsmerkmale, die bei der Arbeit auftreten.

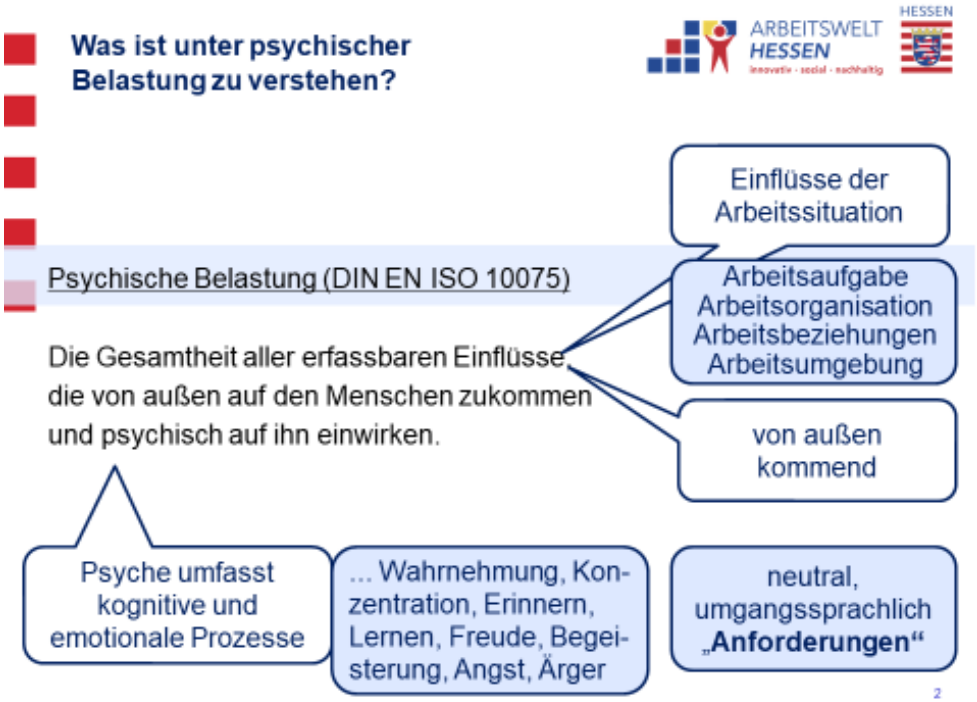

Abbildung 1: Definition psychische Belastung

Dabei wurde hervorgehoben, dass die psychische Belastung ein neutraler Begriff ist, der sowohl mit positiver als auch mit negativer Ausprägung belegt sein kann. Weiterhin wurde das Belastungs-Beanspruchungs-Modell vorgestellt, das deutlich macht, dass Arbeitsanforderungen bei Menschen je nach vorhandenen Ressourcen unterschiedliche Beanspruchungen auslösen. Es wurde jedoch auch herausgestellt, dass die wesentlichen Stellschrauben für eine positiv ausgeprägte psychische Belastung bei der beruflichen Tätigkeit in der Gestaltung der Arbeit selbst liegen, d.h. in einer sinnvollen „Justierung" der Belastungsmerkmale. Sorgt der Arbeitgeber für eine gute Arbeitsorganisation, ist die Arbeitsaufgabe ausgewogen, existiert ein gutes Arbeitsumfeld und bestehen intakte soziale Beziehungen bei der Arbeit, hat dies positive Auswirkungen auf das Befinden, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten.

Die Workshop-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer wurden in drei Kleingruppen eingeteilt, um die Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Institutionen zur guten Gestaltung der Arbeit im Bereich der von Jobcentern vermittelten Beschäftigungsmaßnahmen zusammenzutragen:

- Fallmanagerinnen und Fallmanager der Jobcenter
- Jobcenter-Leitungen, Arbeitgebervertretungen
- Interessensvertretungen (Betriebsrat, Gewerkschaft, Berater zur Thematik Gesundheitsförderung)

An alle drei Gruppen ergingen die folgenden Arbeitsaufträge bzw. Fragestellungen:

1. Nennen Sie bitte 3 bis 5 typische psychische Arbeitsbelastungen der Maßnahmenteilnehmer und -teilnehmerinnen.
2. Welche Einflussmöglichkeiten haben Sie auf Einsatzbedingungen und/oder Ressourcen der Maßnahmenteilnehmer und -teilnehmerinnen?
3. Wer sind Ihre Ansprechpartner/Unterstützer?
4. „Ein guter Betrieb" – woran machen Sie das fest?

Jede Kleingruppe wurde von einem Mitglied des Gießener Fachzentrums moderiert. Die Antworten der Workshop-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer wurden auf Moderationskarten festgehalten und an Pinnwände geheftet. Dabei zeigten die in Abbildung 2 dargestellten Ergebnisse, dass die Fallmanagerinnen und Fallmanager – neben psychischen Belastungsfaktoren wie monotone Aufgaben, Leistungsdruck, soziale Verpflichtungen und Konfrontation mit Vorurteilen –vor allem die Wirkung dieser Belastungen bei den Maßnahmenteilnehmern und -teilnehmerinnen erleben. Diese drückt sich z.B. in Form von Ängsten, Unsicherheit und dem Erleben von Monotonie aus.

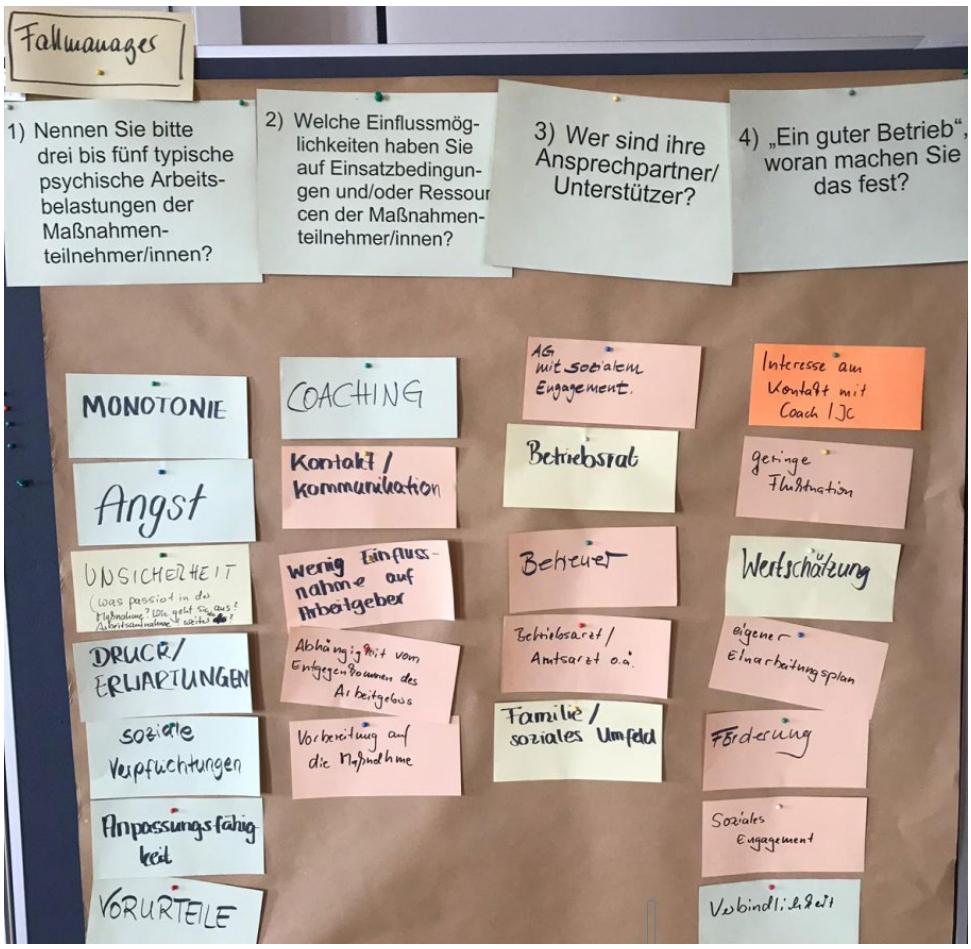

Abbildung 2: Kleingruppen-Ergebnis der Fallmanagerinnen und Fallmanager der Jobcenter

Nach ihrer Einschätzung haben sie eher Einfluss auf den Aufbau der Ressourcen der Maßnahmenteilnehmer und -teilnehmerinnen (z.B. durch Coaching, Kontakt, Kommunikation, Maßnahmenvorbereitung), weniger auf die Einsatzbedingungen. Hier ist das Entgegenkommen der Arbeitgeber entscheidend. Als wichtigste Ansprechpartner und Unterstützer werden sozial engagierte Arbeitgeber, aber auch Betriebsräte, Betriebs- und Amtsärzte, Betreuer und das soziale Umfeld des Maßnahmenteilnehmers gesehen. Nach Einschätzung der Gruppe zeichnen sich gute Betriebe durch Engagement, Wertschätzung und Verbindlichkeit aus. Auch das betriebliche Interesse an einem Kontakt mit dem Jobcenter bzw. dem Coach wird hier als Merkmal genannt.

Nach Einschätzung der Leitungskräfte sind Zeit-, Termin- und Leistungsdruck sowie das Kollegen- und Kundenverhalten typische psychische Arbeitsbelastungen der Maßnahmenteilnehmer und -teilnehmerinnen. Anforderungen aus dem privaten

und/oder sozialen Umfeld führen häufig noch zu einer Mehrbelastung. Unter anderem sind Überforderung aber auch Unterforderung sowie Existenzängste die Folge.

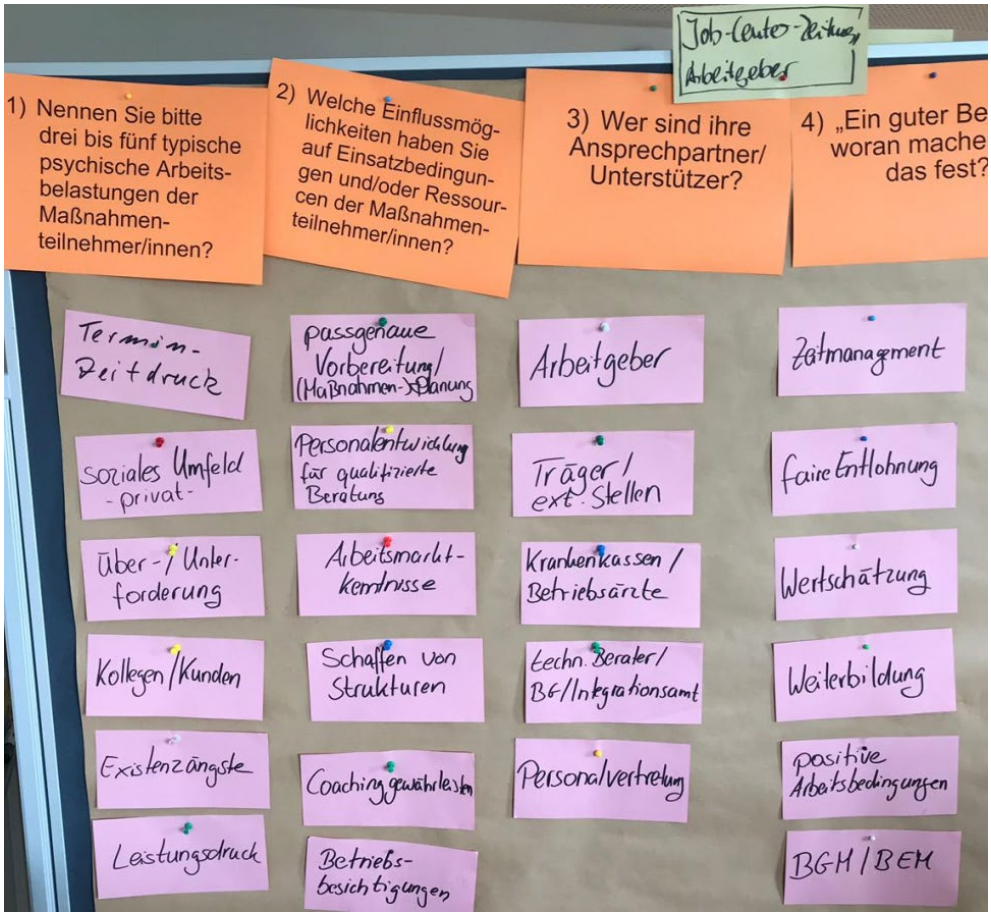

Abbildung 3: Kleingruppen-Ergebnis der Jobcenter-Leitungen und Arbeitgebervertretungen

Die Jobcenter-Leitungen und Arbeitgeber sehen ihre Handlungsmöglichkeiten insbesondere in der Befähigung der Jobcenter-Beschäftigten, z.B. durch das Schaffen geeigneter Strukturen, Maßnahmen der Personalentwicklung sowie über die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Arbeitsmarktkenntnissen. Darüber hinaus sehen sie ihre Möglichkeiten im Coaching sowie im Ermöglichen von Betriebsbesichtigungen und einer passgenauen Vorbereitung. Als zusätzliche Ansprechpartner und Unterstützer nennen sie externe Stellen wie etwa die Träger (z.B. Bildungswerke), Berufsgenossenschaften und Integrationsämter. Gute Betriebe verfügen ihrer Auffassung nach über ein Zeitmanagement für die Maßnahmenteilnehmer und -teilnehmerinnen sowie einen fairen Lohn, pflegen einen wertschätzenden Umgang und „sorgen“ für gute Arbeitsbedingungen, Weiterbildung und eine „gesunde Integration“ (BGM/BEM).

Die dritte Kleingruppe benennt Arbeitszeit und Schichtarbeit, Aufgabenvielfalt und -umfang sowie soziale Anerkennung und andere Beschäftigungsformen bei gleicher Tätigkeit als beeinträchtigende Belastungen der Maßnahmenteilnehmer. Als Interessensvertretung sehen sie ihre Einflussmöglichkeiten in der Vereinbarung von Regelungen z.B. zur Arbeitszeit sowie zum Arbeitszuschnitt und zum Arbeitsumfang.

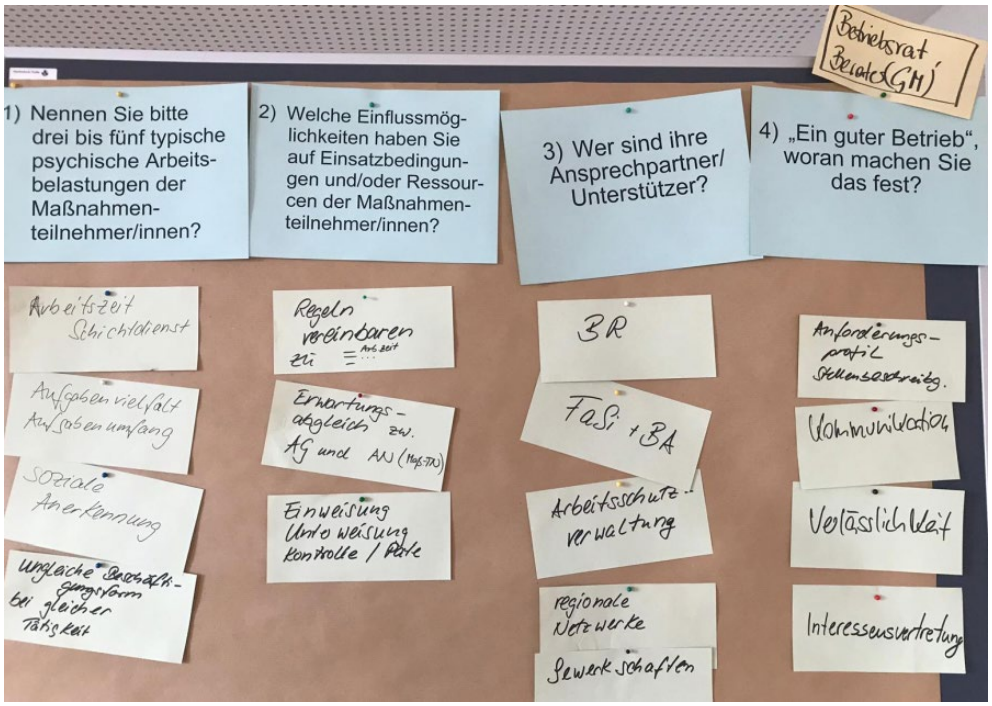

Abbildung 4: Kleingruppen-Ergebnis der Interessensvertretungen (Betriebsrat, Gewerkschaft, Berater zur Thematik Gesundheitsförderung)

Nach ihrer Einschätzung ist der Abgleich der Erwartungen zwischen den Arbeitgebern und den Maßnahmenteilnehmern und -teilnehmerinnen wichtig. Darüber hinaus können sie als Interessenvertretung Einweisung, Unterweisung, Verstetigung der Ein- und Unterweisungsinhalte und den Aufbau von Patenmodellen begleiten. Als weitere Akteure und Unterstützer führt die Kleingruppe die Arbeitsschutzbehörden und regionale Netzwerke an. Gute Betriebe erstellen nach Ansicht der Gruppe Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile für die Stellen, die mit Maßnahmenteilnehmern und -teilnehmerinnen besetzt werden sollen, binden ihre Interessenvertretung ein und verfügen über eine verlässliche Kommunikation.

Neben den Ergebnissen der drei Kleingruppen wurden vom Moderatorenteam im Vorfeld dieselben Fragen aus der Sicht der Arbeitsschutzbehörden beantwortet. Erfahrungen der Arbeitsschutzbehörden zeigen, dass vorgegebene Strukturen und Verhaltensregeln, fehlende Integration und Unterstützung sowie zu viele oder zu wenige Aufgaben und Informationen typische Arbeitsbelastungen für Maßnahmenteilnehmer und -teilnehmerinnen darstellen. Ihre Einflussmöglichkeiten zielen

auf die Schaffung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten. Ein wichtiges Instrument stellt dabei die Gefährdungsbeurteilung dar, deren betriebliche Umsetzung seitens der Arbeitsschutzbehörden geprüft wird. Die Beratung zu einer Einbindung von Neulingen im Betrieb, die ebenfalls Maßnahmenteilnehmer und -teilnehmerinnen betrifft, hier z.B. durch Patenmodelle und Arbeitsschutzvereinbarungen, zählt dazu.

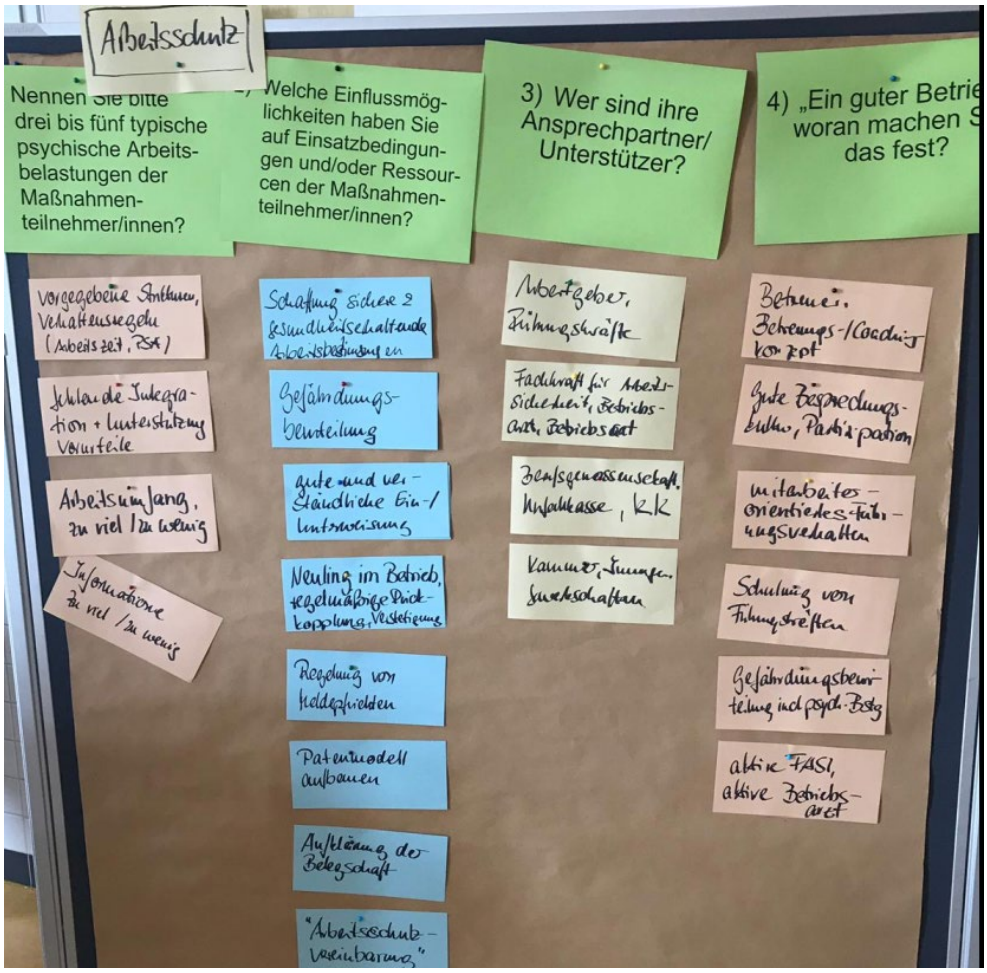

Abbildung 5: Vorbereitetes Ergebnis des Moderatorenteams (Arbeitsschutzbehörde)

Nach Vorstellung aller Ergebnisse im Workshop wurde folgendes Fazit gezogen:

Akzente und Einflussmöglichkeiten der Akteure ergänzen sich. Vernetzung, Kooperation sowie der Abgleich von Erwartungen zwischen den Akteuren sind wesentliche Voraussetzungen, um Menschen in sichere und gesundheitsgerechte Arbeit zu bringen. Wichtig hierbei wäre selbstverständlich auch, die Sicht der Maßnahmenteilnehmer und -teilnehmerinnen mit einzubinden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer betrachten die gegenseitige Darstellung der vorgetragenen Sichtweisen und Möglichkeiten als gewinnbringend.

In der Abstimmung der Interessenslagen, Vorgehensweisen und Erwartungen zwischen Arbeitsmarkt- und der Arbeitsschutzbehörden wird hinsichtlich der jeweiligen Zielerreichung ein großes Synergiepotenzial gesehen. Ein Austausch im größeren Maßstab wird als lohnend betrachtet.

Claudia Flake, Betina Schuch, Holger Lehnhardt,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,
RP Gießen

2.1.5 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – GDA

Start in die dritte GDA-Periode

Die zweite Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist abgeschlossen, über wesentliche fachliche Ergebnisse wird an anderer Stelle in diesem Jahresbericht informiert. Darüber hinaus sind Teile dieser Ergebnisse aus den fachlichen Programmen und insbesondere Einschätzungen aus der Dach-Evaluation in die Konzeption der dritten GDA-Periode eingeflossen.

Insbesondere die Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Betrieben – das heißt Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit – hatte deutlich gemacht, dass der Erfüllungsgrad der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes nach wie vor kritisch bewertet wird. Auch die Durchführung der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung einschließlich der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen findet in vielen Betrieben nicht statt. Dabei setzt sich die Tendenz fort, die sich bereits in der ersten GDA-Periode gezeigt hatte, dass vor allen Dingen kleine und mittlere Betriebe diesbezüglich einen erheblichen Nachholbedarf haben.

Neben diesem nach außen gerichteten Ziel gilt es auch, die GDA insgesamt weiterzuentwickeln. Deshalb hat man sich in Bezug auf die Zusammenarbeit der GDA-Träger darauf verständigt, die Vorgehensweisen bei den Betriebsbesichtigungen noch stärker aufeinander abzustimmen und einen gemeinsamen Fokus auf die Überwachung und Beratung der betrieblichen Arbeitsschutzsysteme zur richten.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wurde als strategisches Ziel der dritten GDA Periode das Thema „Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung“ vereinbart. Das Ziel ist es, die Arbeitsschutzorganisation und den Stand der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben deutlich voran zu bringen. Erreicht werden soll dies durch Betriebsbesichtigungen mit einer Systembewertung, die die Aufsichtsdienste der Länder und der UVT auf der Basis eines einheitlichen Erhebungsbogens durchführen. Geprüft wird dabei konkret die Geeignetheit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sowie die Angemessenheit

der Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage der GDA-Leitlinien „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ und „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“. Die Zielrichtung wird durch drei Fachprogramme ergänzt, die bei einem gewissen Anteil der Betriebsbesichtigungen ebenfalls thematisch angesprochen werden. Die neuen Fachprogramme lauten

- „Miteinander und systematisch für einen sicheren Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“,
- „Gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen“ und
- „Gute Arbeitsgestaltung bei Muskel-Skelett-Belastungen“.

Sie werden begleitend zur Überwachung und Beratung im Betrieb in bewährter Weise Informationen und Material für unterschiedliche Zielgruppen erarbeiten, um die angesprochenen Arbeitsschutzthemen im betrieblichen Alltag zu verankern. Die Programme wenden sich an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Führungskräfte, betriebliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und -ärzte, betriebliche Interessenvertretungen, Expertinnen und Experten zum Arbeitsschutz, aber auch an Beschäftigte und Versicherte sowie Sicherheitsbeauftragte.

- **Das Programm „Muskel-Skelett-Belastungen“**

Arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Belastungen (MSB) treten unverändert sehr häufig auf und verursachen einen beträchtlichen ökonomischen Schaden. Das Programm zielt darauf ab, Gefahren und Belastungen im Vorfeld zu erkennen und dadurch die Erkrankungen und Belastungen des Muskel-Skelett-Systems in den Betrieben zu reduzieren. Dabei soll ein integrativer Ansatz verfolgt werden, der aus der Befähigung der betrieblichen Akteurinnen und Akteure, der Qualifizierung des Aufsichtspersonals und der Kombination von verhältnis- und verhaltenspräventiven Maßnahmen besteht.

Hierzu vorgesehen sind die Bereitstellung von tätigkeitsbezogenen Informationen zu typischen oder besonders relevanten Muskel-Skelett-Belastungen, von Tipps, um vorliegende Belastungen zu reduzieren, und weitere Maßnahmen wie etwa die Online-Handlungshilfe „Bewusst bewegen – auch im Job“.

- **Das Arbeitsprogramm „Psyche“**

Mit dem Arbeitsprogramm Psyche wollen die GDA-Träger in der dritten Periode zum strategischen Ziel einer systematischen Erhöhung der Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf psychische Belastungen beitragen. Unter dem

Titel „Miteinander und systematisch für gute Arbeitsgestaltung bei psychischer Belastung – Faktoren erkennen, Potenziale nutzen“ soll dieses Thema, das weiterhin von großer Relevanz für den Arbeitsschutz ist, ins Blickfeld gerückt werden.

Durch Beratungen und Empfehlungen sowie Überwachung seitens der Aufsicht soll darauf hingewirkt werden, dass Betriebe ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gefährdungen durch psychische Belastungen bei der Arbeit sollen systematisch beseitigt oder reduziert und Arbeit menschengerecht gestaltet werden. Mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung sollen sie erkannt und geeignete Maßnahmen veranlasst werden. Das Programm zielt zudem darauf ab, das Aufsichtspersonal im Themenfeld psychische Belastung durch Schulungen und Erfahrungsaustausche zu stärken.

Vorgesehen ist es, die Qualitätsstandards für das Instrumentenangebot zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei psychischer Belastung weiterzuentwickeln. Außerdem sollen spezielle Instrumente für KMU entlang abgestimmter Qualitätsgrundsätze ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

Das Arbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

Die arbeitsbedingte Todesursache Nummer 1 in Deutschland ist der Berufskrebs. Der Prävention kommt deshalb gerade beim Schutz vor diesem Krebs eine hohe Bedeutung zu. Ziel des Programmes ist es, Gefährdungen am Arbeitsplatz durch krebserzeugende Gefahrstoffe zu minimieren und möglichst zu verhindern.

Im Rahmen des Entwicklungsprozesses des Arbeitsprogramms „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ sollen Betriebe, in denen Beschäftigte mit krebserzeugenden Gefahrstoffen Tätigkeiten ausüben oder diesen ausgesetzt sind, von den Aufsichtsdiensten der Länder und der Unfallversicherungsträger besichtigt werden. Für die Durchführung des Arbeitsprogramms werden Handlungsanleitungen für das Aufsichtspersonal der Länder und der Unfallversicherungsträger zur Verfügung gestellt, um ein abgestimmtes Aufsichtshandeln zu gewährleisten.

Ausblick

Bedingt durch die Corona-Pandemie hat sich der Start der dritten GDA-Periode verzögert und ist nunmehr für den Frühsommer 2021 vorgesehen.

Bettina Splittgerber,
Referat III1B,
Abteilung III, HMSI

2.2 Sozialer Arbeitsschutz

2.2.1 Mutterschutz

Meldungen der Ausnahme vom Kündigungsverbot nach MuSchG, BEEG und PflegeZG 2019

§ 17 MuSchG			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	130	28	102
Ablehnungen	3	3	0
Zustimmungen	74	8	66
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	26	14	12
Noch nicht erledigte Anträge	27	3	24
§ 18 BEEG			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	250	19	231
Ablehnungen	3	2	1
Zustimmungen	146	3	143
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	41	10	31
Noch nicht erledigte Anträge	60	4	56
§ 5 PflegeZG			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	1	1	0
Ablehnungen	1	1	0
Zustimmungen	0	0	0
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

§ 9 FPfZG			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	2	0	2
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	0	0	0
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	2	0	2

2.2.2 Hessisches Ladenöffnungsgesetz

Handlungsleitfaden zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) wurde im Jahre 2019 novelliert und trat mit seinen Änderungen am 24. Dezember 2019 in Kraft. Im Fokus der Evaluierung und des Gesetzgebungsverfahrens zum HLöG standen vor allem die Regelungen zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Es wurde deutlich, dass zur Einhaltung der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe eine effektive Überwachung durch die Gemeinden und eine entsprechende Fachaufsicht erwartet wird. Der geänderte § 10 HLöG (Überwachung und Auskunft) und der neue § 11 HLöG (Fachaufsicht) bilden die Grundlage für den Neuaufbau der Fachaufsicht.

In der Vergangenheit wurde von Gemeinden und vom Einzelhandel zum Teil bemängelt, dass abschlägige Gerichtsentscheidungen gegen verkaufsoffene Sonntage häufig erst kurz vor dem geplanten Termin ergingen. Um künftig sehr kurzfristige Gerichtsentscheidungen zu vermeiden und den Kommunen wie Veranstaltern eine bessere Planbarkeit bei den verkaufsoffenen Sonntagen zu ermöglichen, wurde in das Gesetz eine 3-Monatsfrist für die Bekanntmachung der Freigabeentscheidung durch die Kommune aufgenommen (§ 6 Abs. 2 S. 3 HLöG).

Darüber hinaus liegt den Gemeinden nunmehr ein Handlungsleitfaden des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vor, der den Gemeinden helfen soll, ihre Freigabeentscheidungen für verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage planungssicher zu gestalten. Der Leitfaden erklärt detailliert die Voraussetzungen für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen und enthält eine Reihe von wichtigen Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema. Er wird bei Bedarf jeweils aktualisiert.

Margot Schäfer und Jacqueline Leßmann,
Referat III3,
Abteilung III, HMSI

3.1 Allgemeine Produktsicherheit

An der Schnittstelle zwischen Produktsicherheit und betrieblichem Arbeitsschutz

Grundsätzlich fällt ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nicht (mehr) unter den Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Mit dem Übergang der Verfügungsgewalt über ein Produkt (z.B. durch Eigentumsübergang) vom Hersteller auf einen Arbeitgeber verlässt ein *Produkt* den Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes und wird zum *Arbeitsmittel*. Dieser Zeitpunkt des Übergangs bildet somit in der Regel auch die Schnittstelle zwischen Produktsicherheit und betrieblichem Arbeitsschutz.

Werden also im Rahmen einer Betriebsüberwachung Mängel an einem Arbeitsmittel festgestellt oder besteht der Verdacht auf sicherheitstechnische Mängel, so ist zunächst der Arbeitgeber in der Pflicht. Nach § 5 (3) BetrSichV darf ein Arbeitgeber nämlich nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die ordnungsgemäß auf dem Markt bereitgestellt worden sind. Das bedeutet: der Arbeitgeber ist in der Prüfpflicht! Ordnungsgemäß bedeutet dabei, dass das betrachtete Arbeitsmittel allen für dieses zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprochen hat.

Manchmal aber muss der Blick eben doch zurückgeworfen werden. Zurück auf den Zeitpunkt der Anschaffung eines Arbeitsmittels. Zurück also auf den Zeitpunkt, als das betrachtete Arbeitsmittel noch ein *Produkt* im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes war, sofern es sich um ein neues und nicht um ein gebrauchtes Arbeitsmittel handelt. Und damit zurück zu der Frage, ob das Produkt so überhaupt auf dem Markt (Binnenmarkt des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) hätte bereitgestellt werden dürfen.

Diese Rückschau ist nötig, um zu ermitteln, ob ein festgestellter bzw. vermuteter Mangel auf Abweichungen von den Binnenmarktsregularien für die Bereitstellung auf dem Markt oder aber auf die Verwendung im Betrieb zurückzuführen ist. Für die Abstellung von Mängeln, die auf die Verwendung des betrachteten Arbeitsmittels zurückzuführen sind, ist der Arbeitgeber Normadressat aller weiteren Pflichten. Die Aufsicht darüber obliegt ausschließlich der für die *Betriebsüberwachung Arbeitsschutz* zuständigen Behörde.

Stellt sich bei der Prüfung aber heraus, dass ein Arbeitsmittel in der vorgefundenen Weise gar nicht auf dem Markt hätte bereitgestellt werden dürfen, müssen sowohl die *Marktüberwachung Produktsicherheit* als auch die *Betriebsüberwachung Arbeitsschutz* tätig werden. Die *Marktüberwachung Produktsicherheit* hat gegenüber

dem Hersteller Maßnahmen zu ergreifen **und** die *Betriebsüberwachung Arbeitsschutz* muss in Umsetzung des § 5 (3) BetrSichV dafür sorgen, dass das Arbeitsmittel so nicht mehr zur Verwendung durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung steht.

Am Beispiel der folgenden zwei Fälle wird die Arbeit an dieser Schnittstelle näher beschrieben.

Fall 1: Mobile Arbeitsbühne für Flurförderzeuge („Arbeitskorb GLP“)

Ein am Flughafen Frankfurt am Main tätiges Logistikunternehmen ist an die *Betriebsüberwachung Arbeitsschutz* herangetreten und hat um Prüfung gebeten, ob eine vom Unternehmen zur Verwendung als Arbeitsmittel zur Beschaffung vorgesehene Arbeitsbühne so die Anforderung an die Bereitstellung auf dem Markt erfüllt.

Es sollte also – bevor dem Herstellerbetrieb ein entsprechender Produktionsauftrag erteilt wird – geklärt werden, ob die Voraussetzungen des § 5 (3) BetrSichV grundsätzlich erfüllbar sind. Die Arbeitsbühne war zum Zeitpunkt der ersten Prüfung so noch gar nicht auf dem Markt erhältlich, sondern sollte nach den Vorgaben des Logistikunternehmens ausgeführt werden. Das Logistikunternehmen wollte eine sichere mobile Arbeitsplattform für die Verwendung an Flurförderzeugen zum Be- und Entladen von Frachtpaletten und Flugzeugcontainern mit umlaufendem Geländer und einem 2-flügeligem Tor an der Vorderseite für ihre eigenen Zwecke als Einzelanfertigung produzieren lassen (Abbildung 1).

Abbildung 1: Ansicht „Arbeitskorb GLP“ (Prototyp)

Insgesamt hat das Logistikunternehmen in vorbildlicher Weise weit im Vorfeld einer tatsächlichen Bereitstellung der Arbeitsbühne an seine Beschäftigten versucht, die sich aus der BetrSichV ergebenden Arbeitgeberpflichten umzusetzen. Das Logistikunternehmen hat dazu auch gemäß § 3 (3) BetrSichV vor der Auswahl und Beschaffung eines Arbeitsmittels bereits mit der Gefährdungsbeurteilung begonnen und zur Klärung von Unsicherheiten die Aufsichtsbehörde mit ins Boot geholt. Da das Unternehmen eine konkrete Planung vorgelegt hat und eine planerische Ingenieurdienstleistung somit nicht erbeten wurde, durfte die Behörde eine entsprechende Beratung nicht verweigern. Zur Klärung der Frage wurde sodann die *Marktüberwachung Produktsicherheit* eingebunden.

Die gewählte Vorgehensweise erwies sich nicht nur als vorbildlich, sie erwies sich auch als absolut zielführend. Und auch notwendig, denn nur durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten (Logistikunternehmen, *Betriebsüberwachung Arbeitsschutz* und *Marktüberwachung Produktsicherheit*) konnte die geplante Arbeitsbühne weiter optimiert und so Unfallrisiken minimiert werden. Aus den Ergebnissen von drei Beratungsterminen ist dann ein Prototyp erstellt und der Behörde in einem Ortstermin vorgestellt worden. Unter anderem wurden technische Lösungen z.B. zur Vermeidung einer Überladung, zur Minimierung der Absturzgefahr (Endschalter an den Zugängen) sowie zur Vermeidung von Fahrten bei nicht ausreichend am Flurförderzeug fixierter Arbeitsbühne erarbeitet und dann auch verwirklicht.

Auch konnte das Logistikunternehmen davon überzeugt werden, die Hubhöhe der Arbeitsbühne zu begrenzen. Damit wurde erreicht, dass das Produkt nicht als Maschine im Sinne des Anhangs IV der Maschinenrichtlinie zusätzlich einem Baumusterprüfverfahren unterzogen werden musste. Dies hätte die Bühne nicht nur verteuert, sondern auch zu einem erheblichen Zeitverzug geführt. Schließlich wurden die vom Hersteller der Arbeitsbühne erarbeiteten Dokumente (insbesondere die Betriebsanleitung) verbessert, sodass das Logistikunternehmen dann erst in der Lage war, eine angemessene Gefährdungsbeurteilung und die erforderliche arbeitsschutzrechtliche Betriebsanweisung zu erstellen.

Im vorliegenden Fall war dem Logistikdienstleister von Anfang an bewusst, dass die Arbeitsbühne erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die Behörde keine Bedenken mehr hat. Behördliche (Zwangs-) Maßnahmen waren hier somit gar nicht erforderlich.

Insgesamt hat dieser Fall deutlich gemacht, dass nur eine Betriebsanleitung des Herstellers, die auch den maschinenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht, Grundvoraussetzung für die sich anknüpfenden Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes beim späteren Verwender ist. Gerade bei einer Einzelanfertigung von Maschinen nach konkreten Vorgaben des späteren Verwenders ist dabei eine sehr viel

intensivere Zusammenarbeit zwischen Hersteller und dem späteren Verwender erforderlich, als wenn eine Maschine „von der Stange“ erworben wird.

Der nächste Fall zeigt hingegen das Beispiel einer weniger guten Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Produktsicherheit und betrieblichem Arbeitsschutz im Vorfeld der Bereitstellung der Maschine. Im Ergebnis musste sogar ein Arbeitsunfall (Stolpern und Sturz beim Übersteigen eines Rollenförderers) mit – zum Glück – glimpflichem Ausgang für den Verunglückten beklagt werden. Im betrachteten Fall konnte der betriebliche Arbeitsschutz gar nicht funktionieren, weil der Maschinenhersteller seine Hausaufgaben nicht gemacht und insbesondere die Begleitdokumente zur Maschine (maschinenschutzrechtliche Risikobeurteilung und Betriebsanleitung) nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat.

Fall 2: Absack- und Palettieranlage

Im Auftrag eines Unternehmens aus der chemischen Industrie (im Weiteren „Verwender“ genannt) hat ein Maschinenhersteller eine Anlage zur Abfüllung eines Granulats in 25 kg-Säcke, zur Ausschleusung fehlbefüllter Säcke sowie zur Stapelung der korrekt befüllten Säcke auf Euro-Paletten errichtet. Diese – im Vergleich zu Fall 1 – deutlich komplexere Maschine (siehe Abbildung 2), die maschinenschutzrechtlich als „Gesamtheit einer Maschine“ bezeichnet wird und als Ganzes mehrere Maschinen bzw. Produkte enthält (Zusammenbau aus mehreren Komponenten, die verfahrens- und sicherheitstechnisch miteinander verbunden sind), wurde ebenfalls als Einzelanfertigung auf dem Markt bereitgestellt.

Abbildung 2: Ansicht Absack- und Palettieranlage

Zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die *Marktüberwachung Produktsicherheit* war die Anlage bereits dem Verwender übergeben (Eigentumsübergang hat stattgefunden), also auf dem Markt bereitgestellt worden. Dem Verwender der Maschine war eine EG-Konformitätserklärung, eine Betriebsanleitung und sogar – was gesetzlich gar nicht gefordert ist – die Risikobeurteilung des Herstellers (in Auszügen) zur Verfügung gestellt worden. Darüber hinaus hat der Maschinenhersteller eine Erstunterweisung der Beschäftigten des Verwenders der Maschine vorgenommen. Der Verwender der Anlage hat sodann in Erfüllung seiner arbeitsschutzrechtlichen Pflichten eine ausführliche Gefährdungsbeurteilung erstellt.

So weit, so gut. Eine nähere Prüfung der Dokumente zeigte dann aber, dass sämtliche Begleitdokumente zur Maschine im Ergebnis mangelhaft waren. Auch konnte nicht ermittelt werden, was genau in der Erstunterweisung durch den Hersteller vermittelt worden war. Schließlich war für den Verwender auch nicht erkennbar, dass die Risikobeurteilung des Herstellers nur in Auszügen vorgelegt worden war.

Der Verwender konnte also gar keine angemessene Gefährdungsbeurteilung erstellen, weil – so das Ergebnis der Prüfung – die Gefährdungsbeurteilung genau an den Stellen krankte, an denen der Maschinenhersteller in seinen Dokumenten (insbesondere in der Betriebsanleitung) unkonkret geblieben ist oder überhaupt keine Angaben gemacht hat. Die ursprünglich an den Verwender übergebene Betriebsanleitung beschränkte sich ausschließlich auf eine Beschreibung zur Bedienung der Anlage mit Hilfe des Bedientableau. Also lediglich eine Beschreibung der einzelnen Menüpunkte und der zu drückenden Tasten, um eine bestimmte Funktion ausführen zu lassen. Die Bedienungsanleitung enthielt keinerlei Warn- und Sicherheitshinweise, keine Hinweise zur erforderlichen Wartung, Instandsetzung oder regelmäßigen Prüfung, keine Hinweise auf Verhaltensregeln zum Unfall- und Gesundheitsschutz bei der Störungsbeseitigung (z.B. auch Stolper- und Sturzgefahren innerhalb des Schutzzauns), keine Hinweise zum Schutz gegen Lärm und Vibrationen, etc. Auch die nach Intervention der Behörde nachgebesserte Betriebsanleitung musste immer noch beanstandet werden. Beispielsweise enthielt diese zwar nach der Nachbesserung Warn- und Sicherheitshinweise. Diese waren aber häufig unvollständig bzw. nicht ausreichend konkret. Insbesondere fehlte die Beschreibung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu denen vom Hersteller erkannten Restrisiken, die nicht konstruktiv beseitigt werden konnten. Auch auf die unfallursächliche Stolper- und Sturzgefahr im Inneren des Schutzzauns wurde (immer noch) nicht hingewiesen.

Insgesamt musste im Ergebnis unterstellt werden, dass insbesondere die Erstellung von Betriebsanleitungen eine systematische Schwachstelle beim Maschinenher-

steller ist. Im vorliegenden Fall wurden durch die *Marktüberwachung Produktsicherheit* gegenüber dem Maschinenhersteller **und** durch die *Betriebsüberwachung Arbeitsschutz* gegenüber dem Verwender auf das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen hingewirkt. Eine Stilllegung der Anlage beim Verwender erschien dann aber doch nicht notwendig, da die Beteiligten jeweils schnell und angemessen reagiert haben und die Anlage dann als sicher im Sinne des § 5 (1) BetrSichV angesehen werden konnte.

Fazit

Eine Rückschau auf den tatsächlichen Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung eines Arbeitsmittels auf dem Markt und damit eine Prüfung durch die *Marktüberwachung Produktsicherheit* ist grundsätzlich sinnvoll. Sie kann sogar erforderlich werden, nämlich insbesondere bei

- Zweifel an der Beschaffenheit von (neuen) Arbeitsmitteln
  a) bei Arbeitgebern oder deren Funktionsträgern (Mitarbeitervertretung, Fachkraft für Arbeitssicherheit),
  b) bei Aufsichtspersonen der *Betriebsüberwachung Arbeitsschutz,*
- Untersuchung von Unfallereignissen,
- Untersuchung von Beinahunfällen
- im Rahmen der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen (z.B. nach dem BImSchG).

Eine Zusammenarbeit der Kolleginnen und Kollegen der *Marktüberwachung Produktsicherheit* einerseits und der Kolleginnen und Kollegen der *Betriebsüberwachung Arbeitsschutz* andererseits, ist – wie die beiden Fälle zeigen – geeignet, den Arbeitsschutz im Betrieb zu optimieren.

Michael Schäfer,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,
RP Darmstadt

Marktüberwachung von Kosmetikgeräten

Im Rahmen der Marktüberwachung bei Einführern als Wirtschaftsakteuren wurden nichtkonforme Kosmetikgeräte nach dem allgemeinen Produktsicherheitsgesetz und der Niederspannungsrichtlinie gefunden. Dabei handelte es sich um einen Laser zur Entfernung von Tattoos und Haaren sowie um diverse Hautbehandlungsgeräte zum Peeling sowie für die Hautreinigung und -pflege.

Bei den überprüften Produkten wurden folgende Mängel festgestellt:

- Die Kennzeichnung mit Namen, eingetragenen Handelsnamen sowie Postanschriften der Hersteller bzw. Einführer fehlten.
- Die Betriebsanleitungen und Sicherheitsinformationen lagen nicht in deutscher Sprache vor oder vorhandene waren unzureichend übersetzt.
- Die technischen Unterlagen zum Nachweis der Konformität konnten nicht vorgelegt werden.
- Es fehlten Identifikationsmerkmale, wie z.B. Chargen- oder Seriennummern oder die Nummern entsprachen nicht denen in den Betriebsanleitungen.
- Die angeforderten Konformitätserklärungen konnten nicht vorgelegt werden bzw. waren fehlerhaft.

Abbildung 1: Kosmetik-Laser-Gerät der Klasse 3R

Abbildung 2: Iry Pen zum Volumenaufbau von Lippen

So konnte zum Beispiel in einem Kosmetikstudio (Einführer, Händler und Betreiber) nicht nachgewiesen werden, von wem die Produkte bezogen wurden, da sämtliche Unterlagen dazu bereits entsorgt worden waren.

Bei einem Kosmetik-Laser-Gerät der Klasse 3R gehörten zum Lieferumfang zwei angebliche Laserschutzbrillen (eine für den Behandler/in, eine für die zu behandelnde Person) enthalten. Für diese persönliche Schutzausrüstung fehlten jegliche Kennzeichnungen, der Konformitätsnachweis mit der PSA-Verordnung, den Anleitungen und Informationen des Herstellers sowie die EU-Konformitätserklärung mit Angabe der Baumusterprüfstelle. Die Kosmetikgeräte werden häufig auf entsprechenden Fachmessen oder über das Internet aus Fernost erworben und ohne entsprechende Kenntnisse und Maßnahmen weiter vertrieben und betrieben.

Ab dem 26. Mai 2020 fallen die Kosmetik-Lasergeräte aufgrund der MDR-Verordnung in den Anwendungsbereich des künftigen Medizinprodukterechts.

Abbildung 3: Angebliche Laserschutzbrille

Nichtkonforme Kosmetikgeräte in Verbindung mit nichtkonformer persönlicher Schutzausrüstung können grundsätzlich zu einer erheblichen Personengefährdung werden. Dieses Themenfeld eignet sich daher für die Durchführung eines entsprechenden Marktüberwachungsprojektes.

Andrea Laabs und Stefan Schäfer,
Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales,
RP Kassel

Darf so etwas auf den Markt?

Oder: darf die Behörde die Einfuhr von Produkten, die mit verfassungsrechtlich verbotenen Symbolen gekennzeichnet sind, in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verhindern?

Im vergangenen Jahr hat der Zoll die Marktüberwachung Produktsicherheit mehrfach mit der Frage konfrontiert, ob Spielzeugfiguren, die mit Hakenkreuzen, SS-Runen oder ähnlichem versehen sind, in den EWR eingeführt werden dürfen.

Die Importsendungen kamen aus Nordamerika und China und sollten gemäß der EG-Verordnung 765/2008 über die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit der Marktüberwachung bezüglich der Verkehrsfähigkeit durch die Marktüberwachung geprüft werden. Unabhängig von der Frage, wer so etwas braucht, drängen sich zunächst andere als produktsicherheitsrechtliche Fragen auf. Nämlich zunächst die Frage, ob es sich bei solchen Produkten nicht um eine verbotene Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole handelt und im Weiteren um markenschutzrechtliche Fragen, erinnert die Gestaltung der Figuren doch stark an Spielzeugfiguren des Unternehmens LEGO®. Markenschutzrechtliche Fragen liegen aber in der Zuständigkeit der Zollbehörden und werden deshalb hier nicht näher beleuchtet.

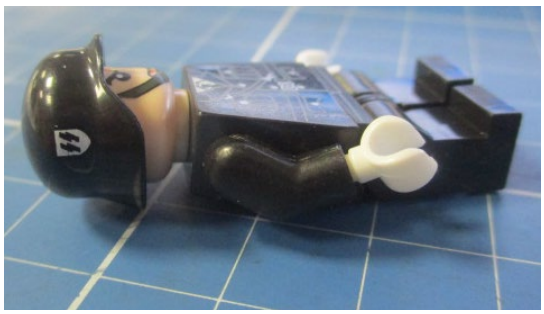

Abbildung 1: Spielzeugfigur mit SS-Rune

Abbildung 2: Spielzeugfigur mit Hakenkreuz

Die Frage, ob die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole hier möglicherweise eine strafrechtliche Relevanz hat, führt dann zwangsläufig zu der Überlegung, ob hier nicht die Staatsanwaltschaft zu informieren wäre. Schließlich ist die Behörde verpflichtet, jeden Verdacht einer Straftat an die Strafverfolgungsbehörden zu melden. Der Zoll hatte aber jeweils keinen Verdacht einer Straftat gesehen und somit die Marktüberwachung Produktsicherheit mit der Klärung der Frage der Verkehrsfähigkeit nach produktsicherheitsrechtlichen Erwägungen beauftragt. Der Zoll begründet seine Sichtweise mit einer – nach dortiger Ansicht – fehlenden Verbreitungsabsicht und führt dazu aus:

Nach § 86a Absatz 1 Nummer 2 StGB ist es (u.a.) strafbar, Gegenstände, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellen/enthalten (also z.B. Hakenkreuze oder doppelte Siegrune „SS“), **zur Verbreitung oder Verwendung** im Inland oder Ausland **ein- oder auszuführen**. Gemäß dem weiteren Vortrag definiere der Kommentar zu § 86a StGB „Verbreiten“ und „Verwenden“ jedoch als jeden Gebrauch, der das Kennzeichen wahrnehmbar macht. Das Verwenden müsse demgemäß öffentlich oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten der Gegenstände geschehen. Der Symbolgehalt des Kennzeichens müsse also von einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden können.

Nach dortiger Interpretation ließe sich das Verbot somit nur dort durchsetzen, wo eine sogenannte „Verbreitungsabsicht“ vorliegt. Es müssten also Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gegenstände in irgendeiner Form öffentlich zugänglich gemacht oder deren Verwendung durch andere ermöglichen werden sollen. Anhaltspunkte könnten sich aus einer hohen Stückzahl gleicher Schriften (auch Gegenstände wie Lego-Figuren) oder den Angaben des Beteiligten ergeben. Wenn aber zu vermuten sei, dass die Figuren nur zur rein privaten Verwendung ohne Verbreitungs- und öffentlicher Verwendungsabsicht genutzt werden, stelle dies keinen Straftatbestand dar, und es bedürfe mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 86a Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1 StGB keiner Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft.

Diese Sichtweise teilt der Autor dieses Beitrags persönlich zwar nicht vollumfänglich. Er sieht die Befugnis zu einer Entscheidung, wann eine Straftat anzunehmen ist, alleine bei der Staatsanwaltschaft. Letztendlich musste er aber die Sichtweise so akzeptieren und war daher erleichtert, die Einfuhr der fraglichen (und fragwürdigen) Produkte aus produktsicherheitsrechtlichen Gründen verhindern zu können. Die vom Zoll vorgelegten Spielzeugfiguren erfüllten selbst die elementarsten Kennzeichnungsanforderungen für Spielzeuge (CE-Kennzeichnung, Angaben zur Produktidentifikation und zum produktverantwortlichen Wirtschaftsakteur) nicht. Auf der Basis dieser Feststellungen wurden die Importsendungen dann an der Landesgrenze zurückgewiesen.

Michael Schäfer,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,
RP Darmstadt

Erneut Gefahren durch Camping-Gaskocher

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden ist als Marktüberwachungsbehörde u.a. zuständig für die Produktsicherheit. Nachdem ein in unserem Aufsichtsbezirk ansässiger Hersteller von Camping-Gaskochern nicht bereit war, freiwillige Korrekturmaßnahmen einzuleiten, ordneten wir 2015 und 2018 Verkaufsverbote und Rücknahmen dieser Geräte aus dem Handel an.

Flache und portable Gaskocher (sogenannte „Gaskofferkocher“ oder „Gaskartuschen-Kocher“) für den Einsatz im Outdoor- und Campingbereich sind mit einem Brenner ausgestattet und für die Verwendung zum Kochen mit einem Topf, einer Pfanne, einer Grillplatte oder einer Steinplatte vorgesehen. Neben dem Brenner befindet sich eine Kammer für die Aufnahme einer Gaskartusche. In der Vergangenheit kam es mit derart konstruierten Gaskochern anderer Hersteller bereits mehrfach zu Zwischenfällen, vor allem zu Explosionen, bei denen Menschen teilweise ernsthaft verletzt worden sind.

Auch bei dem betroffenen Modell des Gaskofferkochers aus dem Jahr 2014 wurde eine hohe Temperaturentwicklung an der Gaskartusche festgestellt. Der Hersteller stellte den Vertrieb des Gaskochers daraufhin jedoch nur in den Niederlanden ein. Das Gerät wurde von der niederländischen Marktüberwachungsbehörde in das europaweite Informationssystem für Wirtschaft, Behörden und Verbraucher (ICSMS[1]) eingestellt und mit einem hohen Risiko klassifiziert.

[1] Internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products

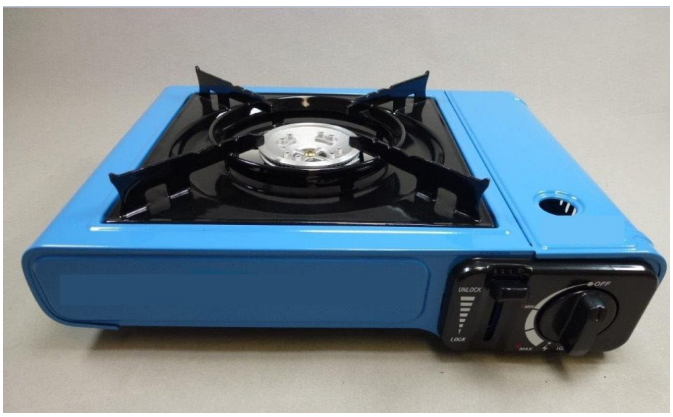

Abbildung 1: Gaskartuschen-Kocher

Aufgrund der von dem Kocher ausgehenden Gefährdung wurde eine sogenannte Schutzklausel-Meldung an die Europäische Kommission weitergeleitet, die nach Überprüfung des Sachverhalts ihrerseits Informationen zur Einleitung weiterer Maßnahmen an alle Mitgliedsstaaten der EU und somit auch nach Deutschland sandte.

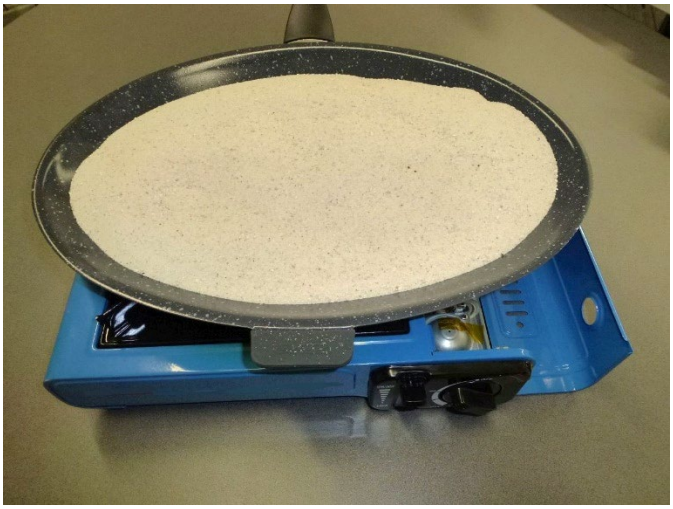

Abbildung 2: Prüfung mit großem Koch-geschirr

Als für den Hersteller in Hessen zuständige Marktüberwachungsbehörde leiteten wir daraufhin eigene Prüfungen durch die Geräteuntersuchungsstelle der hessischen Arbeitsschutzbehörden in Kassel ein. Bei diesen Prüfungen wurden Temperaturen von bis zu 145 °C an der Gaskartusche festgestellt, obwohl diese einer Temperatur von maximal 50 °C ausgesetzt werden darf. Im schlimmsten Fall drohen hier Gasexplosionen.

Da der Hersteller nicht bereit war, den weiteren Vertrieb des Gerätes auch in Deutschland einzustellen, untersagten wir den Verkauf im Jahr 2015 und ordneten die Rücknahme der Geräte aus dem Handel an. Die Firma klagte gegen die Anordnung und verpflichtete sich letztendlich in einem Vergleich vor dem Verwaltungs-

gericht Frankfurt am Main im Februar 2016, die flachen Camping-Gaskocher ab sofort nicht mehr in den Handel zu geben und die noch im Handel befindlichen Geräte zurückzunehmen.

Nachfolgemodell erneut mit Mängeln

Die Firma stellte nun ab Juni 2016 einen baulich veränderten Gaskofferkocher auf dem Markt bereit. Dieser hatte einen größeren Abstand zwischen Topfaufsetzer und Gaskartuschen-Kammer sowie u.a. mehr Lüftungsöffnungen. Das Gerät wurde ebenfalls durch die Geräteuntersuchungsstelle hinsichtlich der entstehenden Temperaturen an der Gaskartusche überprüft. Die Prüfungen kamen zu dem Ergebnis, dass die gemessenen Temperaturen 50 °C wiederum deutlich überschritten – die maximal gemessene Temperatur lag bei 120,4 °C.

Somit wurde deutlich, dass das neue Gerät bezüglich der Temperaturentwicklung an der Gaskartusche nicht wesentlich verbessert worden war. Auch dieser überprüfte Gaskocher verstieß damit insbesondere gegen den Abschnitt 2 „Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten“ des Produktsicherheitsgesetzes. Nachdem der Hersteller erneut nicht bereit war, freiwillige Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher in die Wege zu leiten, ordneten wir wieder einen Verkaufsstopp und die Rücknahme aus dem Handel an. Gegen die Anordnung erhob der Hersteller erneut Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Wir konnten sämtliche Argumente des Herstellers gegenüber dem Gericht entkräften oder als unzutreffend belegen. Das Verwaltungsgericht Frankfurt maß dem Sachverhalt eine hohe Bedeutung bei und bestimmte zeitnah einen Termin zur mündlichen Verhandlung – zu dieser kam es allerdings nicht. Einen Tag vor dem angesetzten Gerichtstermin wurde durch die mandatierte Anwaltskanzlei mitgeteilt, dass der Hersteller bereit sei, die in der Anordnung geforderten Maßnahmen umzusetzen und die Klage zurückzunehmen. Somit erwies sich eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung als nicht mehr erforderlich.

Erfreulich ist, dass der Hersteller für das aktuelle Modell 2019 eine konstruktive Lösung entwickelt hat, sodass die Temperaturanforderungen nun eingehalten werden. In Prüfungen der Geräteuntersuchungsstelle wurde eine maximale Temperatur von 38,2 °C festgestellt.

Hervorzuheben ist noch die stets sehr gute Zusammenarbeit innerhalb der hessischen Marktüberwachung. Zu großen Teilen waren hier alle drei hessischen Regierungspräsidien involviert – das RP Gießen zu Beginn des Verfahrens, das RP Kassel mit den Prüfungen der Geräteuntersuchungsstelle und der Normungsarbeit auf

europäischer Ebene sowie das RP Darmstadt als für den Hersteller zuständige Marktüberwachungsbehörde (Justiziariat und Vollzug).

Ein ermutigendes Beispiel für erfolgreiche Verwaltungsarbeit im Bereich der Produktsicherheit und Marktüberwachung, wenn in diesem Fall auch ein „langer Atem“ erforderlich war, um zum Erfolg zu kommen.

Boerge Golombek,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt

3.2 Medizinprodukte

Auswirkungen des Brexit und der „Medical Device Regulation“ auf die Medizinproduktebranche

Ab dem 26. Mai 2020 sollten die neuen europäischen Medizinprodukteverordnungen 2017/745 und 2017/746 gelten, die auch unter den Begriffen „Medical Device Regulation“ (MDR) beziehungsweise „In Vitro Diagnostics Regulation“ (IVDR) bekannt sind. Aufgrund der COVID-19 Pandemie hat die Europäische Kommission eine Fristverlängerung für die verbindliche Anwendung der MDR um ein Jahr beschlossen. Der Geltungsbeginn der MDR ist damit am 26. Mai 2021. Ziel der Verlängerung ist die Konzentration auf die Bekämpfung des Coronavirus. Da es sich bei der MDR und IVDR um europäische Verordnungen handelt, bedarf es keiner nationalen Gesetze der einzelnen Mitgliedstaaten zur Umsetzung der EU-Verordnungen, denn sie gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar.

Die Einführung der EU-Verordnungen bringt substantielle Neuerungen mit sich, die die Medizintechnikindustrie vor kleine und große Herausforderungen stellt. Die Herausforderungen sind vielschichtig und auf vielen Ebenen anzutreffen. Die Erweiterungen der Kriterien an die grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen, die die Medizinprodukte erfüllen müssen, um die Produkte in Verkehr bringen zu dürfen, wird kurz- und mittelfristig sicherlich zusätzliche Arbeit für die Medizinproduktehersteller bedeuten.

In der gegenwärtigen Phase ist die Komplexität der Umsetzung der MDR und IVDR mit Händen zu greifen, denn im Rahmen von deren Einführung müssen die Benannten Stellen für die Umstellung auf die MDR und IVDR neu benannt werden. Benannte Stellen sind national „benannte“ und europäisch „notifizierte“ privatwirtschaftliche Prüfstellen, die hoheitliche Aufgaben unter anderem bei der Zertifizierung der Konformitätsbewertungsverfahren bei Medizinprodukteherstellern und bei der Überwachung von Medizinprodukten übernehmen. Die Folgen für die Me-

dizinprodukteherstellers aufgrund der erweiterten Anforderungen an die Benannten Stellen sind lange Wartezeiten, steigende Preise, ein Mangel an Benannten Stellen und Unsicherheit bezüglich des Inverkehrbringens von Medizinprodukten.

Die Koinzidenz der MDR mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) verkompliziert die Situation und macht sie unübersichtlicher für alle Beteiligten (Behörden, Hersteller und Benannte Stellen). Aus Sicht der Medizinprodukteherstellers war es daher ratsam, sich frühzeitig mit dem Brexit und seinen Folgen zu befassen, um gegebenenfalls einem Brexit ohne Abkommen mit der europäischen Union zuvorzukommen und so vorzusorgen. Denn die im Vereinigten Königreich ausgestellten Bescheinigungen verlieren praktisch über Nacht ihre Gültigkeit, was im Ergebnis einen Vertriebs- und Anwendungsstopp der betroffenen Medizinprodukte bedeuten würde. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen würden britische Prüfstellen somit ihren Status als "Benannte Stelle" verlieren und könnten keine in der EU gültigen Konformitätsbewertungen mehr durchführen.

Durch das „Austritts- und Übergangsabkommen“ hat das Vereinigte Königreich die EU am 31. Januar 2020 verlassen und seinen Status als EU-Mitgliedstaat verloren. Das genannte Abkommen bestimmt, dass das Vereinigte Königreich innerhalb des EU-Binnenmarktes sowie der EU-Zollunion noch bis zum Ablauf einer Übergangsfrist (31. Dezember 2020) verbleibt. Die Gefahr der Auswirkungen eines sogenannten "No-Deal-Brexit” ist damit jedoch nicht gebannt. Einigt sich die EU mit dem Vereinigten Königreich nicht auf ein Freihandelsabkommen über den 31. Dezember 2020 hinaus, kann es bekanntlich doch noch mit Ablauf der Übergangsfrist zu einem “No-Deal-Brexit” kommen. Durch die aktuelle Koinzidenz der MDR mit dem Brexit sind einerseits viele neue Aufträge für die Benannte Stellen entstanden, andererseits müssen viele Benannte Stellen aufgrund der gestiegenen Anforderungen ihren Betrieb einstellen und ziehen sich vom Medizinproduktemarkt zurück.

Die Anzahl der Benannte Stellen wird sich mit Gültigkeitsbeginn der MDR und IVDR am 26. Mai 2021 Berichten zufolge voraussichtlich um ein Drittel verringern. Mit Stand Dezember 2020 wurden europaweit 17 Benannte Stellen für die MDR und 5 für die IVDR notifiziert. Im Vergleich dazu liegt die Zahl der europaweit notifizierten Benannten Stellen nach aktuell gültigem Medizinprodukterecht für aktive implantierbare und sonstige Medizinprodukte bei 54 und für *In vitro Diagnostika* bei 21.

Verkaufsstopp bei einem Medizinprodukteherstellers für die invasive Gefäßbehandlungschirurgie

Aufgrund der erwähnten Unsicherheit versuchen aktuell viele Medizinprodukteherstellers vorzusorgen, indem sie ihre Benannte Stelle wechseln, wenn diese ihren Sitz im Vereinigten Königreich hat. Dies hat mindestens bei einem Medizinprodukteherstellers für invasive Gefäßbehandlungschirurgie in unserem Zuständigkeitsbereich

dazu geführt, dass sämtliche Produkte für mehrere Monate nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Bei dem genannten Fall konnte die „neue“ Benannte Stelle den Zertifizierungsvorgang des Konformitätsbewertungsverfahrens nicht planmäßig und rechtzeitig abschließen, wie anfangs mit dem Medizinproduktehersteller geplant und kommuniziert und zwar so, dass keine zeitliche Lücke zwischen „altem“ und „neuen“ Zertifizierungszeitraum entsteht.

Armin Hamad,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt

Nachholbedarf bei klinischen Nachweisen für Leistung und Sicherheit von Medizinprodukten

Medizinprodukte haben einen besonderen Stellenwert in der Gesellschaft und von ihnen wird ein hoher Qualitätsstandard erwartet. Das auch zu Recht, denn Medizinprodukte können als Blutzuckermessgerät oder Herzschrittmacher ein überlebensnotwendiger Begleiter des Alltags sein. Trotzdem herrscht bei den Verbrauchern immer noch kein präzises Verständnis von den unterschiedlichen Regularien, denen Medizinprodukte auf der einen Seite und Arzneimittel auf der anderen Seite unterworfen sind. Die Abgrenzung zwischen Medizinprodukten und Arzneimitteln ist vielen nicht bekannt.

So sind Medizinprodukte – grob zusammengefasst – Produkte aller Art zur Anwendung für Menschen mit einer nicht pharmakologischen, immunologischen oder metabolischen Hauptwirkung. Arzneimittel wiederum sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen mit medizinischer Zweckbestimmung zur Anwendung im/am Menschen oder Tier.

Viele Verbraucher gehen davon aus, dass Medizinprodukte in Analogie zu Arzneimitteln eine behördliche Zulassung erfahren. Medizinprodukte jedoch erhalten keine Zulassung, sondern die Konformität mit den gesetzlichen Grundlagen wird vom Hersteller selbst bescheinigt. Produkte mit einem erhöhten Risikopotenzial werden zusätzlich von einer sogenannten Benannten Stelle zertifiziert. Dabei handelt es sich, um akkreditierte Auditierungsstellen, die von der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten benannt werden.

Nichtsdestotrotz erbringen die Hersteller im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahren selbständig die Nachweise für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit ihrer Produkte. Diese Nachweise müssen die Hersteller u.a. in Form von klinischen Bewertungen und Leistungsbewertungen dokumentieren. In § 19 Medizinproduktegesetz (MPG) heißt es hierzu:

„(1) Die Eignung von Medizinprodukten für den vorgesehenen Verwendungszweck ist durch eine klinische Bewertung anhand von klinischen Daten zu belegen […]. Die klinische Bewertung schließt die Beurteilung von unerwünschten Wirkungen sowie die Annehmbarkeit des in den Grundlegenden Anforderungen der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG genannten Nutzen-/Risiko-Verhältnisses ein. Die klinische Bewertung muss gemäß einem definierten und methodisch einwandfreien Verfahren erfolgen und gegebenenfalls einschlägige harmonisierte Normen berücksichtigen.

(2) Die Eignung von In-vitro-Diagnostika für den vorgesehenen Verwendungszweck ist durch eine Leistungsbewertung anhand geeigneter Daten zu belegen. Die Leistungsbewertung ist zu stützen auf

1. Daten aus der wissenschaftlichen Literatur, die die vorgesehene Anwendung des Medizinproduktes und die dabei zum Einsatz kommenden Techniken behandeln, sowie einen schriftlichen Bericht, der eine kritische Würdigung dieser Daten enthält, oder
2. die Ergebnisse aller Leistungsbewertungsprüfungen oder sonstigen geeigneten Prüfungen.“

Die Überwachungsbehörden überprüfen im Rahmen ihrer Marktüberwachung diese Nachweise auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen von Herstellerüberwachungen nehmen die klinischen Bewertungen und Leistungsbewertungen eine zentrale Rolle ein, da sie im Besonderen die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Medizinprodukte nachweisen. Die Überwachung im Jahr 2019 zeigte, dass diese Einschätzung richtig war und die Überwachung in diesem Bereich auf diesem Niveau zu halten ist. Bei den überprüften Produkten wurden 25 % mangelhafte klinische Bewertungen vorgefunden, wobei darunter der größte Teil auf eine mangelnde Dokumentation zurückgeht und nicht auf eine mangelnde Leistungsfähigkeit der Produkte. Keine klinische Bewertung entsprach in vollem Umfang den hohen gesetzlichen Ansprüchen, sodass die restlichen 75 % einige kleine formelle Mängel aufwiesen.

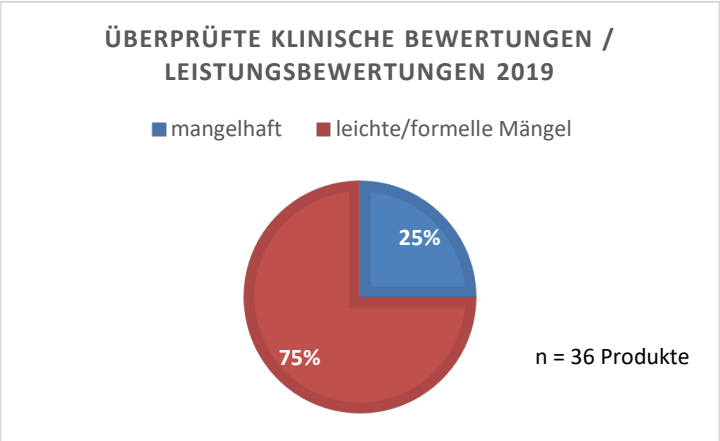

Abbildung 1: Übersicht der überprüften klinischen Bewertungen und Leistungsbewertungen im Jahr 2019

In Anbetracht der vorliegenden Ergebnisse wird weiterhin großer Handlungsbedarf bei den Herstellern gesehen. Aufgrund dessen werden im Folgejahr verstärkt Überwachungen von in Verkehr gebrachten Medizinprodukten stattfinden.

Amine Koudri,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt

Wirbelsäulenimplantate – Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Wirbelsäulenimplantate sind Medizinprodukte der Klasse IIb mit hohem Risikopotenzial. Gerade aufgrund der in den letzten Jahren bekannt gewordenen Skandale im Zusammenhang mit Implantaten (PIP-, TEP-, Wirbelsäulenimplantate) bedürfen diese Produkte höchster Aufmerksamkeit.

Das Regierungspräsidium Gießen wurde im Rahmen einer COEF-Meldung (Compliance Exchange Form), durch eine ausländische Überwachungsbehörde, auf das betroffene Produkt aufmerksam.

Zum Medizinprodukt

Das Wirbelsäulenimplantat besteht aus einer Titanankerplatte, die zur Befestigung in den Wirbelkörper eingeschlagen wird. Aus der Ankerplatte geht ein mit einem Netz bestückter Sporn hervor, der auf die geschädigte Stelle der Bandscheibe bzw. des Faserknorpelrings (Anulus fibrosus) drückt. Zweckbestimmung des Implantates ist es, den Gallertkern innerhalb des fibrösen Faserknorpelrings zu halten und somit einem Bandscheibenvorfall (Prolaps) zu verhindern bzw. dem Austreten des Gallertkerns sowie dem Druck auf Nervenbahnen entgegenzuwirken.

Vorkommnisse und unerwünschte Ereignisse

Ein Arzt eines betroffenen ausländischen Krankenhauses erläuterte in seinem Operationsbericht, dass das betroffene Produkt bei 71 Patienten implantiert wurde und dass es dabei bei 69 Patienten zu Vorfällen unterschiedlicher Ausprägung kam. Bei allen 69 Patienten sind Endplate Changes (EPC; Oberflächenveränderung der Wirbelkörperendplatte) in unterschiedlichen Schweregraden aufgetreten. Die größte Oberflächenveränderung hat dabei eine Ausprägung von 4,18 cm^3. Bei 28 Patienten kam es zusätzlich zu den besagten EPC zum Implantatversagen. Dieses kann in unterschiedliche Bereiche unterteilt werden:

- Dislokation des gesamten Implantates
- Bruch des Implantates
- Dislokation des Netzüberzuges und
- Setzung des Netzüberzuges

Maßnahmen des EU-Bevollmächtigten

Der verantwortliche EU-Bevollmächtigte wurde von der ausländischen Behörde sowie dem betroffenen Arzt auf die Vorfälle hingewiesen und um entsprechende Maßnahmen gebeten (korrektive Maßnahme, erneute Risikoabschätzung, Designrevision). Die korrektive Maßnahme verweigerte der EU-Bevollmächtigte, trotz mehrfacher Aufforderung durch die Behörden bzw. die Anwender, mit dem Hinweis auf die Liste der Nebenwirkungen (siehe Abbildung 1). Seiner Auffassung nach könne eine zuvor definierte Nebenwirkung kein Vorkommnis darstellen.

UNERWÜNSCHTE NEBENWIRKUNGEN

Die [redacted]-Prothese ist eine Ergänzung zum standardmäßigen Diskektomieverfahren. Die [redacted]-Prothese ist eine Ergänzung zum standardmäßigen Diskektomieverfahren. Zu den Komplikationen in Verbindung mit standardmäßigen Diskektomien zählen u. a. vertebrale Knochenresorption, anästhesiebedingte Probleme, Kreislauf-störungen, Blutgerinnsel, Herzinfarkt, Schlaganfall, Exitus, Lungenentzündung, Liquoraustritte, Blutgefäßbeschädigung/Blutung, Infektion, Beinschmerzen, Rückenschmerzen, Blutergüsse, Blasenprobleme und Nervenkomplikationen. Nach der Implantation der [redacted]-Prothese könnte es zu den folgenden potenziellen unerwünschten Ereignissen kommen (einzeln oder kombiniert):

1. Teilweise oder vollständige Expulsion des Produkts in den Epiduralraum, was zu Quetschungen oder Schädigungen von Nervenelementen führen könnte.
2. Reherniation des Nukleus in den Epiduralraum, was zur Quetschung oder Schädigung von Nervenelementen führen könnte.
3. Teilweises oder vollständiges Einsinken des Produkts in den Wirbelkörper.
4. Teilweise oder vollständige Migration des Produkts den Bandscheibenraum.
5. Ablösung der Geflechtkomponente von der Knochenankerkomponente.
6. Ablösung der Knochenankerkomponente vom Knochen.
7. Verringerung der Knochendichte aufgrund von Osteopenie.
8. Fraktur von Knochenstrukturen.
9. Fraktur des Produkts.
10. Empfindliche Reaktion auf das Implantatmaterial oder allergische Reaktion auf einen Fremdkörper.
11. Durch das Vorliegen des Produkts verursachte Beschwerden oder Empfindungsanomalien.
12. Nervenwurzelreizung und/oder -schädigung durch Einführen und/oder Entfernen des Produkts und zugehöriger Instrumente.
13. Starke Vernarbung.
14. Erneuter chirurgischer Eingriff zum Entfernen des Produkts.
15. Erhöhte vertebrale Knochenresorption.

Abbildung 1: Liste der Nebenwirkungen

Auch dieser Auszug der angebrachten Warnhinweise (Abbildung 2) stellt die Konformität des Medizinproduktes infrage, da offenbar keine Langzeitdaten zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorlagen.

WARNHINWEISE

- Die Langzeitwirkung der [redacted]-Prothese ist noch unbekannt.

Abbildung 2: Auszug der Warnhinweise

Zusätzlich wurde auf der Gebrauchsanweisung der Hinweis auf eine beschränkte Garantie und Haftungsausschluss (Abbildung 3) auf Verarbeitungs- und Materialfehler gegeben, was ebenso wie die zuvor aufgezeigten Warnhinweise und die Liste der Nebenwirkungen auf eine Nicht-Konformität des Implantates schließen lässt.

BESCHRÄNKTE GARANTIE UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Produkte von [redacted] werden im Rahmen einer beschränkten Garantie auf Verarbeitungs- und Materialfehler an den Erstkäufer verkauft. Alle sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, einschließlich Garantien der Handelsüblichkeit oder -tauglichkeit werden hiermit ausgeschlossen.

Abbildung 3: Garantie und Haftungsausschluss

Notified Body

Die Benannte Stelle (Notified Body) hat aufgrund von Mängeln innerhalb der technischen Dokumentation die CE-Zertifizierung zunächst, für den Zeitraum von sechs Monaten, ausgesetzt und anschließend gänzlich zurückgezogen.

Maßnahmen der Überwachungsbehörde

Das RP Gießen ordnete in diesem Zusammenhang und auf Grundlage der vorliegenden Beweise einen Rückruf der noch auf dem Markt befindlichen Implantate und einen Stopp des Inverkehrbringens innerhalb des EWR an. Aufgrund der schwerwiegenden Vorwürfe gegen den EU-Bevollmächtigten erfolgte zusätzlich vonseiten des RP Gießen die Abgabe an die Staatsanwaltschaft aufgrund eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 MPG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 1 MPG.

Folge

Die zuvor erläuterten Informationen und Beweise sind derzeit Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kriminalpolizei.

Andreas Kellotat,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
RP Gießen

Aufbereitung von Medizinprodukten und Straftatbestände

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist die zuständige Aufsichtsbehörde für den Vollzug des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV).

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden in den Aufsichtsbezirken des Regierungspräsidiums Darmstadt am Standort Wiesbaden in regelmäßigen Abständen die Zentralen Sterilgutversorgungsabteilungen (ZSVA) der Krankenhäuser und Kliniken kontrolliert. Diese haben die Aufgabe im Krankenhaus angewendete Medizinprodukte (z.B. Operationsbesteck) zu reinigen, desinfizieren, pflegen, sortieren, sterilisieren und für eine erneute Anwendung (z.B. Operation) bereit zu stellen.

Eine ordnungsgemäße Aufbereitung wird laut § 8 Abs. 2 MPBetreibV vermutet, wenn die gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ umgesetzt wurde.

Kann eine ordnungsgemäße Aufbereitung nicht nachgewiesen werden, besteht nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 MPG der Verdacht auf eine Straftat. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 14 Satz 2 MPG ein Medizinprodukt betreibt oder anwendet. Demnach dürfen Medizinprodukte nicht betrieben und angewendet werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Patienten, Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können. Eine konkrete Anwendung eines verunreinigten Medizinproduktes wird vom Gesetzestext ausdrücklich nicht verlangt, die abstrakte Gefährdung ist ausreichend, um unter den Straftatbestand zu fallen.

Der Fall:

Der Überwachungsbeamte des Regierungspräsidium Darmstadt stellte während einer Überwachung einen aufbereiteten Sterilgutcontainer sicher, in dem sich verunreinigte Instrumente befanden. Diese wiesen teilweise rötliche Flecken und Partikel auf. Der Sterilgutcontainer wurde im EDV-System der Aufbereitung nicht erfasst. Eine ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung und Desinfektion konnte nicht belegt werden. Diese muss jedoch mit validierten Verfahren entsprechend der genannten Empfehlung erfolgen, dokumentiert werden und nachvollziehbar sein. Es konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Charge ohne Durchführung der Reinigung und Desinfektion sterilisiert worden war. Die erforderlichen Nachweise konnten in diesem vorliegenden Fall nicht erbracht werden. Dem verantwortlichen Mitarbeiter hätten im Rahmen der Sichtkontrolle nach dem Reinigungs- und Desinfektionsprozess diese Verunreinigungen auffallen müssen.

Aufgrund des Überwachungsergebnisses wurde der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese leitete ein Strafverfahren gegen die Klinik und gegen verantwortliche Mitarbeiter ein. Darüber hinaus verhängte die Staatsanwaltschaft gegen die Klinik eine Geldbuße, da eine Straftat begangen wurde.

Ilker Büyükok,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt

Überwachung eines Medizinproduktevertreibers

Im Rahmen der Marktüberwachung von Medizinprodukten fand Anfang 2019 die Kontrolle eines Unternehmens im Main-Taunus-Kreis statt. Das Unternehmen vertreibt Medizinprodukte im Bereich der dentalen Implantologie. Werden Medizinprodukte im Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt oder vertrieben, so sind die Anforderungen der Europäischen Richtlinien 93/42 EWG einzuhalten. Somit dürfen nur Produkte in Verkehr gebracht und mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn die grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Eine unangemeldete Überprüfung nach § 26 Medizinproduktegesetz (MPG) durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, als zuständige Überwachungsbehörde ergab jedoch, dass die im Bestand des Unternehmens vorgefundenen Medizinprodukte die grundlegenden Anforderungen gemäß der Richtlinie 93/42/EWG Anhang I nicht erfüllten.

Untersuchungen vor Ort ergaben, dass viele Implantate im Lagerbestand über keine CE-Kennzeichnung verfügten. Des Weiteren fehlten die Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache. Diese sind jedoch für die sichere Anwendung am Patienten zwingend erforderlich. Genauere Untersuchungen des Lagerbestandes ergaben auch, dass das Haltbarkeitsdatum der Knochenfüllmaterialien überschritten war. Gemäß der Richtlinie 93/42/EWG ist es verboten, Medizinprodukte in Verkehr zu bringen, wenn das Datum abgelaufen ist, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung nachweislich möglich ist (s. Abb. 1 und 2).

Abbildung 1: Implantate ohne CE-Kennzeichnung

Auch fehlten auf der Handelsverpackung Angaben zum Hersteller und zum Bevollmächtigten in Europa. Wichtige Informationen zur Sterilität und zu den Lagerbedingungen existierten ebenfalls nicht. Die Anwendung dieser Medizinprodukte stellte eine drohende Gefahr für die Patienten, Anwender und Dritte dar, weil nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Medizinprodukte die grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 93/42/EWG erfüllen.

Abbildung 2:
Der vorgefundene Lagerbestand

Da die Sicherheit und Eignung der betroffenen Medizinprodukte durch das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren nicht belegt werden konnte und deshalb eine Gefährdung der Gesundheit von Patientinnen und Patienten nicht ausgeschlossen war, wurde der Vertrieb der nicht mit der CE-Kennzeichnung versehenen Medizinprodukte untersagt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Sämtliche nichtkonforme Medizinprodukte wurden aus dem Bestand bzw. aus dem Umlauf genommen.

Ilker Büyükok,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt

3.3 Röntgenstrahlenschutz

Anzahl der in Hessen betriebenen Röntgeneinrichtungen und Störstrahler

Entwicklung von 2010 bis 2019

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Diagnostik	2.443	2.441	2.397	2.356	2.364	2.370	2.446	2.342	2.536	2.516
Therapie	25	19	20	22	21	21	21	20	23	20
Zahnmedizin	6.563	6.712	6.682	6.706	6.799	6.825	7.033	7.021	7.149	7.192
Tiermedizin	618	632	610	610	626	632	654	686	713	738
Technik	1.657	1.826	1.719	1.788	1.859	1.887	2.163	2.167	1.882	1.848
Störstrahler	150	125	124	127	125	127	128	178	141	139
Gesamtzahl	11.456	11.755	11.552	11.609	11.791	11.862	12.445	12.414	12.444	12.453

Qualität von medizinischen Röntgenanwendungen in Hessen

Die ärztliche Stelle nach § 128 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Qualitätssicherung in der Radiologie Hessen (ÄSH) ist gemäß Vertrag mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zuständig für Überprüfungen der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen. Im Rahmen dieser Tätigkeit führt sie medizinisch-technische und ärztliche Überprüfungen der radiologischen Untersuchungs- und Bildqualität sowie Qualitätssicherung für alle Röntgendiagnostikeinrichtungen in Hessen durch, insbesondere:

- die Überprüfung, ob die jeweilige Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen gerechtfertigt ist und bei der Anwendung die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden,
- die Überprüfung, ob die eingesetzten Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, sonstiger Geräte oder Ausrüstungen sowie die im Zusammenhang damit angewendeten Verfahren den nach dem Stand von Wissenschaft und Technik jeweils notwendigen Qualitätsstandards entsprechen, um deren Exposition so gering wie möglich zu halten,
- die Überprüfung, ob die eingesetzten Röntgeneinrichtungen und die im Zusammenhang damit angewendeten Verfahren den nach dem Stand der Technik jeweils notwendigen Qualitätsstandards entsprechen, um deren Exposition so gering wie möglich zu halten (z.B. Bildqualität, erforderliche Einblendung)
- die Überprüfung, ob die diagnostischen Referenzwerte nicht ungerechtfertigt überschritten werden,

- die Überprüfung, ob ein Verfahren vorliegt, mit dem Vorkommnisse bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen in systematischer Weise erkannt und bearbeitet werden sowie
- dem Strahlenschutzverantwortlichen Möglichkeiten zur Optimierung der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen vorzuschlagen und nachzuprüfen, ob und wie weit die Vorschläge umgesetzt werden.

Darüber hinaus fallen auch die Röntgenbehandlungseinrichtungen in der Humanmedizin in Hessen in den Aufgabenbereich der ÄSH. Die Überprüfungen werden in Abhängigkeit von der Qualität der Röntgenanwendung und Qualitätssicherung im Abstand von sechs Monaten bis zu 36 Monaten durchgeführt.

Tabelle 1: Zahl der überprüften abgerechneten Geräte für die Jahre 2010 bis 2019

Prüfungsgegenstand	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Strahler (ab 2015 inkl. ZSSV)	1.116	1.014	973	998	1.094	921	787	739	675	714
Weitere Arbeitsplätze	870	768	754	817	734	732	775	624	526	600
Endausgabegeräte	25	42	45	59	82	93	121	131	138	207
Bildwiedergabegeräte	1.019	908	897	1.138	980	1.028	752	600	553	618
Teleradiologiesysteme	21	19	34	29	32	22	8	28	15	18
Weitere Teleradiologie-systeme	6	12	9	6	9	3	0	5	1	3

Die Bewertung des Ergebnisses erfolgt in vier Qualitätsstufen (QSt), die den Ausführungen des einheitlichen Bewertungssystems des Zentralen Erfahrungsaustausches der Ärztlichen Stellen (ZÄS) entsprechen:

Qualitätsstufe 1	Anforderungen voll erfüllt
Qualitätsstufe 2	Mindestanforderungen erfüllt
Qualitätsstufe 3	Mindestanforderungen nicht erfüllt
Qualitätsstufe 4	Mindestanforderungen erheblich unterschritten

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Verlauf über die Jahre 2006 bis 2019 der nach dem oben genannten System eingestuften Prüfungen in Krankenhäusern (KH) und Praxen.

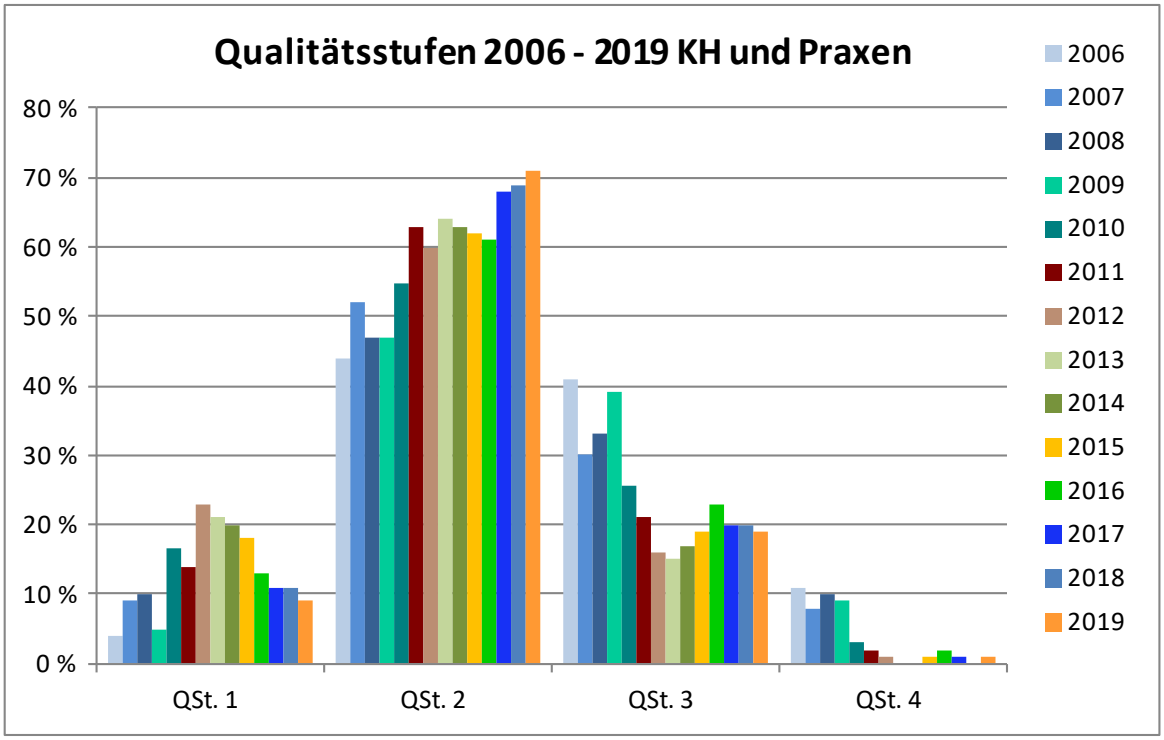

Abbildung 1: Verteilung der Prüfungsergebnisse über alle Strahler der Jahre 2006 bis 2019

Die Jahre 2006 bis 2013 hatten in der Regel deutliche Verbesserungen gegenüber den Vorjahren gezeigt. Eine wichtige Kennzahl stellt das Verhältnis der addierten Einstufungen von QSt 1 und QSt 2 (seit 2012 in der Regel über 80 %) zu QSt 3 und QSt 4 dar. Wie in der Abbildung dargestellt, zeigt sich in den letzten Jahren regelmäßig und durchschnittlich eine hohe Qualität. Vermehrt treten weiterhin insbesondere wiederholte Mängel auf, die zusammen mit gestiegenen Anforderungen und neuen Techniken überwiegend für die geringere Zahl an QSt 1 und die verbliebenen Einstufungen in QSt 3 oder – sehr selten – in QSt 4 verantwortlich sind. Gleichzeitig war im Jahr 2019 aber nur in einem Fall eine Meldung an die Aufsichtsbehörde wegen fachlicher Mängel erforderlich.

Wie im Beirat der ÄSH besprochen, wurden die Maßnahmen zur Bewusstseinsstärkung bezüglich Strahlenschutz und Qualitätsmanagement bei radiologischen Anwendungen, zur Wissensvermittlung sowie zur Beachtung der Aussagen in den Prüfberichten der ÄSH fortgesetzt (z.B. durch Hinweise im Prüfbericht, Fortbildungsveranstaltung und Newsletter).

Der Einsatz von modernen Geräten mit 3D-Aufnahmefunktionen mit dementsprechend potenziell hoher, aber inzwischen meistens akzeptabler Strahlenexposition hat sich weiterhin erhöht und wirft insbesondere bei neuen Strahlenwendern Fra-

gen zu Interventionen und komplexen Eingriffen unter OP-Bedingungen, z.B. bezüglich der geeigneten Geräte und deren Handhabung, auf. Die Teleradiologie zeigt eine zunehmend hohe Untersuchungsqualität mit Verbesserung der Patientennotfallversorgung, die früher häufigeren organisatorischen Schwächen nehmen ab. Neue Gerätetypen, z.B. Hybrid-Systeme, und Gerätefunktionen bedürfen oft einer längeren Einarbeitungszeit, bis die gewünschte hohe Qualität in allen Bereichen erreicht ist.

Die Ärztliche Stelle hat ihre Erfahrung in Gremien wie den Normenausschuss Radiologie (DIN), die Deutsche Röntgengesellschaft, die Bundesärztekammer oder in Arbeitskreisen zur SrlSchV sowie bei den Vorbereitungen für das StrSchG und die StrlSchV eingebracht. Projekte zu Dosismanagementsystemen – inklusive der terminologischen Basis für Auswertungen und der Erstellung von diagnostischen Referenzwerten sowie von DSGVO-konformen Abläufen und Informationen (inkl. Abstimmungen mit dem hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit) – fördern die Zusammenarbeit mit den Strahlenanwendern und die Optimierung von deren Patientenuntersuchungen.

Im Rahmen der Einführung von Strahlenschutzgesetz und neuer Strahlenschutzverordnung wurden vermehrt Informationen bereitgestellt und Nachfragen beantwortet. Abweichungen von neuen oder geänderten Vorgaben wurden im ersten Jahr in der Regel nicht als Mangel gewertet, aber Hinweise in größerer Zahl in den Prüfberichten erstellt. An manchen Punkten zeigt sich eine deutlich verzögerte Umsetzung der neuen Anforderungen bei den Strahlenanwendern.

Die Ergebnisse aus dem Jahresbericht der Ärztlichen Stelle Hessen bestätigen, dass die Überprüfung der Qualitätssicherung, am besten flankiert durch weitere Maßnahmen wie Fortbildungen, einen dauerhaft positiven Effekt mit sich bringt und die Anstrengungen der Strahlenschutzverantwortlichen und ihrer Mitarbeiter für eine hohe Qualität in der radiologischen Patientenversorgung unterstützt.

PD Dr. Michael Walz,
Leiter Ärztliche Stelle für Qualitätssicherung in der Radiologie,
Nuklearmedizin und Strahlentherapie Hessen

Bericht der Zahnärztlichen Röntgenstelle

2.280 Röntgengeräte (einschließlich DVT-Geräten) in 955 Praxen

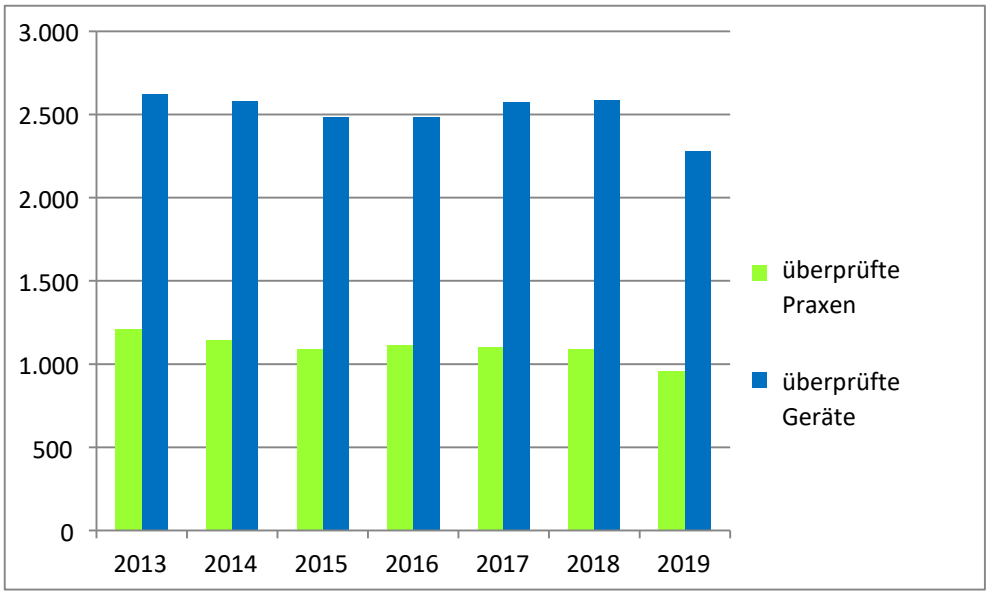

Prüfung Röntgengeräte (inkl. DVT):

Röntgengeräte einschließlich Aufnahmen ohne bzw. mit geringfügigen Normabweichungen **innerhalb** der zulässigen Toleranz nach DIN 6868, Teil 5.	**2.056**
Röntgengeräte einschl. Aufnahmen mit Werten **außerhalb** der zulässigen Toleranz nach DIN 6868, Teil 5. Hier erfolgte jeweils eine erneute Überprüfung nach Durchführung der Verbesserungsvorschläge.	**224**

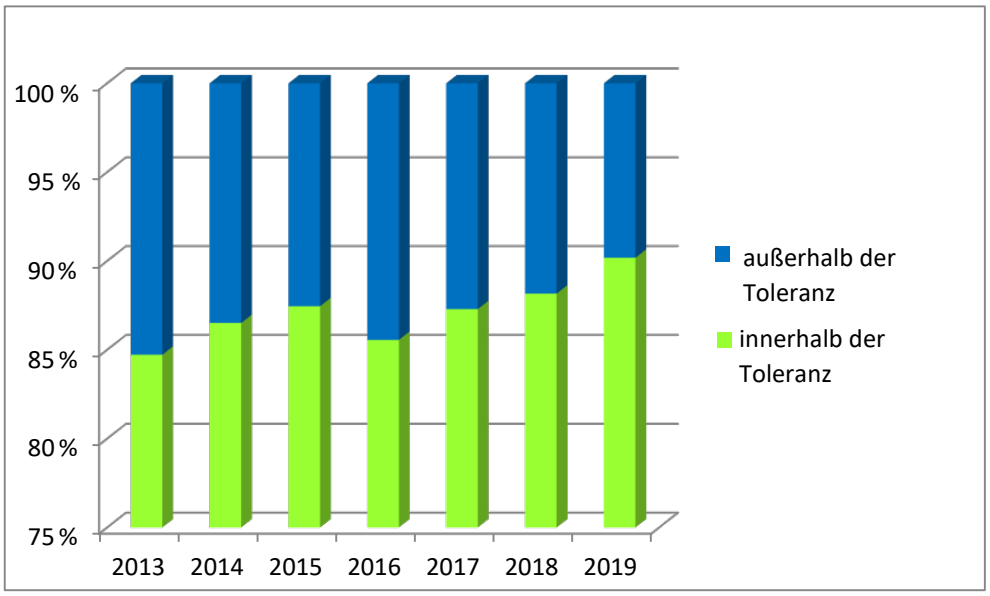

1. Nachprüfung: 224 Geräte (9,82%)
2. Nachprüfung: 31 Geräten (1,36%)

Überstellung an RP wegen wiederholt aufgetretener Qualitätsmängel: 2 Praxen

Die Überprüfung der Praxen nach dem einheitlichen Bewertungssystem ergab vergleichbare Prüfergebnisse zu den Vorjahren.

Beurteilung der Unterlagen anhand des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs

Ergebnisse Erstprüfung:

Ergebnisse 1. Nachprüfung:

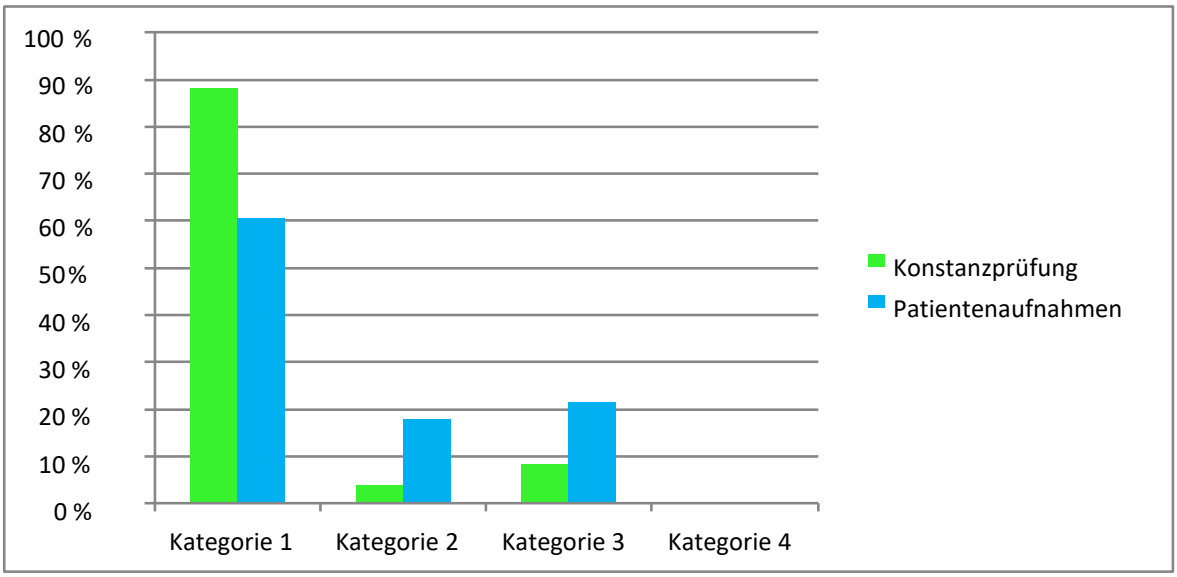

Ergebnisse 2. Nachprüfung:

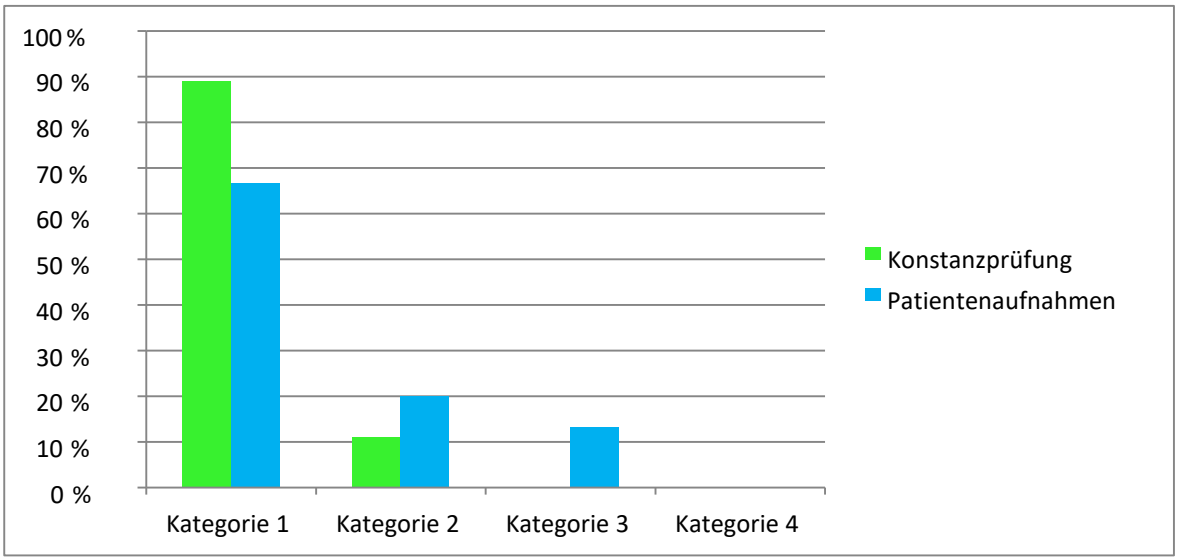

DVT-Geräte:

DVT-Geräte gemeldet in Hessen (Stand 31. Dezember 2019):
402 Geräte, davon 374 DVT-Kombi-Geräte und 28 reine DVT-Geräte

Neuanmeldungen 2019:
50 DVT-Geräte, davon 48 DVT-Kombi-Geräte und 2 reine DVT-Geräte

Überprüfung 2019: 99 Geräte

1. Nachprüfung erforderlich bei 11 Geräten
2. Nachprüfung erforderlich bei 2 Geräten

DVT-Geräte in Hessen:

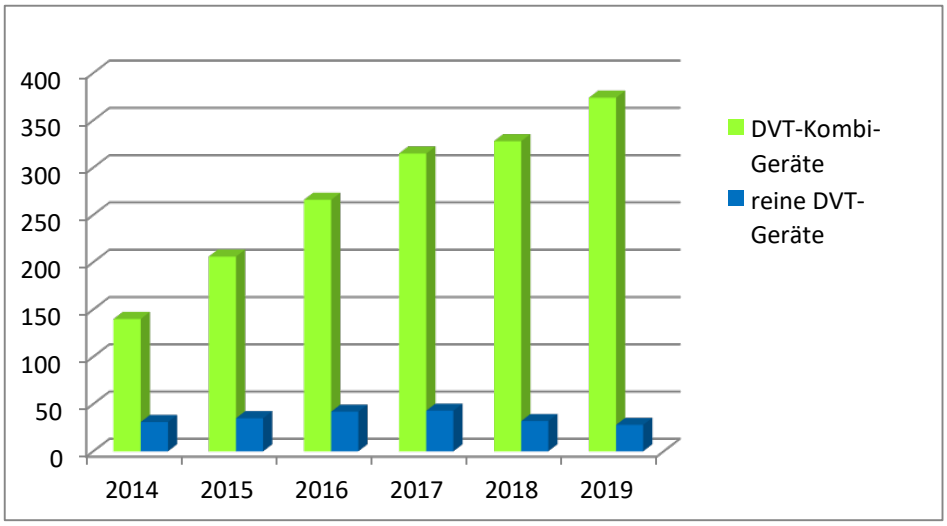

Ergebnisse Erstprüfung DVT:

Ergebnisse 1. Nachprüfung DVT:

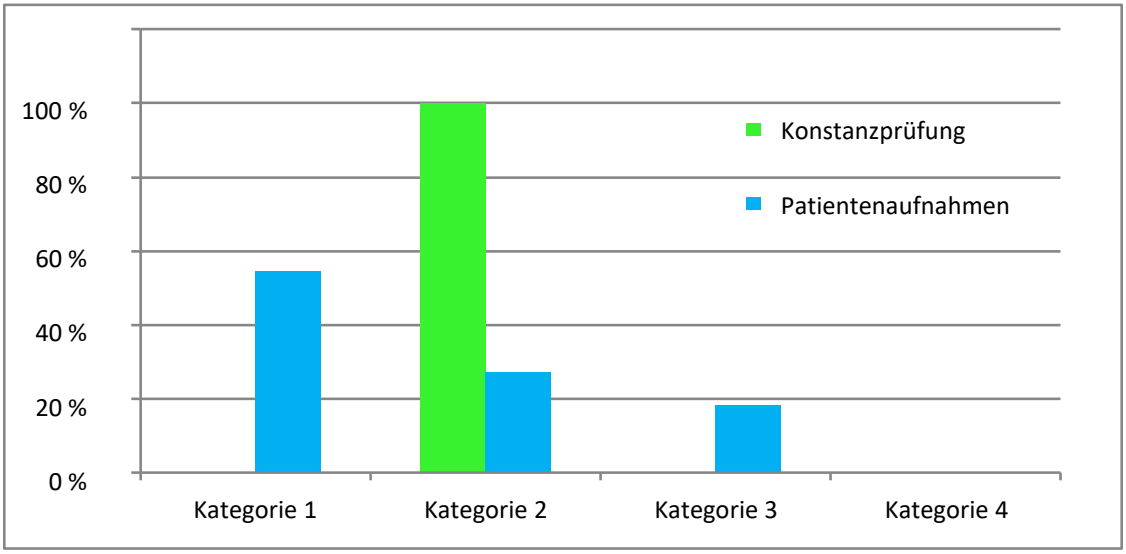

Ergebnisse 2. Nachprüfung DVT:

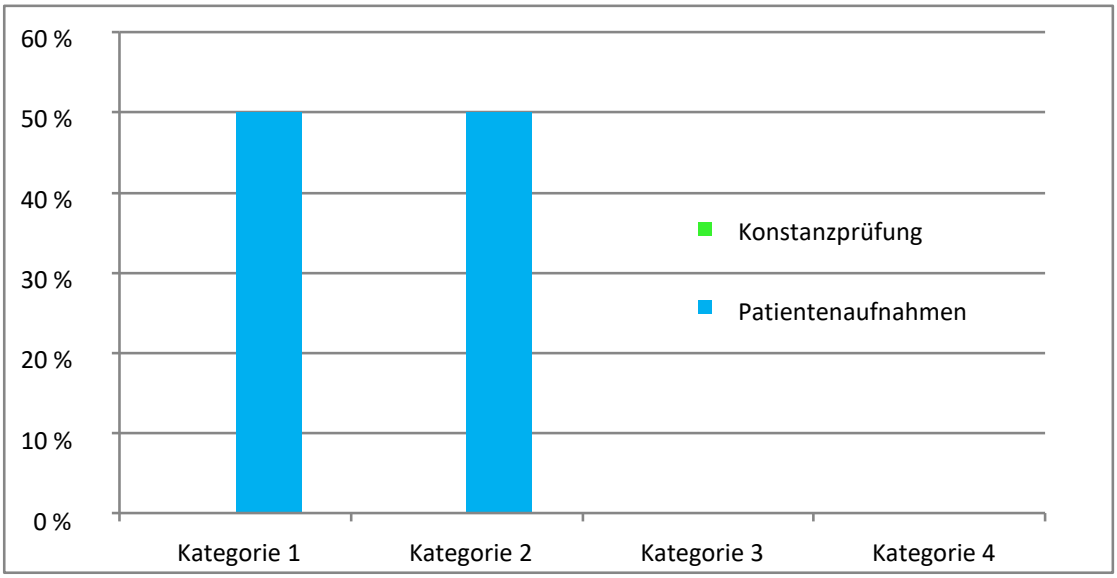

Einreichung unvollständiger Unterlagen:

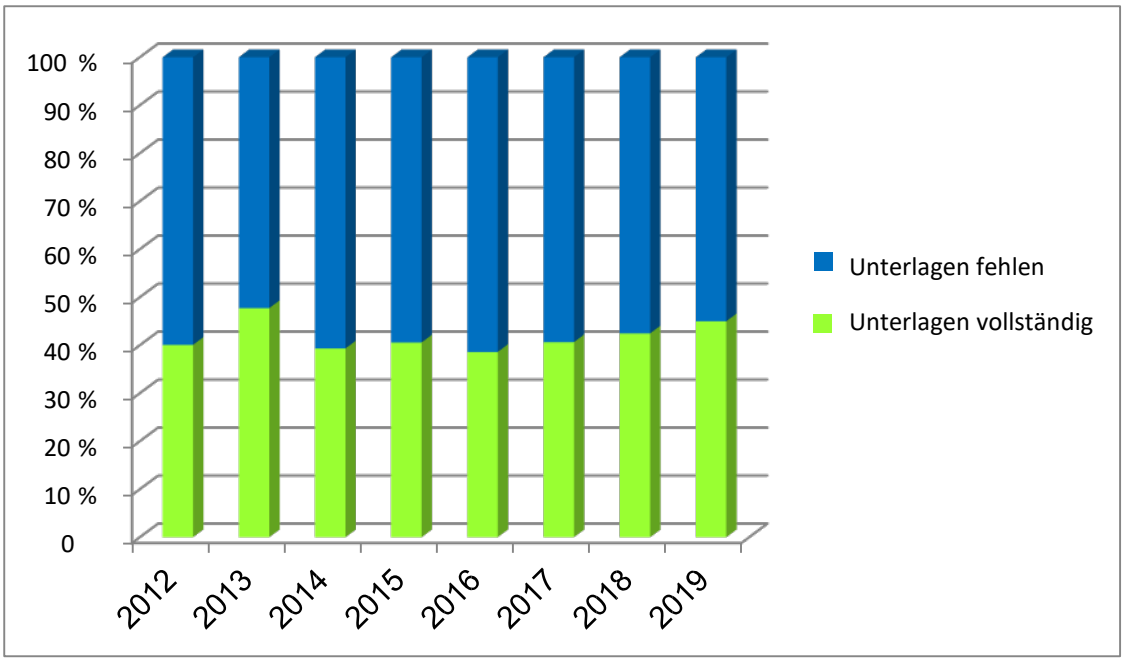

Überstellung an RP wegen fehlender Unterlagen: 4 Praxen

Dr. Doris Seiz,
Leiterin Zahnärztliche Röntgenstelle,
Frankfurt am Main

4.1 Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Fremdfirmeneinsätze – ein branchenübergreifendes Thema

Informationsveranstaltung für die hessische Aufsicht gibt Auftakt zur Diskussion der aktuellen Lage und der Handlungsansätze

Fremdfirmeneinsätze ergeben sich in der Praxis auf vielfältige Weise. Sei es im Zuge von Instandhaltungs-, Reinigungs- oder sonstigen Servicearbeiten oder in Produktions- oder Dienstleistungsprozessen, in denen über Werkvertragsbeziehungen Prozessschritte oder ganze Prozesse durch Fremdarbeitnehmer ausgeführt werden.

Wenn Fremdfirmen zum Einsatz kommen, ergeben sich besondere Herausforderungen im Arbeitsschutz – so die Erfahrungen der Aufsichtskräfte, aber auch die traurige Erkenntnis aus einer Vielzahl von Unfallmeldungen im Zusammenhang mit Fremdfirmeneinsätzen.

Auch in der GDA wurde das Thema „Fremdfirmeneinsatz“ als besondere Herausforderung identifiziert. Aufsichtstätigkeit ist hier oft komplex und erfordert einen hohen Ressourceneinsatz. Bemühungen für ein gemeinsames Verständnis von Aufsichtspersonal der Länder und Unfallversicherungsträger zu den Inhalten und der Bewertung des Arbeitsschutzes in den Einsatzkonstellationen insbesondere von Werkverträgen mündeten im Jahr 2019 in eine neue „GDA-Leitlinie zum Arbeitsschutz bei der Kooperation mehrerer Arbeitgeber im Rahmen von Werkverträgen“ (kurz: GDA-Leitlinie Werkverträge). Diese setzt gemeinsame Maßstäbe, um Betriebe und Einrichtungen entsprechend überwachen und unterstützen zu können, soll aber auch eine Diskussion der Gesamtproblematik in den Aufsichtsdiensten von Ländern und Unfallversicherungsträgen in Gang setzen.

Dieses Anliegen aufgreifend lud das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung in Gießen in Absprache mit dem Fachreferat III1B des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration im Juni 2019 zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Fremdfirmen“ ein. In der halbtägigen Veranstaltung wurden Aufsichtskräfte der hessischen Arbeitsschutzbehörden zu den aktuellen Entwicklungen informiert.

Wesentliche Inhalte waren zum einen die organisationsrelevanten Aspekte beim Fremdfirmeneinsatz mit den rechtlichen Grundlagen, Anforderungen an die Gestaltung von Schnittstellen zwischen Einsatzbetrieb und Fremdbetrieb (siehe Abbildung 1) sowie die Frage, wie diese überprüft werden können. Als Handlungsansatz für die Aufsichtskräfte im hessischen Arbeitsschutz wurde das Fachmodul „Fremdfirmen“ vorgestellt. Dieses ermöglicht eine Untersuchung der Schnittstellen in Bezug auf arbeitsschutzrelevante Regelungen aus Sicht des Einsatzbetriebes wie auch aus Sicht des Fremdbetriebes im Zuge von Instandhaltungsvorgängen in Unternehmen.

Weiterhin wurde die Veranstaltung genutzt, um die Inhalte der neuen GDA-Leitlinie „Werkverträge“ vorzustellen. Wie weit die Probleme in der Aufsichtspraxis hineinreichen, zeigte die anschließende Diskussion. Aufgeworfen wurden ganz konkrete Fragestellungen, etwa wie sich Arbeitgeber beim Einsatz von Fremdfirmen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder der Gefahrstoffverordnung eine Fachkunde nachweisen lassen sollten oder auch, in welchen Fällen ein Koordinator eingefordert werden kann.

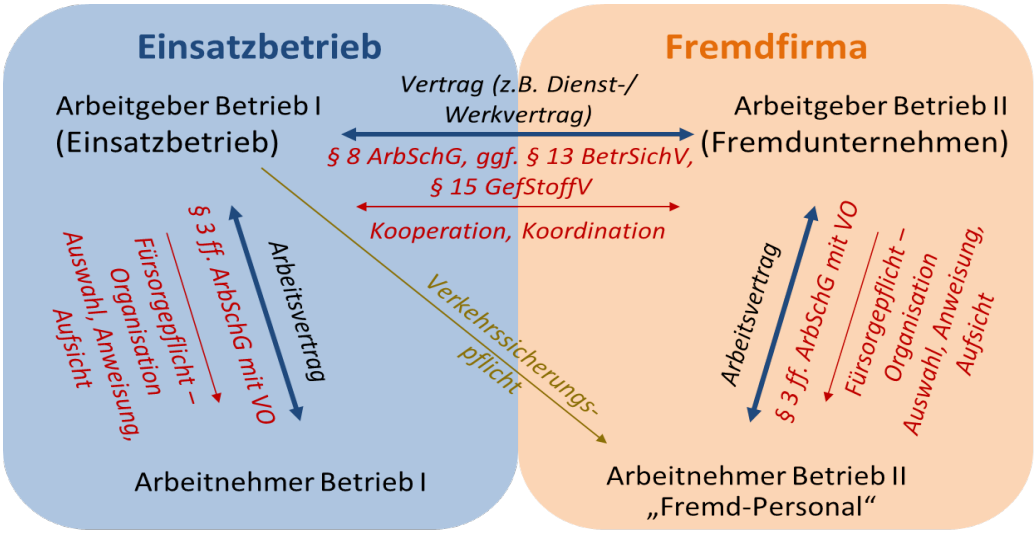

Gestaltung der Schnittstellen

Abbildung 1: Organisationspflichten beim Fremdfirmeneinsatz und Gestaltung der Schnittstellen

Es zeigte sich aber auch die Vielfalt der Graubereiche in Unternehmen, mit denen rechtliche Vorgaben in der Praxis umgangen werden, wie beim Einsatz von ehrenamtlichen Erntehelfern oder im Fall einer Altenpflegeeinrichtung, in der ausschließlich soloselbstständige Pflegekräfte tätig werden, um Arbeitszeitvorgaben umgehen zu können.

Die Diskussion wird fortgesetzt werden müssen, nicht zuletzt um die Probleme im Kontext von Fremdfirmeneinsätzen in der Aufsichtspraxis der Arbeitsschutzaufsichtskräfte transparent zu machen und weitere Regelungsnotwendigkeiten auch in Richtung GDA zu kommunizieren. Als konkreten Wunsch äußerten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Informationsbroschüre zum Einsatz von Fremdfirmen unter Arbeitsschutzgesichtspunkten, die bei Betriebsbesichtigungen Arbeitgebern und anderen Akteuren an die Hand gegeben werden kann.

Michèle Wachkamp,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,
RP Gießen

4.2 Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe

Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz: Benzol-Exposition in Pkw-Werkstätten

Einleitung und Zielsetzung

Im Rahmen des fachpolitischen Schwerpunkts „Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz“ (2015 – 2019) hat die Hessische Ländermessstelle (HLMS) für Gefahrstoffe im RP Kassel in den Jahren 2017 und 2018 messtechnische Ermittlungen bezüglich der inhalativen Exposition gegenüber Benzol in Motorradwerkstätten und Werkstätten für Garten-, Forst- und Kommunalgeräte (GFK-Werkstätten) durchgeführt sowie die organisatorischen, technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen beurteilt. Die Ergebnisse wurden im Hessischen Jahresbericht – Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2018 veröffentlicht. Im Anschluss wurden im dritten Quartal 2019 von Hessen nun auch drei Werkstätten für Personenkraftwagen (Pkw) stichprobenartig hinsichtlich der Benzol-Belastung untersucht. Dazu erfolgten in drei typischen Werkstätten messtechnische Ermittlungen.

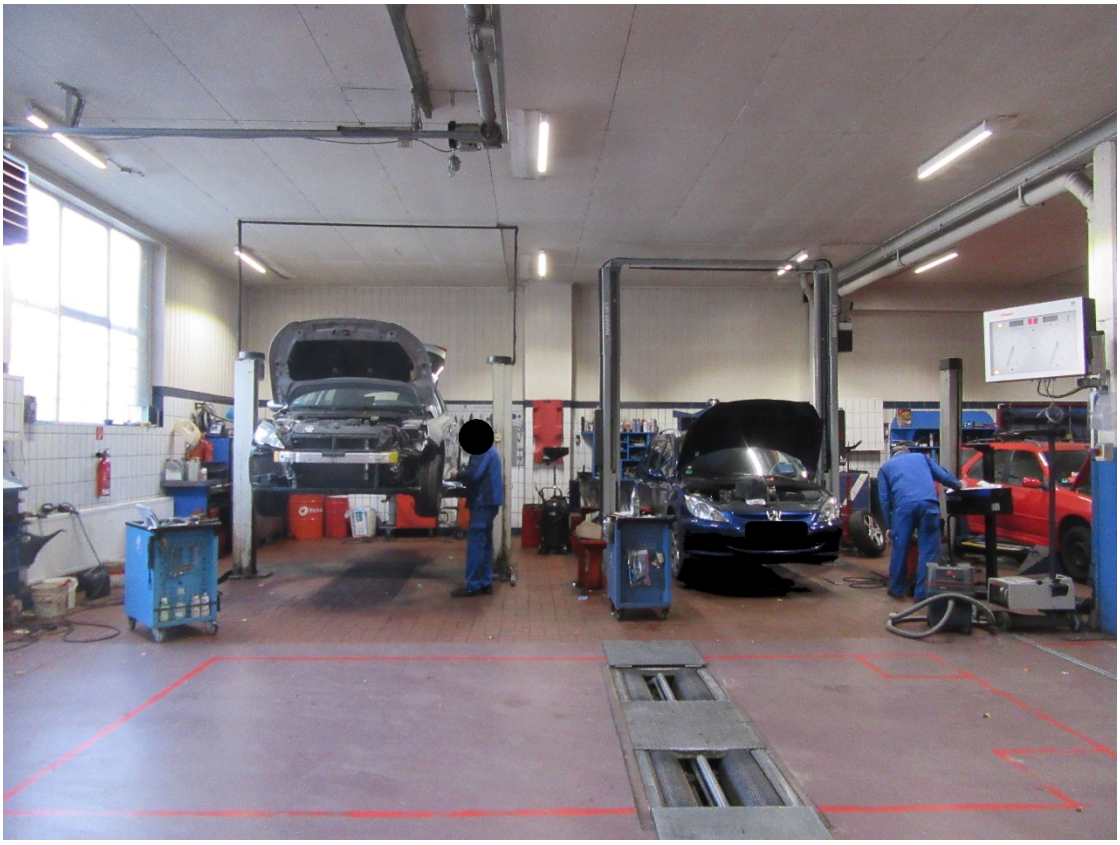

Abbildung 1: Blick in eine typische Pkw-Werkstatt

Gefahrstoff Benzol

Ottokraftstoff darf nach Richtlinie 98/70/EG höchstens einen Volumenanteil von 1,0 % Benzol enthalten. Nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) Anhang I sind Gemische ab einem Massenanteil von 0,1 % Benzol als krebserzeugend und keimzellmutagen einzustufen. Es wird davon ausgegangen, dass der verwendete Kraftstoff einen Massenanteil von mehr als 0,1 % Benzol enthält.

Für die Bewertung der Exposition am Arbeitsplatz wurden risikobezogene Beurteilungswerte für Benzol auf Grundlage einer stoffspezifischen Expositions-Risiko-Beziehung (ERB) gemäß TRGS 910 abgeleitet. Die Akzeptanzkonzentration für Benzol (Risiko 4:10.000) liegt aktuell bei 0,2 mg/m³, die Toleranzkonzentration (Risiko 4:1.000) bei 1,9 mg/m³. Derzeit wird geprüft, das Akzeptanzrisiko für Benzol auf ein Risiko von 4:100.000 zu senken, was einer neuen Akzeptanzkonzentration von 0,02 mg/m³ entspricht. Für Benzol gilt ein Überschreitungsfaktor von acht, das heißt, auch bei Zeiten erhöhter Exposition, sogenannten Kurzzeitphasen, darf eine Benzol-Belastung von 15,2 mg/m³ (achtfache Toleranzkonzentration) nicht überschritten werden.

Expositionsquellen und -situationen

Die Beschäftigten in den Werkstätten können gegenüber Benzol einerseits durch diffuse Emissionen aus dem gesamten Kraftstoffsystem vom Tank bis zum Motor exponiert sein und andererseits bei Kraftstofffreisetzung aus den entsprechenden Bauteilen und Aggregaten, wenn an diesen gearbeitet wird oder diese schadensbedingt undicht sind.

Seit der Einführung der ersten EURO-Norm in den Jahren 1992 / 1993, die für Kraftfahrzeuge Grenzwerte für die Emission von Luftschadstoffen festlegt, haben sich neben den Abgaskatalysatoren noch diverse andere technische Änderungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus den Fahrzeugen durchgesetzt. Unter anderem sind Aktivkohlefilter in den Tankentlüftungen vorgeschrieben, was die permanente, diffuse Freisetzung von Kraftstoffdämpfen aus dem Tank in die Umgebungsluft unterbindet. Die seit etwa dem Jahr 2000 gebräuchlichen Kraftstofffilter müssen quasi gar nicht mehr gewechselt werden. Dies liegt sowohl am Filtermaterial (früher handelte es sich um Papierfilter, heute um kraftstoffresistente Kunststoffe), als auch daran, dass Ottokraftstoff durch das Verbot der Verschwefelung und Verbleiung quasi zusatzstofffrei ist und sich die Filter nicht mehr zusetzten. Somit entfiel eine in Werkstätten quasi täglich vorkommende Arbeit, bei der die Beschäftigten immer freigesetztem Kraftstoff ausgesetzt waren.

Konstruktionsoptimierungen der Fahrzeuge erfordern heute nur noch selten den Ausbau kraftstoffführender Bauteile und Aggregate, um wiederum an andere Bauteile zu gelangen, es sei denn, das kraftstoffführende System ist selbst von den durchzuführenden Arbeiten betroffen. Verschiedene Dichtungseinrichtungen wie die sogenannten Schnellkupplungen an Kraftstoffschläuchen haben in den letzten Jahrzehnten ebenfalls die diffusen Emissionen und die Menge an freigesetztem Kraftstoff beim Lösen von Kraftstoffleitungen enorm vermindert.

Dies ist auch auf den verstärkten Brandschutz zurückzuführen, der bei unfallverursachter Kraftstofffreisetzung dessen Entzündung verhindern soll. Vergaserbatterien wurden mittlerweile vollständig durch die modernere und emissionsärmere Einspritztechnik verdrängt und kommen nur noch bei historischen Fahrzeugen, die älter als dreißig Jahre sind, vor.

Mit einer direkten Kraftstoff- und damit Benzolexposition der Beschäftigten ist in den Werkstätten nur noch bei Arbeiten am Kraftstoffsystem selbst und beim Abpumpen von Fehlbetankungen zu rechnen. Unfallfahrzeuge mit beschädigtem Kraftstoffsystem, aus dem auch Kraftstoff austritt, kommen selten in die Werkstätten, da diese Fahrzeuge dann meist derart beschädigt sind, dass sich eine Reparatur (wirtschaftlich) nicht mehr lohnt. Die Beobachtungen in den beprobten Werkstätten haben gezeigt, dass im Verhältnis zu allen anderen anfallenden Arbeiten Tätigkeiten mit Kraftstofffreisetzung äußerst selten vorkommen, meist weniger als einmal die Woche pro Werkstatt.

Beprobte Werkstätten

Die drei beprobten Werkstätten repräsentieren drei unterschiedliche Schwerpunkte und wurden bewusst ausgewählt, um ein möglichst breites Spektrum der vorkommenden Pkw-Werkstatttypen abzubilden:

Bei Werkstatt 1 handelt es sich um eine in ein Autohaus mittlerer Betriebsgröße integrierte Service- und Reparaturwerkstatt. Das Autohaus verkauft Neu- und Gebrauchtwagen drei wirtschaftlich miteinander verbundener Marken und ist dementsprechend eine Vertragswerkstatt. Somit ist der Anteil der in der Werkstatt auflaufenden Kundenfahrzuge jüngeren Datums sehr hoch, die Fahrzeuge sind selten älter als zehn Jahre und daher fast alle mit den oben beschriebenen modernen Techniken, die zu einer Emissionsreduktion führen, ausgestattet. Reguläre Instandhaltungsarbeiten am Kraftstoffsystem kommen hier schon allein aufgrund des Alters der Fahrzeuge so gut wie nie vor.

Bei Werkstatt 2 handelt es sich um eine markenoffene reine Service- und Reparaturwerkstatt, der Betrieb handelt ansonsten nur mit Reifen und Kfz-Zubehör. Das Durchschnittsalter der Kundenfahrzeuge liegt hier deutlich höher und erstreckt sich in der Mehrheit auf fünf bis fünfzehn Jahre. Neufahrzeuge kommen eher selten in diese Werkstatt, da die Pkw-Halter aufgrund der von den Händeln meist mehrjährig gewährten Garantie auf Neufahrzeuge ihre Fahrzeuge in den ersten drei bis fünf Jahren vorrangig in die Vertragswerkstätten bringen.

Werkstatt 3 stellt einen Sonderfall dar, es handelt sich um eine nicht markengebundene Werkstatt, die sich auf historische Fahrzeuge ab einem Mindestalter von dreißig Jahren spezialisiert hat. Hier fallen zwar auch die üblichen Service- und Reparaturarbeiten wie an aktuellen Fahrzeugmodellen an, jedoch sind historische Fahrzeuge nicht mit den oben beschriebenen das Kraftstoffsystem abdichtenden Techniken ausgestattet wie moderne Fahrzeuge.

Jedoch nehmen in einer solchen Werkstatt die Arbeiten an der Karosserie, Blech- und Sattlerarbeiten einen wesentlich größeren Anteil an der Gesamtarbeit ein als in den Werkstätten für mehr oder weniger moderne Fahrzeuge, weshalb hier auch der tägliche Fahrzeugdurchsatz wesentlich geringer ist.

Saisonale Abhängigkeit

In allen drei Werkstatttypen kommt es zu Beginn des Frühjahrs und gegen Ende des Herbstes zu einer überdurchschnittlich hohen Auslastung, da die Sommer- und Winterräder getauscht werden. Viele Kunden nutzen den Werkstattbesuch zeitgleich für die Jahresinspektion und die Erneuerung der Haupt- und Abgasuntersuchung. Zwischen diesen jeweils rund zwei Monate dauernden Spitzen, in denen der Rädertausch bis zu 90 % der durchgeführten Arbeiten seitens der Mechaniker ausmacht, werden in den Werkstätten hauptsächlich ungeplant anfallende Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt.

In der Spezialwerkstatt für historische Fahrzeuge gibt es zwar auch dieses saisonbedingte Aufkommen, jedoch aufgrund der geringeren Anzahl an täglich durchgesetzten Fahrzeugen fällt dies hier weniger ins Gewicht. Da viele historische Fahrzeuge jedoch nur Saisonkennzeichen haben und über das Winterhalbjahr zur Materialschonung gegenüber Streusalz und Feuchtigkeit in privaten Garagen gelagert werden, entfällt ein Großteil der Radwechsel, und die Werkstatt ist im Sommerhalbjahr wesentlich häufiger mit spontan anfallenden Reparaturen aufgrund des Fahrzeugalters beauftragt. Im Winterhalbjahr werden viele langfristige und umfangreiche Aufbau- und Restaurationsarbeiten an stillgelegten und entkernten Fahrzeugen umgesetzt.

Ermittelte inhalative Benzol-Exposition der Beschäftigten

Mit personengetragenen Probenahmen wurden über einen Zeitraum von etwa drei Stunden an einem Arbeitstag typische Arbeiten in den Werkstätten in repräsentativem Umfang abgebildet. Dabei führten die beprobten Mechaniker Arbeiten an mit Ottokraftstoff betankten Fahrzeugen durch. Durch zeitgleiche stationäre Probenahmen wurde die Grundbelastung durch Benzol im Arbeitsbereich Werkstatt ermittelt. Darüber hinaus wurde mit stationären Probenahmen in den Werkstätten 1 und 2 auch die Benzol-Belastung der jeweils räumlich unmittelbar angrenzenden Teilelager bestimmt.

In Werkstatt 3 wurde neben der Fahrzeugwerkstatt eine Vergaserwerkstatt durch personengetragene Messungen an einem Beschäftigten sowie stationäre Messungen beprobt. In dieser Werkstatt werden ausschließlich Vergaserbatterien historischer Fahrzeuge bearbeitet. Bevor diese jedoch in die Werkstatt kommen, werden sie im Freien vollständig von Kraftstoff entleert und so lange gelüftet, bis sämtlicher Kraftstoff verdunstet ist.

Tabelle 1 zeigt die aus den personenbetragenen Probenahmen gewonnenen Schichtmittelwerte und die zeitgewichteten Mittelwerte der ortsfesten Probenahmen.

Tabelle 1: Schichtmittelwerte und zeitgewichtete Mittelwerte unter Angabe von zwei signifikanten Stellen

Art der Messung	Personengetragene Messungen Schichtmittelwerte				Stationäre Messungen Zeitgewichtete Mittelwerte	
Arbeits-bereich	Werkstatt			Vergaser-werkstatt	Werkstatt	Vergaser-werkstatt
Werkstatt 1	0,027	0,023	0,019	-	0,018	-
Werkstatt 2	0,014	0,020	0,015	-	0,015	-
Werkstatt 3	0,025	0,019	-	0,0083	0,022	0,0084

In den Pkw-Werkstätten liegen die Schichtmittelwerte der in den Werkstätten tätigen Mechaniker zwischen 0,014 und 0,027 mg/m³; der Mittelwert liegt mit 0,020 mg/m³ bei genau einem Zehntel der Akzeptanzkonzentration. Die zeitgewichteten Mittelwerte der stationären Messungen in den Werkstätten liegen mit 0,015 bis 0,022 mg/m³ ebenfalls in diesem Bereich.

Dass dieses Ergebnis auch auf die Werkstatt 3 zutrifft, überrascht insofern, als dass die noch vor bis zu dreißig Jahren verbaute Fahrzeugtechnik der Emissionsminderung nur hinsichtlich der Leistungseffizienz Aufmerksamkeit geschenkt hat. Die auch in der auf historische Fahrzeuge spezialisierten Werkstatt ermittelten äußerst geringen Benzol-Konzentrationen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass der Betrieb sehr viel Wert darauflegt, dass Fahrzeuge, die sich längerfristig in der Werkstatt befinden, dort nur kraftstoffentleert und -entflüftet bearbeitet werden.

Die beiden beprobten Teilelager, die räumlich unmittelbar mit den Werkstätten 1 und 2 verbunden sind, zeigen ebenfalls niedrige Belastungen von 0,0076 und 0,016 mg/m³.

Die Beprobung der Vergaserwerkstatt, die zu Werkstatt 3 gehört, durch personengetragene und stationäre Messungen zeigte auch dort mit 0,0083 beziehungsweise 0,0084 mg/m³ eine minimale Belastung von einem Vierundzwanzigstel der Akzeptanzkonzentration von Benzol.

Gezielte Kurzzeitmessungen bei zu erwartenden Expositionsspitzen erfolgten nicht, weil die oben genannten Arbeiten mit Kraftstofffreisetzung an den Ermittlungstagen in keiner der Werkstätten durchgeführt wurden. Aufgrund der geringen gemessenen Benzol-Konzentrationen ist jedoch davon auszugehen, dass auch bei der arbeitstäglich einmaligen Freisetzung von geringen Kraftstoffmengen von 20 bis 30 ml, wie es zum Beispiel beim Abtrennen von Kraftstoffschläuchen oder dem Wechsel des Kraftstofffilters üblich ist, im Schichtmittel auch nicht zu einer Überschreitung der Akzeptanzkonzentration kommt.

Ergebnis

Die messtechnischen Ermittlungen zeigen, dass in den untersuchten Betrieben die Benzol-Belastungen deutlich im Bereich des geringen Risikos im Sinne der TRGS 910 liegen, weshalb die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor einer Exposition gegenüber dem krebserregenden Kraftstoffbestandteil als ausreichend angesehen wurden.

Dennoch sollten grundsätzlich folgende Mindestmaßnahmen in Pkw-Werkstätten umgesetzt werden:

- In den Arbeitsbereichen sollte für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden. Dies gilt insbesondere, wenn expositionsintensive Arbeiten ausgeführt werden.
- Tankentleerungen sollten in einem geschlossenen System mit einem Vakuumabsauger erfolgen.
- Unbeabsichtigt austretender Kraftstoff sollte sofort mit einem geeigneten Sorptionsmittel aufgenommen und außerhalb des Arbeitsbereiches fachgerecht entsorgt werden.
- Kraftstoffhaltige Abfälle, auch kontaminiertes Sorptionsmittel, sollten ebenfalls außerhalb von Arbeitsbereichen in geschlossenen Behältern gelagert werden.

Dermale Exposition

In allen beprobten Betrieben standen den Beschäftigten Chemikalienschutzhandschuhe nach EN ISO 374:2016 zur einmaligen Verwendung aus Nitril zur Verfügung. Diese sind für eine kurzfristige und kleinflächige dermale Exposition gegenüber benzolhaltigem Ottokraftstoff geeignet. Beschäftigte sind bezüglich der richtigen Verwendung und Handhabung der Schutzhandschuhe vom Arbeitgeber zu unterweisen.

Carolina Allin,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
RP Kassel

Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern für Ottokraftstoffe

Im Rahmen des fachpolitischen Schwerpunktes „Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz“ führte das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe im RP Kassel Benzolmessungen in Werkstätten für Garten-, Forst- und Kommunalgeräte, Motorräder und zuletzt Pkw durch (siehe den hier vorangegangenen Beitrag „Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz: Benzol-Exposition in Pkw-Werkstätten“). Diese messtechnischen Aktivitäten wurden 2019 abgerundet durch die Prüfung und Bewertung von fünf Sicherheitsdatenblättern für Ottokraftstoffe. Die stichprobenartige Untersuchung nahm Sicherheitsdatenblattinhalte in den Fokus, die im Zusammenhang mit einer möglichen Benzolexposition für den Arbeitgeber besondere Bedeutung erhalten: Informationen über den Benzolgehalt und eine mögliche Benzolexposition, Hinweise zur sicheren Handhabung, relevante Beurteilungsmaßstäbe sowie die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung. Die Ergebnisse der Sicherheitsdatenblattprüfung werden im Folgenden dargestellt.

Einstufung von Ottokraftstoff

Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische vor dem Inverkehrbringen wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) EU-weit verbindlich festgelegt. Ottokraftstoffe sind Gemische und enthalten Benzin (CAS-Nr. 86290-81-5) als Hauptbestandteil. Benzin ist ein UVCB-Stoff (UVCB-Stoffe = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien). Benzin oder „Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert“ ist in Anhang VI der CLP-Verordnung harmonisiert als krebserzeugend, keimzellmutagen und aspirationstoxisch eingestuft. Nur wenn nachweislich weniger als 1 % Benzol enthalten ist, entfällt die Einstufung als krebserzeugend und keimzellmutagen. Darüber hinaus wird die weitere Einstufung von Benzin unter anderem vom Flammpunkt, Siedebeginn und der Konzentration an Benzol, Toluol, n-Hexan und gegebenenfalls weiteren Inhaltsstoffen bestimmt.

Tabelle 1: Einstufung eines typischen Ottokraftstoffs (Flammpunkt < 23 °C, Siedebeginn ≤ 35 °C, Benzol ≥ 0,1 %, Toluol oder n-Hexan ≥ 3 %)

Gefahrenklasse	Einstufung	Wortlaut des Gefahrenhinweises
Entzündbare Flüssigkeiten	Flam. Liq. 1; H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
Ätzwirkung auf die Haut/ Hautreizung	Skin Irrit. 2; H315	Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/ Augenreizung	---[1]	Verursacht schwere Augenreizung.
Keimzellmutagenität	Muta. 1B; H340	Kann genetische Effekte verursachen.
Karzinogenität	Carc. 1B; H350	Kann Krebs erzeugen.
Reproduktionstoxizität	Repr. 2; H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	STOT SE 3; H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	---[2]	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	Asp. Tox. 1; H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Gewässergefährdend	Aquatic Chronic 2; H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

[1] Teilweise auch Einstufung als Eye Irrit. 2; H319

[2] Teilweise auch Einstufung als STOT RE 2: H373; H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Ottokraftstoffe enthalten neben Benzin weitere Stoffe, zum Beispiel tert-Butylmethylether, 2-Methyl-1-propanol, 2-Propanol oder Ethanol, die je nach Konzentration eine Einstufung des Kraftstoffs in weitere Gefahrenklassen bewirken. Die Einstufung eines Ottokraftstoffs kann sich daher je nach Zusammensetzung des Kraftstoffs und Qualität des verwendeten Benzins unterscheiden. In Tabelle 1 wird die Einstufung eines typischen Ottokraftstoffs dargestellt.

Sicherheitsdatenblatt

Das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Gemische auf dem europäischen Binnenmarkt unterliegt den Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung). Der Handel mit gefährlichen Stoffen und Gemischen ist daher nur zulässig, wenn sie zuvor nach CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt wurden. Der gewerbliche oder industrielle Abnehmer erhält für diese Stoffe und Gemische von seinem Lieferanten ein Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Verordnung. Das Sicherheitsdatenblatt liefert dem Arbeitgeber gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung wichtige Informationen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch die verwendeten Gefahrstoffe.

Für Kraftstoff, der sich im Tank von beispielsweise Gartengeräten, Forstgeräten oder Kraftfahrzeugen befindet, die zur Reparatur oder Wartung in einer Werkstatt abgegeben werden, erhält die Werkstatt kein Sicherheitsdatenblatt, da dies kein Inverkehrbringen des Kraftstoffs im Sinne der REACH-Verordnung darstellt. Wenn nicht zusätzlich Kraftstoff für die Werkstatt bezogen und dem Arbeitgeber daher von seinem Lieferanten ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt wird, ist der Arbeitgeber angehalten, die für die Gefährdungsbeurteilung benötigten Informationen selbst zu ermitteln. Er kann dabei auch Sicherheitsdatenblätter von Kraftstoffen heranziehen, die im Internet allgemein verfügbar sind.

Prüfergebnisse

Der Hauptbestandteil Benzin und – sofern Berücksichtigungsgrenzen überschritten werden – gegebenenfalls weitere Bestandteile des Gemischs Ottokraftstoff, sind in Abschnitt 3.2 des Sicherheitsdatenblattes zu nennen. Die Angabe der einzelnen Inhaltstoffe des UVCB-Stoffes Benzin hingegen, insbesondere Benzol, Toluol und n-Hexan, ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend vorgesehen. In vergleichbaren Fällen erfolgt eine Information aber an dieser oder anderer Stelle im Sicherheitsdatenblatt und trägt zur Nachvollziehbarkeit der Einstufung von Benzin (Abschnitt 3.2) und folglich des benzinhaltigen Gemischs (hier: Ottokraftstoff; Abschnitt 2.1 des Sicherheitsdatenblatts) bei.

Die geprüften fünf Sicherheitsdatenblätter geben den Benzolgehalt mit 0,1 – 1,0 % oder ≤ 1 % an. Aus der Einstufung und Kennzeichnung in Abschnitt 2 ist jeweils deutlich zu erkennen, dass der Kraftstoff krebserzeugend ist. In einem der Sicherheitsdatenblätter ist der explizite Hinweis

auf eine Benzolexposition beim wiederholten Einatmen von Dämpfen in größeren Mengen positiv hervorzuheben.

Für alle enthaltenen oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung freiwerdenden Stoffe sind in Abschnitt 8.1 des Sicherheitsdatenblattes die national verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerte, Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen sowie biologischen Grenzwerte und stoffspezifischen Äquivalenzwerte im biologischen Material aufzunehmen. Am Beispiel der fünf Sicherheitsdatenblätter zeigt sich, dass die vorgeschriebenen Beurteilungsmaßstäbe dem Arbeitgeber nicht immer zuverlässig vollständig und aktuell mitgeteilt werden: In zwei Sicherheitsdatenblättern fehlen die Akzeptanz- und Toleranzkonzentration für Benzol. In drei Sicherheitsdatenblättern werden falsche oder inzwischen veraltete Arbeitsplatzgrenzwerte für Bestandteile des Kraftstoffgemischs angegeben. In zwei Sicherheitsdatenblättern wird der $AGW_{Gemisch}$ für Kohlenwasserstoffgemische dargestellt, der auf Kraftstoffe nicht anwendbar ist (siehe Abschnitt 2.9 TRGS 900). In allen fünf Sicherheitsdatenblättern fehlt der stoffspezifische Äquivalenzwert in biologischem Material für Benzol, und es bestehen weitere Defizite bezüglich der Angaben zu den biologischen Grenzwerten.

Als weitere verbindlich vorgegebene Information im Sicherheitsdatenblatt sind Angaben zu Art, Typ und Qualität persönlicher Schutzausrüstung aufzunehmen, die auf der Grundlage der mit dem Stoff oder Gemisch verbundenen Gefahr und der Wahrscheinlichkeit eines Kontaktes zweckmäßigen und geeigneten Schutz bieten (Abschnitt 8.2). Zwei der geprüften Sicherheitsdatenblätter erfüllen nach formaler Prüfung diese Anforderung nicht in Bezug auf den Atemschutz und den Schutz der Hände, ein weiteres bezüglich des Atemschutzes. Schutzhandschuhe sind mit Handschuhmaterial, Materialstärke und typischer bzw. frühester Durchbruchszeit des Handschuhmaterials anzugeben. Dabei sollte gegebenenfalls zwischen großflächigem/wiederholtem Kontakt und kleinflächigem/Spritzkontakt unterschieden werden. In den geprüften Sicherheitsdatenblättern werden als Handschuhmaterialien vor allem Nitrilkautschuk und Fluorkautschuk genannt. Materialstärke, Durchbruchszeit und Anwendungsbereich im Hinblick auf Art und Ausmaß der dermalen Exposition unterscheiden sich jedoch teilweise erheblich. In einem Sicherheitsdatenblatt waren zwar formal alle Angaben vorhanden, aber eine Zuordnung von Material, Materialstärke und Durchbruchszeit zueinander und zur Anwendung bei ständigem Kontakt oder kurzzeitigem/Spritzkontakt waren nicht möglich.

Hinweise zur verwendungsbezogenen sicheren Handhabung und Lagerung sowie Begrenzung und Überwachung der Exposition befinden sich im Sicherheitsdatenblatt in den Abschnitten 7 und 8. Sind dem Sicherheitsdatenblatt Expositionsszenarien im Anhang beigefügt (erweitertes Sicherheitsdatenblatt), stehen dem Arbeitgeber als nachgeschaltetem Anwender detaillierte, einzelstoffbezogene Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen zur Verfügung (hier: bezogen auf Benzin zur Verwendung in Kraftstoff). Alle fünf Sicherheitsdatenblätter enthalten grundsätzliche, allgemeine Hinweise zur sicheren Handhabung, Arbeitshygiene, bezüglich statischer Aufladung bzw. Explosionsschutz, zur sicheren Lagerung und anderes

mehr. In drei Sicherheitsdatenblättern werden Verwendungsbedingungen sowie technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zur Expositionsminderung in Expositionsszenarien weiter ausgeführt. So wird zum Beispiel für die Gerätewartung beschrieben, Geräte und Leitungen zuvor zu entleeren, den Abfluss in dichte Behälter bis zur Entsorgung oder Wiederverwendung zu verschließen, verschüttetes Material sofort zu beseitigen und für gute natürliche oder kontrollierte Belüftung zu sorgen.

Fazit

Durch Aufnahme von Expositionsszenarien für die Gerätewartung in die erweiterten Sicherheitsdatenblätter erhält der Arbeitgeber nützliche Hinweise, wie er eine mögliche Exposition gegenüber dem benzolhaltigen Benzin im Kraftstoff bei Wartungs- und Reparaturarbeiten vermeiden oder reduzieren kann. Bezüglich der Qualität der Angaben zu den relevanten Beurteilungsmaßstäben in den geprüften Sicherheitsdatenblättern, teilweise auch zu Art, Typ und Qualität der persönlichen Schutzausrüstung, bestehen jedoch Defizite und eine zuverlässige Information ist (noch) nicht gegeben. Die Prüfergebnisse wurden an die für die Lieferanten der Kraftstoffe zuständigen Überwachungsbehörden per ICSMS (internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung) abgegeben.

Barbara Schmid,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
RP Kassel

4.3 Fachzentrum für Medizinischen Arbeitsschutz

Arbeitsschutzmängel in Betrieben, die nach dem Unternehmermodell der Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung betreut werden

Einleitung

Gegenwärtig wird über eine Reform der betrieblichen Betreuung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit diskutiert. Aus diesem Anlass haben wir die gewerbeärztlichen Betriebsbegehungen der letzten Jahre zur Qualität der betriebsärztlichen Betreuung ausgewertet.

Methodik

In den Jahren 2006 bis 2019 hat der Landesgewerbearzt in Hessen 926 zufällig ausgewählte Betriebe bezüglich der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie der Umsetzung der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BGVA 2/DGUV V2) begangen, darunter 178 Industriebetriebe, 332 Handwerksbetriebe und 416 Dienstleistungsbetriebe.

Die Häufigkeit von Arbeitsschutzmängeln (fehlende Gefährdungsbeurteilung, fehlende arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge oder fehlendes schriftliches Angebot der arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge) wurde in den 146 Betrieben, die nach dem Unternehmermodell (Anlage 3 DGUV V2) betreut wurden, mit den übrigen Betreuungsmodellen verglichen. Es wurden Prävalenzratios für die Häufigkeit von Arbeitsschutzmängeln berechnet und mit der Cox-Regression für die Branche des Betriebes mit dem Programm SPSS 25 adjustiert. Die Prävalenzratio gibt den Quotienten zwischen einer Prävalenz und einer Basiskategorie wieder, z.B. der Prävalenz einer fehlenden Gefährdungsbeurteilung in Anlage 3-Betrieben dividiert durch die Prävalenz in Anlage 2-Betrieben (siehe Tabelle 1, vorletzte Zeile). Sofern das 95 %-Konfidenzintervall die Zahl 1 nicht einschließt, besteht ein signifikanter Unterschied zwischen beiden Prävalenzen. Signifikanz wurde bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von < 5 % angenommen.

Ergebnisse

In Betrieben mit 1 – 11 Beschäftigten fanden sich nach Adjustierung für Branche keine signifikanten Unterschiede zwischen den verschiedenen Betreuungsmodellen. Nur Betriebe ohne Betreuung wiesen signifikant um den Faktor 1,8 häufiger eine fehlende Gefährdungsbeurteilung auf (Tabelle 1 – 3).

Tabelle 1: Zusammenhang zwischen arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Betreuung und einer fehlenden Gefährdungsbeurteilung

Betreuung nach BGV A2/DGUV V2 (Anzahl der Betriebe)	Fehlende Gefährdungs-beurteilung (%)	Prävalenzratio		95 %-KI[2]
		roh	adjustiert[1]	
Betriebe mit 1 – 11 Beschäftigten (n = 415)				
Anlage 1 (n = 126)	49,2	1,00[3]	1,00[3]	-
Anlage 3 (n = 89)	50,6	1,03	1,06	0,46 – 1,76
Anlage 4 (n = 26)	81,8	1,66	1,47	0,72 – 1,56
Keine Betreuung (n = 174)	91,4	1,86	1,80	1,33 – 2,42[4]
Betriebe mit 11-50 Beschäftigten (n = 247)				
Anlage 2 (n = 148)	25,7	1,00[3]	1,00[3]	-
Anlage 3 (n = 57)	43,9	1,71	1,71	1,03 – 2,85[4]
Keine Betreuung (n = 42)	81,0	3,15	3,15	1,98 – 5,01[5]

[1]Adjustiert für Branche; [2]95 %-Konfidenzintervall zum adjustierten Prävalenzratio; [3]Vergleichsgruppe; [4]$p < 0,05$; [5]$p < 0,01$, Anlage 1: Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten, Anlage 2: Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, Anlage 3: Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten (Unternehmermodell), Anlage 4: Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren.

Tabelle 2: Zusammenhang zwischen arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Betreuung und einer fehlenden Pflichtvorsorge

	Fehlende Pflichtvorsorge (%)	Prävalenzratio		95 %-KI[2]
		roh	adjustiert[1]	
Betriebe mit 1 – 10 Beschäftigten (n = 192)				
Anlage 1 (n = 74)	47,3	1,00	1,00[3]	-
Anlage 3 (n = 31)	38,7	0,82	0,94	0,49 – 1,82
Anlage 4 (n = 17)	100,0	2,11	1,02	0,54 – 1,97
Keine Betreuung (n = 70)	87,1	1,84	1,23	0,79 – 1,90
Betriebe mit 11 – 50 Beschäftigten (n = 155)				
Anlage 2 (n = 109)	31,2	1,00	1,00[3]	-
Anlage 3 (n = 27)	55,6	1,78	1,99	1,08 – 3,66[4]
Keine Betreuung (n = 19)	89,5	2,87	2,46	1,37 – 4,41[4]

Fußnoten s. Tabelle 1

Tabelle 3: Zusammenhang zwischen arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Betreuung und einem fehlenden schriftlichen Angebot der Angebotsvorsorge

Betreuung nach BGV A2/DGUV V2 (Anzahl der Betriebe)	Fehlendes schriftl. Angebot der Angebotsvorsorge (%)	Prävalenzratio		95% - KI[2]
		roh	adjustiert[1]	
Betriebe mit 1 – 10 Beschäftigten (n = 345)				
Anlage 1 (n = 109)	72,5	1,00	1,00[3]	-
Anlage 3 (n = 83)	50,6	0,70	0,72	0,49 – 1,05
Anlage 4 (n = 19)	89,5	1,24	1,10	0,63 – 1,94
Keine Betreuung (n = 134)	93,3	1,29	1,26	0,95 – 1,67
Betriebe mit 11 – 50 Beschäftigten (n = 227)				
Anlage 2 (n = 135)	43,7	1,00	1,00[3]	-
Anlage 3 (n = 53)	67,9	1,55	1,66	1,10 – 2,52[4]
Keine Betreuung (n = 39)	97,4	2,23	2,15	1,43 – 3,23[4]

Fußnoten siehe Tabelle 1

In Betrieben mit 11 – 50 Beschäftigten zeigten Betriebe, die nach dem Unternehmermodell betreut wurden, im Vergleich zu Betrieben, die nach Anlage 2 betreut wurden, signifikant häufiger eine fehlende Gefährdungsbeurteilung, eine fehlende Durchführung der Pflichtvorsorge bzw. ein fehlendes schriftliches Angebot der Angebotsvorsorge (adjustiertes Risiko 1,71, 1,99 und 1,66, siehe Tabelle 1 – 3).

Bewertung

Wegen der signifikant häufigeren Mängel in Betrieben mit 11 – 50 Beschäftigten, sollte das Unternehmermodell kritisch hinterfragt werden und überlegt werden, es wieder zu streichen, da ein effektiver Arbeitsschutz hierdurch nicht gesichert ist. Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass die Mängelquoten bezüglich einer fehlenden Gefährdungsbeurteilung, einer fehlenden arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge oder eines fehlenden schriftlichen Angebots der arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge sehr hoch sind und eine wesentlich stärkere Überwachung durch die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsorgane notwendig ist.

Die Auswertung zeigt ferner, dass auch in Betrieben mit betriebsärztlicher Betreuung nach Anlage 1 oder 2 der DGUV-Vorschrift 2 je nach Betriebsgröße in 31,2 bzw. 47,3 % der Betriebe die nach der ArbMedVV erforderliche Pflichtvorsorge fehlt (Tabelle 2) und in 43,7 bzw. 72,5 % der Betriebe kein schriftliches Angebot der Angebotsvorsorge durchgeführt wird (Tabelle 3). Das ist schlichtweg unakzeptabel und bedarf eines Umsteuerns durch die Aufsichtsorgane.

Gegenwärtig wird diskutiert, das Unternehmermodell nach Anlage 3 zu verlassen und solche Betriebe durch Kompetenzzentren nach Anlage 4 DGUV-Vorschrift 2 zu betreuen. 26 der 926 untersuchten Betriebe (2,8 %) wurden nach Anlage 4 DGUV-Vorschrift 2 betreut. Die in diesen Betrieben gewonnenen Erfahrungen mit einer fehlenden Gefährdungsbeurteilung in 81,8 % der Betriebe, einer fehlenden Pflichtvorsorge in 100 % der Betriebe und einem fehlenden schriftlichen Angebot der Angebotsvorsorge in 89,5 % der Betriebe (Tabelle 1 – 3) sind nahezu so schlecht wie bzw. sogar schlechter als in Betrieben ohne betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (91,4, 87,1 bzw. 93,3 %). Die Fallzahl der nach Anlage 4 betreuten Betriebe ist mit n = 20, 17 und 19 Betrieben in Tabelle 1 – 3 relativ gering, so dass diese Aussage in weiteren Betrieben, die nach Anlage 4 DGUV-Vorschrift 2 betreut werden, überprüft werden muss. Dies geschieht in einem gegenwärtigen Projekt in Back- und Baubetrieben.

Professor Dr. med. Ulrich Bolm-Audorff,
Dr. med. Beate Catrein, Joachim Hirt,
Dr. med. Gabriela Petereit-Haack, MPH und Dr. med. Irma Popp,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt,
Dezernat Landesgewerbearzt / Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz,
RP Darmstadt

1. Dienstellenverzeichnis

2. Tabellenteil 2019

Tabelle 1 Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Hessen (besetzte Stellen zum Stichtag 30. Juni)

Tabelle 2 Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Tabelle 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)

Tabelle 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Tabelle 4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Tabelle 5 Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

Tabelle 6 Begutachtete Berufskrankheiten

1. Dienstellenverzeichnis

ARBEITSWELT HESSEN
innovativ · sozial · nachhaltig

HESSEN

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung III - Arbeit

Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 3219-3306
Telefax: 0611/ 32719 3592 oder 0611/ 32719 3305

E-Mail: VorzimmerALIII@hsm.hessen.de

Abteilungsleiterin
Tiemann, Barbara

Vertreter
Dr. Gillich, Peter

Stand: Januar 2021

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration – Oberste Fachaufsichtsbehörde					
Regierungspräsidium Darmstadt Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de			**Regierungspräsidium Gießen** Internet: www.rp-giessen.de		**Regierungspräsidium Kassel** Internet: www.rp-kassel.de
Standort Darmstadt: Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wilhelminenstr. 1 – 3 64283 Darmstadt Telefon: 06151 / 12- 4001 Telefax: 06151 / 12- 4100 E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de	Standort Wiesbaden: Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Simone-Veil-Straße 5 65197 Wiesbaden Telefon: 0611 / 3309-2545 Telefax: 0611 / 3309-2537 E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaben@rpda.hessen.de	Standort Frankfurt: Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 2714-0 Telefax: 069 / 2714-5950 E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de	Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Liebigstr. 14 – 16 35390 Gießen Telefon: 0641 / 303-0 Telefax: 0641 / 303-3203 E-Mail: arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Standort Hadamar: Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Gymnasiumstraße 4 65589 Hadamar Telefon: 06433 / 8600 Telefax: 06433 / 8611 E-Mail: poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de	Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Telefon: 0561 / 106-0 Servicetelefon: 0561 / 106-2788 Telefax: 0611 / 327640500 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt Wilhelminenstr. 1 – 3 64283 Darmstadt	**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Lessingstraße 16 – 18 65189 Wiesbaden**	**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt**	**Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Liebigstr. 14 – 16 35390 Gießen**		**Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel**
Abteilungsleiter	**Abteilungsleiterin**	**Abteilungsleiterin**	**Abteilungsleiterin**		**Abteilungsleiterin**
Fuchs, Rainer	Dr. Warth, Edda	Baurmann, Christine	Coburger-Becker, Claudia		Freund, Margrit

Abteilung IV, 45.1 Arbeitsschutz Darmstadt	**Abteilung IV, 45.1 Arbeitsschutz Wiesbaden**	**Abteilung IV, 45.1 Arbeitsschutz Frankfurt**	**Abteilung II, 25.1 Arbeitsschutz Gießen I**	**Abteilung V, Arbeitsschutz und Soziales, 51**
Chemie, Druck, Nahrungs-mittel, Bau, Steine, Holz, gewerbliches Sprengstoff-wesen	*Chemie, Druck, Metall, Nahrungsmittel, Verkehr, Versorgung, Fachzentrum IT der hess. Arbeitsschutzbehörden*	*Chemie, Gesundheitswesen, Großhandel, Heimarbeit, Technischer Verbraucher-schutz*	*Metall, Holz, Handel, technischer Verbraucherschutz, Gesundheitswesen*	*Arbeitsschutz 1 – Koordination, Grundsatz-fragen, Zentrale Fachaufgaben*
Dezernatsleiter	Dezernatsleitung	Dezernatsleiterin	Dezernatsleiterin (kommissarisch)	Dezernatsleiterin
Dr. Wode, Holger	N.N.	Küster, Angelika	Zimmer, Karin	Gräb-Trinter, Barbara
Abteilung IV, 45.2 Arbeitsschutz Darmstadt	**Abteilung IV, 45.2 Arbeitsschutz Wiesbaden**	**Abteilung IV, 45.2 Arbeitsschutz Frankfurt**	**Abteilung II, 25.2 Arbeitsschutz Gießen II**	**Abteilung V, Arbeitsschutz und Soziales, 52**
Metall, Energie, Verkehr, Technischer Verbraucher-schutz, Gesundheit	*Bau, Dienstleistungen, Elektro, Entsorgung, Gesundheit, Technischer Verbraucherschutz, gewerbliches Sprengstoffwesen*	*Finanzwesen, Luftfahrt, Metall, Kfz-Wesen, Einzelhandel*	*Bau, Chemie, Verwaltung, Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz*	*Arbeitsschutz 2 – Bau, Metall, Verkehr, Sprengstoffrecht, inkl. Fachzentrum Marktüberwachung*
Dezernatsleiter	Dezernatsleiter	Dezernatsleiterin	Dezernatsleiterin	Dezernatsleiter
Pelkner, Heinrich	Dr. Grüner, Uwe	Dr. Weber, Maya	Dr. Weigand, Hildegunde	Baier, Ralf
	Abteilung IV, 46 Landesgewerbearzt Wiesbaden	**Abteilung IV, 45.3 Arbeitsschutz Frankfurt**	**Abteilung II, 25.3 Arbeitsschutz Hadamar**	**Abteilung V, Arbeitsschutz und Soziales, 53**
	Landesgewerbearzt / Fachzentrum für medizini-schen Arbeitsschutz	*Bau, IT, Elektro, Energie, Verkehr, Versor-gung, Sprengstoffwesen*	*Metall, Chemie, Bau, Handel, Holz, Fachzentrum und Zentrale Ahndungsstelle Sozialvorschriften im Straßenverkehr*	*Arbeitsschutz 3 – Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen, Röntgen*
	Dezernatsleiter	Dezernatsleiter	Dezernatsleiter	Dezernatsleiterin
	Prof. Dr. Bolm-Audorff, Ulrich	Neidig, Thomas	Walter, Volker	Schneider, Christiane

					Abteilung V, Arbeitsschutz und Soziales, 54
					Behördeninterner Arbeitsschutz, öffentliche Verwaltung
					Dezernatsleitung
					Palm, Klaus
					Abteilung V, Arbeitsschutz und Soziales, 55
					Medizinprodukte- und Produktsicherheitsrecht
					Dezernatsleiter
					Quanz, Gerhard
					Abteilung V, Arbeitsschutz und Soziales, 56
					Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe
					Dezernatsleiterin
					Dr. Vater, Ursula
Aufsichtsbezirk Darmstadt:	**Aufsichtsbezirk Wiesbaden:**	**Aufsichtsbezirk Frankfurt:**	**Aufsichtsbezirk Gießen:**	**Aufsichtsbezirk Hadamar:**	**Aufsichtsbezirke RP Kassel:**
Stadt Darmstadt, Kreis Bergstraße, Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-Gerau, Kreis Offenbach, Odenwaldkreis	Stadt Wiesbaden, Hoch-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis	Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Frankfurt Flughafen	Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf u. Vogelsbergkreis sowie Lahn-Dill-Kreis für den Bauarbeiterschutz, RP-weite Zuständigkeit i. d. Bereichen Techn. Verbraucherschutz, Produktsicherheit u. Gesundheitswesen, Medizinprodukterecht, Röntgen, Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung (nur Windkraftanlagen)	Lahn-Dill-Kreis, Kreis Limburg-Weilburg	Kassel, Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Weitere Informationen finden Sie auch hier: http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/arbeitsschutz-und-produktsicherheit-hessen

2. Tabellenteil 2019

Tabelle 1
Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Hessen
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* – Übersicht 2019 (Stichtag 30.06.2019)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen und -beamte***			AB mit Arbeitsschutz-aufgaben****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und -ärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	39,90	31,00	**70,90**	39,90	31,00	**70,90**	22,40	22,00	**44,40**	1,00	0,00	**1,00**	3,00	1,00	**4,00**
gD	93,42	113,50	**206,92**	49,67	102,50	**152,17**	30,00	70,00	**100,00**	2,00	9,00	**11,00**			**0,00**
mD	12,83	14,13	**26,96**	12,00	12,83	**24,83**	0,00	2,00	**2,00**	0,00	0,00	**0,00**			**0,00**
Summe	146,15	158,63	**304,78**	101,57	157,33	**247,90**	52,40	94,00	**146,40**	3,00	9,00	**12,00**	3,00	1,00	**4,00**

*Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

**Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal.

***Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

****Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den **Arbeitsschutzbehörden** per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2
Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Auswertungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 Hessen

	Betriebs-stätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1.000 und mehr Beschäftigte	200	3.722	2.366	6.088	262.009	171.284	433.293	439.381
500 bis 999 Beschäftigte	380	1.865	1.090	2.955	155.187	102.987	258.174	261.129
Summe	580	5.587	3.456	9.043	417.196	274.271	691.467	700.510
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	843	1.532	1.019	2.551	166.564	114.596	281.160	283.711
100 bis 249 Beschäftigte	2.645	2.715	1.308	4.023	239.009	152.568	391.577	395.600
50 bis 99 Beschäftigte	3.953	1.663	880	2.543	161.238	103.450	264.688	267.231
20 bis 49 Beschäftigte	11.217	2.822	1.460	4.282	204.521	120.713	325.234	329.516
Summe	18.658	8.732	4.667	13.399	771.332	491.327	1.262.659	1.276.058
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	17.366	2.445	1.445	3.890	130.869	208.056	338.925	342.815
1 bis 9 Beschäftigte	243.827	4.491	4.683	9.174	336.571	570.307	906.878	916.052
Summe	261.193	6.936	6.128	13.064	467.440	778.363	1.245.803	1.258.867
Summe 1 - 3	**280.431**	**21.255**	**14.251**	**35.506**	**1.655.968**	**1.543.961**	**3.199.929**	**3.235.435**
4: ohne Beschäftigte	14.523							
Insgesamt	**294.954**	**21.255**	**14.251**	**35.506**	**1.655.968**	**1.543.961**	**3.199.929**	**3.235.435**

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten
Auswertungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 Hessen

		Erfasste Betriebsstätten*				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					
														darunter	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01	Chemische Betriebe	56	651	1.400	2.107	24	99	56	179	65	182	75	322	1	
02	Metallverarbeitung	14	594	3.653	4.261	6	82	102	190	9	118	126	253		
03	Bau, Steine, Erden	21	1.943	28.886	30.850		43	183	226		85	272	357		
04	Entsorgung, Recycling	2	210	1.646	1.858		23	59	82		41	78	119		
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	76	2.238	26.189	28.503	23	139	375	537	61	235	607	903		
06	Leder, Textil	2	210	2.976	3.188	1	24	26	51	2	44	34	80		
07	Elektrotechnik	21	344	1.632	1.997	3	26	23	52	7	34	24	65		
08	Holzbe- und -verarbeitung	2	171	3.983	4.156	1	21	49	71	3	56	61	120		
09	Metallerzeugung	10	71	179	260	7	16	6	29	13	26	10	49		
10	Fahrzeugbau	28	139	342	509	14	18	10	42	48	27	10	85		
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1	610	9.344	9.955	1	45	360	406	1	58	450	509		1
12	Nahrungs- und Genussmittel	11	463	8.833	9.307	3	50	136	189	6	103	196	305		3
13	Handel	38	2.817	63.082	65.937	8	281	865	1.154	12	454	1.150	1.616		20
14	Kredit-, Versicherungs-gewerbe	70	1.081	16.544	17.695	3	3	97	103	5	4	114	123		
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	18	414	2.207	2.639		9	18	27		12	21	33		
16	Gaststätten, Beherbergung	4	765	28.943	29.712		33	167	200		50	226	276		
17	Dienstleistung	68	1.664	26.824	28.556	7	44	170	221	16	73	245	334		
18	Verwaltung	31	1.319	9.011	10.361	3	36	79	118	17	101	194	312	1	1
19	Herstellung von Zell-stoff, Papier und Pappe		68	186	254		13	4	17		20	5	25		
20	Verkehr	53	1.428	21.499	22.980	16	81	259	356	41	149	365	555		
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	3	369	2.652	3.024		26	49	75		27	55	82		
22	Versorgung	11	174	3.518	3.703	1	8	18	27	13	11	27	51		
23	Feinmechanik	12	276	2.257	2.545	1	19	28	48	3	27	38	68		
24	Maschinenbau	28	639	1.744	2.411	5	66	51	122	11	119	67	197		
Insgesamt		580	18.658	267.530	286.768	127	1.205	3.190	4.522	333	2.056	4.450	6.839	2	25

* Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Fortsetzung Tabelle 3.1

		Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs-maßnahmen	Ahndung
		eigeninitiativ			auf Anlass								
		Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen
Schl.	Leitbranche	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01	Chemische Betriebe	207	29	8	110	76		899	258	5	1.322	5	3
02	Metallverarbeitung	168	12	4	55	67	3	608	89	1	349	1	2
03	Bau, Steine, Erden	197	40		114	60		342	443	2	843	18	11
04	Entsorgung, Recycling	94	4	1	37	41	1	261	21	1	160		
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	622	98	4	420	78	4	1.408	273	13	10.245	27	6
06	Leder, Textil	44	3		26	11		156	16		91		
07	Elektrotechnik	55	2		15	15	3	132	62		215		
08	Holzbe- und -verarbeitung	70	14		45	37		432	12		79	2	3
09	Metallerzeugung	21	2		23	25		125	24		83		
10	Fahrzeugbau	31	6	1	45	32	3	90	75	3	247	1	
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	358	29		127	32	3	911	65	3	348	4	7
12	Nahrungs- und Genussmittel	198	31	1	82	35	3	513	139	1	471	1	
13	Handel	779	252	228	336	128	70	1.164	487	40	4.329	21	13
14	Kredit-, Versicherungs-gewerbe	27	1		97	5	2	71	45	7	2.053	8	6
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	27	1		12	1		53	38	5	271	1	
16	Gaststätten, Beherbergung	113	5		170	14	1	799	20	7	806	16	3
17	Dienstleistung	174	39	1	140	26	2	695	257	11	1.624	15	5
18	Verwaltung	80	24	18	98	24	73	317	208	3	3.421	5	3
19	Herstellung von Zell-stoff, Papier und Pappe	11	1		9	10		63	13		42	1	1
20	Verkehr	561	14	4	186	74	6	2.515	165	9	788	6	4
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	67	8		13	5	1	269	12	1	92		
22	Versorgung	26	17		23	6		166	9		126	1	
23	Feinmechanik	61	11		32	10	2	214	47	1	716	3	1
24	Maschinenbau	85	29	13	68	46	6	527	144	1	345	2	2
Insgesamt		4.076	672	283	2.283	858	183	12.730	2.922	114	29.066	138	70

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
Auswertungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 Hessen

			Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs-maßnah-men	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass								
		Dienstgeschäfte	Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung / Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	Erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Abgelehnte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen / Bußgelder /Strafanzeigen
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	4.769	1.304	9	1	3.341	144	3	13.185	58	1	7.426	113	20
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	60	14		1	44		1	55	1		613	1	
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	7	8			2			17	5		19		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	14	8	4	2	3			54	2		51		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	121	124		8	6	4	3	51	1		15	1	
6	Ausstellungsstände	1	1											
7	Straßenfahrzeuge	67	66			24			41			3		
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten	1	1						3			3		
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	18	32	2		13			2	936	19	261		
12	Übrige	12	11	1						1		33	3	
	Insgesamt	5.070	1.569	16	12	3.433	148	7	13.408	1.004	20	8.424	118	20
13	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*													

*Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
Erstellt am: 04.02.20 Auswertungszeitraum: 01.01.19 bis 31.12.19 Hessen

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs-maß-nahmen		Ahndung		
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	Erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	**450**	**34**	**226**	**6.333**	**919**	**691**	**5.921**	**1.113**	**252**	**1.984**	**3.591**		**4.417**	**145**	**49.551**	**265**	**23**	**16**	**80**	**11**
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	**Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz**																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	**31**	**11**	**47**	**1.827**	**160**	**1**	**2.775**	**425**	**3**	**292**	**1.242**	**5.756**	**24**		**3.708**	**111**	**2**	**1**	**3**	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	**22**	**2**	**24**	**2.652**	**191**	**2**	**3.388**	**504**	**1**	**517**	**1.151**	**8.993**	**25**		**1.560**	**93**	**4**		**3**	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	**9**	**2**	**21**	**1.612**	**172**		**2.663**	**676**		**348**	**1.246**	**6.372**	**20**		**1.192**	**43**			**1**	
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	**4**		**4**	**529**	**39**		**581**	**24**	**2**	**233**	**916**	**1.037**	**80**	**1**	**3.975**	**8**	**9**	**2**	**22**	
1.5	Gefahrstoffe	**41**	**16**	**34**	**753**	**127**	**674**	**1.375**	**99**	**29**	**359**	**679**	**2.440**	**143**	**1**	**5.013**	**26**	**2**		**13**	**9**
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	**9**	**9**	**69**	**463**	**255**	**8**	**167**			**45**	**77**	**355**	**1.237**	**34**	**3.797**	**1**		**1**		**2**
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	**20**		**5**	**119**	**13**		**84**	**7**		**149**	**79**	**135**	**7**		**120**	**1**				
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen																				
1.9	Strahlenschutz	**158**	**4**	**1**	**242**	**9**	**21**	**180**	**1**			**202**	**312**	**867**	**1**	**5.853**	**23**		**1**	**1**	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter																				
1.11	Psychische Belastungen	**26**	**6**	**15**	**288**	**77**		**181**	**17**	**1**	**6**	**287**	**312**			**50**	**5**				
	Summe Position 1	**320**	**50**	**220**	**8.485**	**1.043**	**706**	**11.394**	**1.753**	**36**	**1.949**	**5.879**	**25.712**	**2.403**	**37**	**25.268**	**311**	**17**	**5**	**43**	**11**
2	**Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz**																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	**25**	**9**	**17**	**23**	**176**	**629**	**4**	**2**	**238**		**174**	**89**	**34**		**1.763**	**30**			**4**	
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	**15**	**3**	**8**	**56**	**19**	**48**	**43**	**8**	**4**	**54**	**48**	**140**	**1**		**892**	**1**				
2.3	Medizinprodukte	**144**	**1**	**2**	**137**	**35**	**1**	**59**		**1**		**138**	**256**	**3.409**	**1**	**4.917**	**2**	**1**		**1**	
	Summe Position 2	**184**	**13**	**27**	**216**	**230**	**678**	**106**	**10**	**243**	**54**	**360**	**485**	**3.444**	**1**	**7.572**	**33**	**1**		**5**	
3	**Sozialer Arbeitsschutz**																				
3.1	Arbeitszeit	**18**	**3**	**13**	**560**	**59**		**580**	**24**	**3**	**115**	**309**	**522**	**1.963**	**23**	**770**	**6**	**2**	**5**	**31**	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	**3**	**2**	**11**	**586**	**1**		**70**	**2**		**109**	**244**	**12.295**	**3**		**325**	**4**	**2**	**1**	**3.053**	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	**10**		**6**	**236**	**27**		**161**	**9**	**1**	**99**	**107**	**134**	**230**	**1**	**233**			**1**		
3.4	Mutterschutz	**217**	**4**	**10**	**323**	**67**		**367**	**11**	**1**	**102**	**255**	**261**	**443**	**83**	**31.243**	**1**		**4**	**5**	
3.5	Heimarbeitsschutz																				
	Summe Position 3	**248**	**9**	**40**	**1.705**	**154**		**1.178**	**46**	**5**	**425**	**915**	**13.212**	**2.639**	**107**	**32.571**	**11**	**4**	**11**	**3.089**	
4	**Arbeitsmedizin**	**66**	**16**	**2**	**217**	**136**	**770**	**120**	**23**		**899**	**222**	**515**	**27**		**21**	**3**	**4**			
5	**Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt**																				
	Summe Position 1 bis 5	**818**	**88**	**289**	**10.623**	**1.563**	**2.154**	**12.798**	**1.832**	**284**	**3.327**	**7.376**	**39.924**	**8.513**	**145**	**65.432**	**358**	**26**	**16**	**3.137**	**11**

Tabelle 5
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz
Auswertungszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019 Hessen

	Kontrollen		Überprüfte Produkte				Risikoeinstufung										Anhörungen		Ergriffene Maßnahmen										Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen	
			überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko				freiwillige Maßnahmen		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung			
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	41	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	43	292	75	523	6	2	12	270	2	26		40	2	17	1	3	7	49	8	266		8		2		4				
Einführer	15	483	189	1.332	3	3	29	545	23	188	111	316	13	60	1	8	6	85	4	253	128	388		1			5	1		12
Händler	172	76	559	119	99	6	87	32	13	8	71	20	3	7	9	7	77	14	68	26	1	1	1	1	1	1	2			
Aussteller		2		2										1												1				
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	7	57	12	71		2	3	20		12	1	19		3				13	1	8								1		
Insgesamt	**237**	**910**	**835**	**2.047**	**108**	**13**	**131**	**867**	**38**	**234**	**183**	**395**	**18**	**88**	**11**	**18**	**90**	**161**	**81**	**553**	**129**	**397**	**1**	**4**	**1**	**6**	**7**	**2**		**12**

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklausel-meldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	**Insgesamt**
Anzahl	40	2	130	1.675	67	55	8	4	33	19	11	3	**2.047**

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten
Auswertungszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019 Hessen

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	**Berufskrankheit**	1	2	3	4	5	6	7	8
1	**Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten**	156	22	0	0	0	0	156	22
11	**Metalle oder Metalloide**	8	4	0	0	0	0	8	4
12	**Erstickungsgase**	0	0	0	0	0	0	0	0
13	**Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe**	148	18	0	0	0	0	148	18
2	**Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten**	41	13	0	0	0	0	41	13
21	**Mechanische Einwirkungen**	34	13	0	0	0	0	34	13
22	**Druckluft**	0	0	0	0	0	0	0	0
23	**Lärm**	0	0	0	0	0	0	0	0
24	**Strahlen**	7	0	0	0	0	0	7	0
3	**Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropen-krankheiten**	35	16	0	0	0	0	35	16
4	**Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells**	181	60	0	0	0	0	181	60
41	**Erkrankungen durch anorganische Stäube**	178	57	0	0	0	0	178	57
42	**Erkrankungen durch organische Stäube**	3	3	0	0	0	0	3	3
43	**Obstruktive Atemwegserkrankungen**	0	0	0	0	0	0	0	0
5	**Hautkrankheiten**	311	247	0	0	0	0	311	247
6	**Krankheiten sonstiger Ursache**	0	0	0	0	0	0	0	0
9999	**Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII**	19	0	0	0	0	0	19	0
Insgesamt		743	358	0	0	0	0	743	358